Das Preßdelikt

sein Begriff, seine rechtliche Gestaltung und seine Grenzen.

Inaugural-Dissertation,

der

juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ACAD. LIBRARY UBL.

Ernst Otto Berger
aus Warnsdorf.

Approbiert am 10. Mai 1910.

Zittau
Buchdruckerei Schiemann & Co., G. m. b. H.
1910.

73

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Inhalt.

Seite

Literatur . . . . . V—VI

Einleitung.

Presse und Delikt allgemein und in der historischen Entwicklung:

1. Allgemeine Beziehungen . . . . . 1— 3
2. Preßrecht und Preßdelikt in der geschichtlichen Entwicklung:
   a) Gesetzgebungen der Vergangenheit, unter Berücksichtigung der wichtigeren ausländischen . . . . . 4—11
   b) Das geltende Reichspreßrecht . . . . . 11—12

I. Das Preßdelikt im Sinne des geltenden Rechts.

1. Das Problem und seine Berechtigung . . . . . 13—14
2. Die Elemente des Preßdelikts und ihre begriffliche Verbindung:
   a) Die Presse . . . . . 14—43
   b) Das Delikt . . . . . 43—47
   c) Die begriffliche Verbindung beider . . . . . 47—53
3. Das Preßdelikt als Delikt:
   a) Das Preßdelikt als Handlung . . . . . 53—60
      aa) Die Preßhandlung und ihr Erfolg . . . . . 53—57
      bb) Das Tun als Preßdelikt 57
      cc) Die Unterlassung 57
      dd) Zeit und Ort der Preßhandlung . . . . . 57—59
      ee) Gerichtsstand . . . . . 59—60
      ff) Verjährung 60
   b) Das Preßdelikt als rechtswidrige Handlung: . . . . . 60—64
      aa) Von der Rechtswidrigkeit allgemein . . . . . 60—61
      bb) Preßnotwehr, Notstand . . . . . 61—63
      cc) Sonstige Fälle ausgeschlossener Rechtswidrigkeit . . . 63—64
   c) Das Preßdelikt als schuldhafte Handlung: . . . . . 64—72
      aa) Zurechnungsfähigkeit des Täters . . . . . 64—65
      bb) Zuberechenbarkeit des Erfolgs . . . . . 65—66
      cc) Vorsatz und Irrtum . . . . . 66—67
      dd) Fahrlässigkeit, allgemeine und besondere . . . . . 67—72
   d) Das Preßdelikt als strafbares Unrecht . . . . . 72—74

Seite

e) Die Erfüllungsmaße des Preßdelikts . . . . . 74— 80
aa) Vollendung . . . . . 74— 76
bb) Versuch . . . . . 76— 79
cc) Vorbereitungshandlungen . . . . . 79— 80
f) Von Täterschaft und Teilnahme . . . . . 80—101
aa) Das Verhältnis zwischen § 20 und § 21 RPrG. . 80— 82
bb) Täterschaft nach § 20 . . . . . 82— 83
cc) Teilnahme nach § 20 . . . . . 83— 86
dd) Stellung des gewöhnlichen Hersteller- und Verbreiterkreises bei nichtperiodischen Zeitschriften . . . . . 86— 89
ee) Stellung des verantwortlichen Redakteurs und des gewöhnlichen Hersteller- und Verbreiterkreises bei periodischen Druckschriften . . . . . 89—101
g) Einheit und Mehrheit der Preßdelikte . . . . . 101—106
aa) Handlungseinheit und Handlungsmehrheit . . . . 101—104
bb) Handlungsmehrheit und Deliktseinheit . . . . . 104—105
cc) Handlungseinheit und Deliktsmehrheit 105
dd) Handlungsmehrheit und Deliktsmehrheit 106

II. Die Preßstrafnormen des geltenden Rechts: 107—110

Schluß: De lege ferenda . . . . . 111—114

Literatur.

Allfeld, Kommentar zum Gesetz vom 19. Juni 1901.
Appelius, s. v. Schwarze.
Baumgarten, Das System der preßrechtlichen Verantwortlichkeit (Zeitschrift f. d. ges. Strafr. W. Bd. 5 S. 500 ff.).
Berner, A. f., Lehrbuch des deutschen Preßrechts, Leipzig 1876.
Birkmeyer, Enzyklopädie, Berlin 1904.
Brater, Erläuterungen zum Bayrischen Preßgesetz, 1852.
Brenske, Wer ist verantwortlicher Redakteur? Rostocker Diss. 1900.
v. Bülow, Der verantwortliche Redakteur und seine Haftung, Goltd. Arch. Bd. 40 S. 241 ff.
„ II. Zur strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Goltd. Arch. Bd. 43 S. 325 ff.
„ III. Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs (Zeitschrift f. d. ges. Strafr.-W. Bd. 14 S. 643 ff.).
Delius, Das Reichsgesetz über die Presse, Hannover 1895.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 1—43.
Frank, Strafgesetzbuch, Tübingen 1908.
Fuld, im Gerichtssaal, Bd. 34 S. 374 ff.
Galli, Zur Begriffsbestimmung der Preßdelikte, Goltd. Arch. Bd. 52 S. 161 ff.
Gaze, O., Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte, Berlin 1906.
Groschuff, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, Goltd. Arch. Bd. 23 S. 28 ff.
Grüttefin, Die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs, Berlin 1895.
Gusti, O., Die Grundbegriffe des Preßrechts, Berlin 1908.
Heilborn, A., Das deutsche Reichspreßrecht, Breslau 1891.
Honigmann, Die Verantwortlichkeit des Redakteurs, Breslau 1885.
Jonas, Die strafrechtliche Haftung des verantworilichen Redakteurs, Göttinger Diss. 1901.
Jörg, Wesen der preßrechtlichen Fahrlässigkeit nach § 21 RPrG., Fulda 1899.
Kloeppel, Reichspreßrecht, Leipzig 1894.
Koller, W., Das Reichspreßgesetz, Nördlingen 1888.
v. Liszt, Das deutsche Reichspreßrecht, Berlin-Leipzig 1880 (zit. v. Liszt).
„ Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1908 (zit. v. Liszt, Strafrecht).
Loening, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Jena 1889.
v. Mangoldt, Das Gesetz über die Presse, Leipzig 1886.
Marquardsen, Beteiligung der Presse an der Fortbildung des Rechts (Gerichtssaal 1. Jahrg. 2. Bd. S. 505 ff).
„ Das Reichspreßgesetz, Berlin 1875.
Meves, Bemerkungen zum Preßgesetz, Goltd. Arch. Bd. 39 S. 15 ff.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1907.
Miřička, Theorie und Praxis der Preßdelikte (Gerichtssaal Bd. 73 S. 1 ff.).
Oetker, Zur Lehre von den Preßvergehen, Goltd. Arch. Bd. 26 S. 249 ff. (zit. Oetker).
„ Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Stuttgart 1893 (zit. Haftung).
„ Die Verantwortlichkeit des Zeitungsredakteurs, Preuß. Jahrb. Bd. 76 (zit. Jahrbücher).

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1909/10.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
v. Rönne, Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, Kommentar Breslau 1851.
Rubo, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1879.
Salomon, Ludw., Geschichte des deutschen Zeitungswesens, 2 Bde. Leipzig 1906.
Schmid, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Preßvergehen, Zürich 1895.
v. Schwarze, Das Reichspreßgesetz, Erlangen 1885.
„ **-Appelius,** Das Reichspreßgesetz, Erlangen 1903.
Sladezek, Zur Lehre der Preßdelikte, Goltd. Arch. Bd. 43 S. 348 ff.
v. Stenglein, Das Reichspreßgesetz (Strafrechtliche Nebengesetze, 3. Aufl.) Berlin 1903.
Thilo, Das Preßgesetz für das Deutsche Reich, Berlin 1874.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem Oesterreichischen Strafgesetzbuche, Wien 1909.
Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Bern 1909.
Wahl, Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach § 21 des Reichspreßgesetzes, 1904.
Anonym gedruckt: Ueber Preßfreiheit und deren Gräntzen. Züllichau 1787.

Einleitung.

Presse und Delikt allgemein und in der historischen Entwicklung.

1. Allgemeine Beziehungen.

Wenn man die frühen Epochen der Kulturgeschichte als Steinzeit, als Zeitalter des Erzes, des Eisens, die neueren als die des Dampfes, der Elektrizität kennzeichnet, so mag man jenen wohl einigermaßen gerecht werden, diese aber in ihrer Vielgestaltigkeit erscheinen nicht ausreichend charakterisiert. Der Kräfte, die in unserer neuzeitlichen Kultur zusammenwirken, der Werke, die sie schaffen, sind so viele geworden, daß keine Einzelerscheinung mehr darauf Anspruch erheben kann, als die für ihre Zeit typische bezeichnet zu werden. So ist es auch kein erschöpfendes Bild, wenn hier und dort unser Zeitalter im Scherz oder Ernst als das papierene bezeichnet wird, und doch ist dieser Name nicht in stärkerm Maße unberechtigt als andere. Denn der oberflächlichste Beschauer wird erkennen, daß die Rolle, die das Papier und insonderheit das Gewerbe, dem es zumeist dient, das Drucker- oder Preßgewerbe, in unserer Zeit spielt, hochbedeutend ist. Aber auch der gründlichste Beobachter wird Mühe haben, die erstaunliche Fülle von Diensten, die von der Presse unserm Kulturleben geleistet werden, erschöpfend darzustellen.

Kaum mehr vermögen wir uns eine Zeit zu denken, in der diese Dienste fehlten. Der riesige Verkehr unserer Post in Drucksachen, der ganze Apparat unserer modernen Reklame, unsere Bibliotheken mit ihren Sälen voll wohlverwahrten Wissens und Denkens, unsere Zeitungen mit ihrer Flut von Nachrichten, neuen Gedanken, ihrer umfassenden Vermittlertätigkeit, unsere Zeitschriften mit ihrem wissenschaftlichen, literarischen und bildnerischen Gehalt, hoffentlich auch bald das Kulturpanorama eines deutschen Reichszeitungsmuseums und ein Weltpreßamt, — all das sind Erscheinungen, die uns nicht wunderbarer vorkommen als das naive Fibelbuch oder die Bibel unserer Kindertage, Erscheinungen, über die nachzugrübeln unsere raschlebige Zeit kaum mehr erlaubt.

Johann Gutenberg als Ausgangspunkt, ein paar Zahlen und Namen nach ihm, die besonders bezeichnend für die Entwicklung sind, so spiegelt sich im Geist der meisten unserer Zeitgenossen der Werdegang des Preßwesens ab. Auch wir müssen uns versagen,

auf diese Entwicklung hier näher einzugehen[1]). Sie interessiert uns nur im Zusammenhang mit einer andern: derjenigen, welche die jeweilige Stellungnahme der gesetzgebenden Faktoren zur Presse durch die Jahrhunderte hin genommen hat[2]). Dieser letztere Entwicklungsgang wird der natürliche Weg sein, der uns hinleitet zu unserm Problem: dem Wesen des Preßdelikts nach geltendem Reichspreßrecht.

Zunächst eine allgemeine Vorfrage: gibt es Gründe, die für eine besondere Stellungnahme des Gesetzgebers zur Presse sprechen?

Die Frage ist unschwer zu bejahen. Zunächst gilt hier die allgemeine Erkenntnis, daß fast jede Bereicherung unseres Kulturlebens, jede Erfindung und Entdeckung, die sich einerseits sozial fördernd, ethisch wertvoll erweist, anderseits auch eine Waffe mehr für diejenigen Elemente bildet, die zurückzudrängen, unschädlich zu machen, die Selbsterhaltung der Gesellschaft gebietet. Die Sprengstoffe, mächtige Bundesgenossen der menschlichen Arbeit gegenüber der rohen Materie, sind in der Hand des Verbrechers, des politischen oder religiösen Fanatikers, die gefährlichsten Feinde der Kultur. Die Schießwaffen dienen in gleicher Weise der Jagd, dem Dienste der öffentlichen Ordnung, wie Störern dieser Ordnung. Die Gifte, Heilung wirkend in der Hand des Arztes, bringen heimtückische Vernichtung, wenn Verbrecherhände sich ihrer bedienen. Die Liste ließe sich beliebig verlängern. Auch die Presse gehört dazu. Ebenso, wie sie allmählich ein politischer, ein Wirtschafts- und besonders ein Bildungsfaktor von höchster Bedeutung geworden ist, ebenso wie die Presse gerade dem Gesetz sich dienstbar erwies, indem sie es verbreitete, bekannt machte, kritisch würdigte und fortbilden half[3]), wie sie, als Steckbrief an die Sohlen des Missetäters sich heftend, bei der Vollziehung des Gesetzes nützte, wie sie in manchen Fällen auch Härten des Gesetzes lindern half[4]), ebenso konnte die Presse, und in um so stärkerem Maße, je erscheinungsreicher, beweglicher sie wurde, gefährlich werden, wenn sie in den Dienst des Unrechts trat. Die Verleumdung, heute der geschäftigen Setzmaschine anvertraut, wird morgen von hunderttausend Augen gelesen. Ein Wort der Mißachtung gegen die Gesetze kann morgen an tausend Orten neue Mißachtung zeugen. Kein Wunder, wenn der Gesetzgeber zu einem solchen Faktor Stellung nahm, wenn er durch Bestimmungen und vielfach durch Sonderbestimmungen verhindern wollte, daß dieser Faktor seiner Ordnung gefährlich werde. Hier aber sehen wir uns übergeleitet zu dem zweiten Grund, der für eine besondere Stellung-

[1]) Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Salomon, Geschichte des deutschen Zeitungswesens, 1906.

[2]) Klassischen Wert besitzt Berners Abriß über die Geschichte des Preßrechts in seinem Lehrbuch S. 1—156.

[3]) Vgl. hierüber Marquardsen, im Gerichtssaal, 1. Jahrg. 2. Bd. S. 505—514.

[4]) Es sei hier erinnert an ein Geschehnis aus jüngster Zeit: durch eine von Paul Lindau verfaßte Broschüre wurde der Herzog von Meiningen veranlaßt, einen geistesschwachen Verurteilten zu begnadigen.

nahme des Gesetzgebers zur Presse zu sprechen scheint. Es ist dies ihr Einfluß auf die öffentliche Meinung, auf die Haltung der Massen gegenüber Gesetz und Gesetzgeber.

Ein Mörder, mag sein Verbrechen noch so furchtbar sein, hat das Recht nur seinerseits verletzt; er wirkt auf andere Individuen meist mehr abschreckend als verführerisch. Der Dieb wird bei seinem Handeln von vornherein alle die gegen sich haben, die unter seinen antisozialen Instinkten ebenso leiden können wie der gerade Betroffene. Selbst der Aufwiegler, der vor versammeltem Volk seine staatsgefährlichen Pläne entwickelt, wird zunächst nur einen beschränkten Personenkreis, den ihn jeweils umgebenden, in den Bereich seines Handelns ziehen. Anders, wenn die Presse sich vergeht. Wie ein riesiger Vogelschwarm, an keinen Ort gebunden, überflattern die gedruckten Blätter Länder und Meere. Ueberall reden sie zugleich, und, soweit sie nicht vernichtet werden, sparen sie durch Jahrhunderte das Unrecht einer früheren Zeit auf. So erscheint das Verbrechen der Presse, weil es öffentlich und fortwirkend ist, besonders gefährlich. Daran wird zu erinnern sein, denn Erwägungen dieser Art haben so manchen gesetzgeberischen Maßnahmen der Vergangenheit zugrunde gelegen, freilich in den meisten Fällen jene Maßnahmen nicht rechtfertigend.

In diesen Preßgesetzen früherer Zeit können wir im vorhinein nach zwei Richtungen hin Unterscheidungen treffen.

Einmal nach dem Zeitpunkt, in welchem das Gesetz an die Erzeugnisse der Presse herantrat. Entweder geschah dies vor deren Erscheinen und dieses Erscheinen eventuell im Keim erstickend: Präventivsystem, Zensur. Oder es war erst das erschienene Produkt der Presse der obrigkeitlichen Prüfung unterstellt und vielleicht der Beschlagnahme ausgesetzt: Repressivsystem, System der freien Herausgabe.

Die zweite Unterscheidung in den preßgesetzlichen Maßnahmen, die uns als prinzipiell entgegentritt, ist die, ob besondere, nur für die Presse geltende Strafnormen vorhanden sind, es also eigenartige, nur durch die Presse begehbare „echte" Preßdelikte gibt — Kompressivsystem — oder die Presse nur den allgemeinen Strafnormen unterstellt, das Preßdelikt also nur eine Begehungsform der vom Gesetz allgemein als Delikt angesehenen Handlungen ist, — System der Preßfreiheit.

Freilich ist die bezeichnete Unterscheidung zwischen Präventiv- und Repressivsystem, zwischen Kompressivsystem und Preßfreiheit in den verschiedenen Perioden der Preßgesetzgebung nicht immer bis in die Einzelheiten hinein feststellbar, vielmehr sind die jeweilig herrschenden Systeme mehr oder weniger mit Konzessionen an die gegenteiligen Systeme durchsetzt. Aber wir vermögen fast überall in der Geschichte des Preßrechts und Preßdelikts eine ausgeprägte Tendenz zu dem einen oder andern System festzustellen.

Wenden wir uns nun dieser Geschichte zu!

2. Preßrecht und Preßdelikt in der geschichtlichen Entwicklung.

a) Gesetzgebungen der Vergangenheit unter Berücksichtigung der wichtigeren ausländischen.

Eine Preßgesetzgebung setzt das Vorhandensein einer Presse voraus, die einer solchen Gesetzgebung untersteht. Nun rechnet man unter die „Presse" ja für gewöhnlich nur die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse und die ihr verwandten Produkte, in einem noch engeren Sinne sogar nur die Zeitungen. Aber so wie der Druck nur eine, wenn auch vervollkommnete Form des Schreibens ist, so ist auch die Preßgesetzgebung hervorgegangen aus Normen, die sich auf die Erzeugnisse des Schreibens, auf Schriften schlechthin, bezogen.

Schon im alten Rom fehlt es an Strafbestimmungen gegen den, der durch Schriften frevelt, nicht. Bereits die zwölf Tafeln bestimmen: „Si quis pipulo occentassit carmenve condissit quod infamiam faxit flagitiumve alteri, fuste ferito[5])!" Das spätere römische Recht kennt Strafbestimmungen gegen die libelli famosi, Schmähschriften, und zwar unterstellt es dieselben nicht dem Begriff der iniuria schlechthin, sondern behandelt sie als Delikte für sich, konstruiert also besonders „Preßdelikte". Das ist nicht verwunderlich. Denn für den Römer bildeten Schriftwerke noch eine ziemlich vereinzelte Erscheinung, lagen seinem täglichen Leben fern, wurden ihm durch orator und praeceptores ersetzt, standen mit den Vorgängen des Tages wenig in Fühlung, vermochten ihnen nicht zu folgen und mangels geeigneter Vervielfältigungsmittel nicht in weiteren Kreisen zu wirken. Aus diesen Gründen brauchte Rom auch keine Zensur, es sei denn, daß man die geduldigen Säulen des Pasquino und Marforio, von unzähligen Händen mit Bosheiten beschrieben, später hätte bewachen wollen.

Auch im ersten christlichen Jahrtausend finden wir gesetzgeberische Maßnahmen gegen das Schriftwesen nur in ähnlichem Sinne wie bei den Römern — Repressivmaßregeln — nur verschärft gegen früher, und die Auffassung, daß die Schriftdelikte Verfehlungen sui generis seien. Als fruchtbar erwies sich im Erlassen einschlägiger Strafvorschriften naturgemäß die Macht, die mehr und mehr das geistige Leben der Völker beherrschte, die Kirche. Sie, in ihrem ständigen Bestreben, Dinge des Gemüts, des Glaubens in Dogma und System zu bringen und der damit verknüpften Sorge vor Widerlegungen des Unbeweisbaren, in ihrem Verlangen nach irdischer Macht und Uebermacht und ihrem sehr problematischen Recht darauf, fühlte sich in steigendem Maße durch die, meist von Aufsässigen unter ihren eigenen Söhnen verfaßten und verbreiteten Schriftwerke bedroht, sah darin eine Waffe, die Waldensern, Albigensern und Hussiten ebenso diente, wie der Kirche selbst.

[5]) Vgl. Berner, Lehrbuch S. 6.

Und war diese Waffe vorerst noch ungelenk, wirkte das mühselig handgeschriebene und weiter abgeschriebene Pergament nur beschränkt im Vergleich mit ketzerischen Predigten vor versammeltem Volke, so brachte die Erfindung der Buchdruckerpresse durch Johann Gutenberg 1450 darin eine völlige Umwälzung. Der plumpe Speer wurde zu einem Regen von Pfeilen, die nun, von Empörerhänden abgeschossen, überall die Autorität der Kirche und die mehr und mehr damit verquickte Staatsautorität bedrohten.

Da entstand denn im Schoße der Kirche der Gedanke an prophylaktische Maßregeln. Nur was zuvor die Billigung der Kirchenobern gefunden hatte, sollte veröffentlicht werden dürfen. Und so kam das Präventivsystem zur Herrschaft, entstand die Zensur.

Ob Deutschland oder ein anderes Land sie zuerst erhielten, ist streitig. Tatsächlich zeigen Druckwerke[6]), die 1475 in Köln und Eßlingen, solche, die 1480 in Heidelberg erschienen, Approbationsvermerke, teils von den Bischöfen selbst, teils von Universitätsfakultäten in bischöflichem Auftrag. Berchtold von Mainz brachte 1486, in der Zensurverordnung für seine Erzdiözese, zuerst System in das Verfahren. Für die ganze Christenheit aber schufen die Päpste im Beginn des 16. Jahrhunderts ein dichtmaschiges Netz von Zensurvorschriften, dem nur besonders geschickte Drucker — freilich gab es deren nicht wenige — ihre Arbeiten zu entziehen vermochten. 1515, wenige Jahre bevor der Wittenberger Mönch der Kirche einen großen Teil ihres Reiches entriß, erließ Leo X. seine gewaltige Zensurbulle, die bisherigen zusammenfassend und an Strenge überbietend. Niemand sollte „**tam in urbe nostra, quam in aliis quibusvis civitatibus vel dioecesibus**“ Bücher drucken, die nicht zuvor „**in urbe per Vicarium nostrum et Sacri Palatii magistrum in aliis vero civitatibus et dioecesibus per Episcopum . . .**“ gründlich geprüft seien. Zuwiderhandlungen wurden mit Verbrennung der Bücher, 100 Dukaten als weltlicher, Exkommunikation als geistlicher Strafe bedroht, im Rückfall aber „**per omnia iuris remedia**“ gesühnt. Und so, wie diese Strafvorschriften den Stand der Buchdrucker absonderlich bedrohten, und so gewissermaßen von anderen Ständen schieden, stempelten sie auch das Preßdelikt zu einem Verbrechen **sui generis**, verschieden von andern Delikten, verschieden auch von der gesprochenen Ketzerei, und es brauchte Jahrhunderte, ehe diese willkürliche Unterscheidung fiel und die Presse von solcher besonderen strafrechtlichen Belastung wie auch vom Drucke der Zensur frei wurde.

Die Reformation bereitete die Freiheit auch für die Presse vor. Luthers Bibelübersetzung, das größte Preßdelikt der Vergangenheit, war vor sich gegangen, wurde in vieltausend Exemplaren verbreitet, trotz aller päpstlichen Zensurvorschriften, trotz der in den Reichsabschieden sich ausprägenden zensorischen Instinkte Karls V. In

[6]) Vgl. **Berner**, Lehrbuch S. 12 ff.

der Reichspolizeiordnung von 1548 freilich, nach der Mühlberger Schlacht, konnte der Kaiser noch einen energischen Vorstoß in dieser Richtung unternehmen. Gegen Schriften von an sich verbrecherischem Inhalt, in gleicher Weise aber gegen unzensierte und anonyme Druckschriften richtete das Gesetz seine Härten, die grausame Reichhaltigkeit seiner Strafen. In seiner Wirkung wurde es allerdings durch den Augsburger Religionsfrieden erheblich begrenzt. Noch weniger vermochten sich in den protestantischen Gebieten die Zensur- und Preßstrafbestimmungen der Polizeiordnung von 1577 und der nächstfolgenden Reichsabschiede durchzusetzen. Im Gegenteil, die in Deutschland seit Ende des 15. Jahrhunderts vereinzelt, im Laufe des 16. häufiger erscheinenden „Fliegenden Blätter" oder „Zeytungen" lassen es an billigem Spott über des Papstes wie des Kaisers Zensur nicht fehlen. Die Staatsgewalt erscheint demgegenüber wenig geschickt, wenn sie durch naive Ueberspannungen ihren Anordnungen Gehorsam schaffen will. Begnügt sich doch Rudolf II. in seinem räsonnierenden Reskript vom 15. März 1608 nicht damit, die „in großer Menge aller Messen herfürkommenden Famosschriften" kategorisch zu verbieten, die Bestimmungen über Zensur, Visitation der Druckereien und Bestrafung aller irgendwie an der Herausgabe verbotener Bücher Beteiligten neu zu regeln, nein, selbst der soll bestraft werden, der auch nur Kammerberichtsbeschlüsse ohne besondere Erlaubnis abdruckt. Freundlicher jedenfalls, als es nach diesen Verordnungen hätte geschehen sollen, gestaltete sich das Schicksal der Presse dort, wo im Zusammenhang mit der Macht der Kirche die Zentralgewalt des Kaisers geschwächt war, in den protestantischen Ländern. Zwar ließen es manche Fürsten, so besonders Moritz von Sachsen in seiner Leipziger Verordnung von 1556, an Verboten nicht fehlen, aber besonders in den Freien Städten ist das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Druckergewerbe zumeist ein erträgliches[7]).

Je erbärmlicher nach dem Westphälischen Frieden das Reich sich darstellte, je mehr es berechtigten Spott fürchten mußte, um so eifriger zeigte es sich bemüht, das sich ständig besser entwickelnde Preßwesen und das freier sich regende Geistesleben des Volkes überhaupt niederzuhalten. Beim letztern Geschäft leisteten gerade die Mindern unter den Fürsten der Zentralgewalt willige Dienste. Während man im wesentlichen die älteren Preßgesetze inhaltlich aufrecht erhielt, kam in ihre Durchführung mehr und mehr Methode. Das kaiserliche Patent vom 10. Februar 1746 ordnete sehr ausführlich die Angelegenheiten der, wenigstens in der Theorie, allmächtigen Bücherkommission und Oberzensurbehörde zu Frankfurt am Main. Die 9 Rubriken des Patents enthalten manches Gute, soweit die sich als Preßgewerberecht darstellen und der wachsenden Verlotterung in der Herstellung der Bücher entgegentreten. Im übrigen aber

[7]) Vgl. Berner, Lehrbuch S. 26.

zeigt das Patent herzlich wenig Verständnis für die geistigen Bedürfnisse des Volkes und wurde in den Händen der zu seiner Ausführung zunächst berufenen Reichsstände, soweit sie davon Gebrauch machten, ein ebenso hartes wie nutzloses Werkzeug zur Niederhaltung des Volkes, das so am sichersten lernte, den Blick über die deutschen Grenzen hinaus zu lenken.

Da draußen sah es freilich recht ungleich aus. Soweit die Macht der Habsburger reichte, herrschte auch der Geist ihrer Preßfeindlichkeit. In Frankreich und den ihm politisch nahestehenden Gebieten war es nicht viel besser. Dieselbe Sorbonne, die im Jahre 1470 die Gründung der ersten Buchdruckerei in Paris bewirkt und ihr Obdach gewährt hatte, erwirkte, klerikalen Einflüssen erliegend, 1535 von Franz I. ein Edikt, dahin lautend, daß aller Buchdruck verboten und der Zuwiderhandelnde dem Strang verfallen sein sollte. Das Problem des Preßdelikts war radikal gelöst. Die Herstellung von Preßerzeugnissen in jeglicher Form war[8]) bereits Delikt. Diese wie Berner sagt, mehr lächerlichen als fürchterlichen Vorschriften bestanden nicht lange, aber die sie ablösenden Zensuredikte von 1547 und 1558 waren nicht viel besser. Zwar wurde dann 1566 die Todesstrafe für Preßvergehen beseitigt, aber Richelieu führte sie als eines der vielen Hilfsmittel seiner dynastischen Staatskunst wieder ein und bedrohte damit Angriffe gegen Königtum und Religion. Erst die Revolution von 1789 befreite die französische Presse von der Zensur und jenen drakonischen Strafbestimmungen, die Voltaire und andere freidenkende Franzosen veranlaßt hatten, ihre Werke im Ausland drucken zu lassen. Andererseits freilich hatten sie die französischen Drucker nicht gehindert, das Ausland mit großen Massen dort verbotener Druckwerke zu versorgen. — Die Revolution war es auch, die zum ersten Male völlig klar zum Ausdruck brachte, daß durch Preßdelikte nicht andere Rechtsgüter verletzt werden, als durch die Delikte schlechthin, daß die Natur des Preßdelikts keine so besondere sei, um eine wesentlich abweichende strafrechtliche Behandlung zu rechtfertigen, daß das Preßdelikt nur eine Begehungsform bestimmter einzelner, aus dem allgemeinen Strafrecht sich ergebender Delikte sei[9]).

Damit hatte die Entwicklung des Preßrechts in Frankreich in gewissem Sinn zu einer Freiheitlichkeit geführt, wie sie die Preßfreiheit in dem Lande, in dem ihre Wiege stand, in England kaum je erreicht hat. Auch dort war man, besonders unter den Stuarts, von seiten der Kirche und Obrigkeit mit Zensur und besonderen Strafbestimmungen gegen das Druckergewerbe nicht sparsam gewesen. Die Sternkammer machte sich einen berühmten Namen durch deren

---

[8]) Vgl. Berner, Lehrbuch S. 40.

[9]) Vgl. die programmatische Rede Portalis' im Rat der Alten am 15. April 1797: Que fait-on, quand on proprose une loi particulière sur les délits de la presse? C'est comme si, en matière d'assassinat, on proposait une loi sur les délits du sabre ou du pistolet.

Durchführung. Auch Cromwell hatte den Standpunkt: seine Regierung sei nicht daseinsberechtigt, wenn sie nicht einen Papierschuß vertrage, mehr in der Theorie als in der Praxis vertreten. Aber der Vorlage eines mildernden Reformgesetzes über die Presse folgte, indem die Commons 1695 die früheren Zensurgesetze nicht erneuerten, die Vorlage aber nicht erledigten, in England der Zustand, den man gemeinhin als Preßfreiheit bezeichnet; d. h. es gelten für die Presse nur die allgemeinen Staats- und besonders Strafgesetze. Dies allein kann vernünftigerweise unter Preßfreiheit verstanden werden. Denn jene extreme „Freiheit", die Preßerzeugnisse den Strafgesetzen überhaupt entziehen und Staat und Volk gegenüber einer schlechten Presse wehrlos machen will, kann füglich nur als Preßanarchie bezeichnet werden. Uebrigens war, wie schon angedeutet, die Preßfreiheit in England auch in dem von uns vertretenen Sinne praktisch nie eine vollkommene. Die Abneigung des Engländers gegen Beunruhigungen des öffentlichen Lebens, des wirtschaftlichen wie des politischen, ließ ihn Angriffe auf die Staatsautorität und das Ansehen des einzelnen mit Mißbehagen sehen, soweit solches Einschreiten nicht durch die Staatsmoral, die Interessen des öffentlichen Wohls geboten erscheint und dann Gericht oder Parlament obliegt. Privatleben, Familienverhältnisse, Erwerbsbetrieb der friedlichen Bürger aber sollten geschützt werden gegenüber der müßigen Neugier, der Kritik Unberufener. Das ging nicht an, ohne daß man mehr oder weniger das Recht zur Kritik überhaupt einschränkte. Indem Fox 1792 in der Libellact die bis dahin von den englischen Richtern schon gewohnheitsmäßig geübte Bestrafung des „libell", der unwahren wie der wahren Schmähschrift, zum Gesetz erhob, fixierte er damit aufs neue ein besonders geartetes Preßdelikt, und diese Auffassung hat sich auch in den 1857, 1858 von der Königin Victoria aufgestellten Preßstrafrechtssätzen erhalten[10]).

Immerhin war England die Heimat und der Ort freierer Publizistik und wurde darum von den Völkern des Kontinents beneidet und gepriesen. Nachahmung fand es zuerst in Dänemark, wo der edel schwärmende Struensee 1770 von Christian VII. das Reskript von Gottorp und Glückstadt erwirkte, das, trotz späterer Einschränkungen, im wesentlichen Preßfreiheit gab. Solcher Freiheit wurden so zum ersten Male auch deutsche Erde, nämlich Holstein, teilhaftig.

Im übrigen Deutschland hatte es damit noch gute Wege. Etwas mehr Freiheit im protestantischen Norden, etwas mehr Unterdrückung im katholischen Süden, und hier wie dort das wachsende Verlangen nach Preßfreiheit, das der erstarkende Geist der Auf-

[10]) Aehnliche Gedanken wie der Libellact liegen der zurzeit die Kommission passierenden Novelle zum StGB. zugrunde. Der dem § 186 StGB. danach anzufügende Absatz bestimmt, daß bei einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften ꝛc. begangenen Beleidigung die Bestrafung ohne Rücksicht auf die Erweislichkeit der Tatsache eintritt, wenn diese lediglich Privatverhältnisse betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren. Der Wahrheitsbeweis wird eingeschränkt.

klärung[11]) und die Lehren der französischen Revolution immer lauter werden ließen. Der große Gleichmacher Napoleon beseitigte den Unterschied zwischen Nord und Süd vollends, indem er Deutschland wie den ganzen von ihm beherrschten Kontinent in das Geschirr seiner Preßdekrete hineinzwängte, die in Frankreich das Konzessionssystem für Druckbetriebe, in Deutschland neben zahllosen Beschlagnahmen die Erschießung des Buchhändlers Palm im Gefolge hatten. Die Zensur und die Sonderbestimmungen blühten, und von dem plumpen System des alten Deutschen Reichs unterschieden sich die Preßschikanen der Rheinbundzeit nur durch ihre heuchlerische Freigeisterei.

Nachdem das deutsche Volk die Fremdherrschaft abgeschüttelt hatte, war nicht der letzte von den vielen Wünschen, deren Erfüllung ihm seine Fürsten zugesagt hatten, der nach einer freieren rechtlichen Stellung der Presse. Nach Art. 18 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 sollten für das ganze Bundesgebiet gleichartige Bestimmungen darüber geschaffen werden. Aber statt der freiheitlichen Vorschläge des Herrn von Berg wurde der Zensurbeschluß des Bundes vom 20. September 1819 Gesetz. Denjenigen Staaten, in denen schon milderes Preßrecht galt, wurde er durch Einschüchterung mit dem Gespenst der Revolution plausibel gemacht und, zunächst nur ein 5jähriges Provisorium, 1824 für so lange wirksam erklärt, „bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben würde“[12]). Das nun zwiefach sanktionierte Provisorium[13]) wandte sich mit besonderer Schärfe gegen die überall stark angewachsene Tagespresse und deren Redakteure und schuf mit seinen Bestimmungen über die wechselseitige Hilfspflicht der Bundesstaaten gegenüber den freiheitlichen Regungen der lieben Untertanen ein Schutz- und Trutzbündnis, das eines bessern Zwecks würdig gewesen wäre und den ihm gegebenen doch nicht erfüllte.

Denn trotz aller Konfiskationen, trotz der Verfolgungen, denen sich der junge Stand der Journalisten in den folgenden Jahrzehnten ausgesetzt sah[14]), nahm die deutsche Presse in ihrer großen Mehrheit Stellung gegen das herrschende System Metternich. In Frankreich hatte die Aufhebung der Preßfreiheit viel dazu beigetragen, die Julirevolution zu entfesseln, und wenn die deutschen Zeitungen auch nicht alles davon berichten durften, so erfuhren sie selbst doch genug, um sich mit dem Gedanken einer gewaltsamen Umwälzung vertraut zu machen. Die erste der Früchte, die im herben Vormärz erwuchsen, erntete die Presse am 3. März 1848. An diesem Tage bequemte sich der Bund zu dem Beschluß, daß den einzelnen Bundesgliedern freizustellen sei, die Zensur unter Einhaltung gewisser Garantien

[11]) Dem Verf. liegt u. a. ein 1787 zu Züllichau anonym erschienenes Büchlein vor: Ueber Preßfreiheit und deren Gränzen, das „an Josef und Friedrich Wilhelm“ sich wendend, dithyrambisch die Freiheit des Geistes und der Presse preist und fordert.

[12]) Vgl. Berner, Lehrbuch S. 54.

[13]) Vgl. Berner, Lehrbuch S. 50.

[14]) Vgl. Salomon Bd. III S. 33 ff.; S. 91 ff.; S. 128 ff.

aufzuheben. Vorbehaltlos aber bestimmten die Deutschen Grundrechte vom 21. Dezember 1848: Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Und weiter: diese Preßfreiheit dürfe keiner wie immer gearteten Zensur unterworfen werden. Preßdelikte, deren Verfolgung von Amts wegen einzutreten habe, gehörten vor die Schwurgerichte. Ein Reichspreßgesetz wurde angekündigt.

Die schönsten Blütenträume aber sollten noch nicht reifen. Der Bund konnte nach den Stürmen der Revolution zwar nicht mehr kraftvoll handeln, aber noch beschließen, und er verfehlte nicht, von dieser Fähigkeit gegenüber seiner alten Freundin, der Presse, scharf Gebrauch zu machen. Am 6. Juli 1854 erließ er die „allgemeinen Bundesbestimmungen, die Verhältnisse des Mißbrauchs der Presse betreffend". Diese Bestimmungen[15]) enthielten neben manchem Verständigen, so den Vorschriften über Angabe des Druckers bezw. Redakteurs, über die Pflichtexemplare ꝛc. noch Eingehendstes über Konzessionierung der Druckbetriebe, Auferlegung von Kautionen für die periodischen Druckschriften, Verwarnungen, Einziehungen, Strafen und Gerichtsstand, forderten aber zunächst nicht Zensur im eigentlichen Sinne. Die praktische Bedeutung des Bundesbeschlusses blieb gering; denn nur eine beschränkte Zahl meist kleinerer Staaten[16]) erhob ihn unverändert oder mit geringen Modifikationen zum Gesetz. Die größeren im Bunde, voran Preußen und Bayern, hielten an ihren inzwischen erlassenen Landesgesetzen fest[17]) oder ordneten ihr Preßrecht später nach eigenen Gesichtspunkten[18]).

Die breite Flut dieser Partikulargesetzgebung auch nur flüchtig zu überprüfen, schließt sich hier aus. Sie zeigen sämtlich mehr oder weniger den Stempel der neuen Zeit und leiten so zur vorsichtigen Freiheit des Reichspreßgesetzes hinüber. Für dieses wurde von besonderer Bedeutung das preußische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851[19]). Dieses preußische Gesetz, in seinen gewerberechtlichen Bestimmungen reaktionär und umständlich, legte seinen strafrechtlichen Bestimmungen im Einklang mit Art. 28 der Preußischen Verfassungsurkunde wesentlich das Prinzip der Preßfreiheit zugrunde.

---

[15]) Vgl. Berner, Lehrbuch S. 62 ff.

[16]) Braunschweig(1855), Schaumburg (1855), Waldeck (1855), Oldenburg (1856), Lippe (1857), Schwarzburg-Rudolstadt (1858), Hessen (1862).

[17]) Hamburg (Ges. v. 20. IX. 1849), Bayern (Preßges. v. 17. III. 1850), Anhalt (Ges. v. 26. XII. 1850), Preußen (Ges. v. 12. V. 1851), Schwarzburg-Sondershausen (Ges. v. 8. VIII. 1852), S.-Gotha (Ges. v. 31. III. 1853), Württemberg (Edikt v. 1817 bezw. 1864), Lauenburg (Verordnung v. 1819 bezw. 1848).

[18]) S.-Koburg (Ges. v. 9. VIII. 1865), S.-Meiningen (Ges. v. 8. VI. 1867), Reuß j. L. (Ges. v. 15. VI. 1868), S.-Weimar (Ges. v. 25. VII. 1868), S.-Altenburg (Ges. v. 30. XII. 1868), Lübeck (Ges. v. 25. IX. 1869), Reuß ä. L. (Ges. v. 12. V. 1870), Königreich Sachsen (Ges. v. 24. V. 1870), Bremen (Ges. v. 18. VII. 1870), M.-Schwerin (Ges. v. 20. XII. 1870), M.-Strelitz (Ges. v. 20. XII. 1870), Baden (Ges. v. 2. IV. 1868 und v. 23. XII. 1870).

[19]) Vgl. v. Rönne, Kommentar, Breslau 1851.

Freilich wurden in jenem wie in den meisten anderen partikularen Preßgesetzen der Polizei zu weit gehende Befugnisse eingeräumt, so daß der Wunsch nach einer reichsgesetzlichen Regelung des Preßrechts nicht zur Ruhe kam. Man erhoffte auch in dieser Hinsicht von der Einheit die Freiheit und sollte sie, wie v. Liszt[20]) sagt, auch finden. Zwar sah die Verfassung des Norddeutschen Bundes eine gemeinsame Regelung der Materie noch nicht vor, aber das neuerstehende Deutsche Reich steckte sich auch in dieser Richtung höhere Ziele, wollte auch auf diesem Gebiet die Hoffnungen erfüllen, mit dem man es kommen sah. Daß man freilich auf dem Boden der Einheit und Freiheit ein Gesetz von erhöhter Klarheit geschaffen hätte, läßt sich nicht erweisen.

b) Das geltende Reichspreßrecht.

In Artikel 4 Nr. 16 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 war bestimmt, daß auch Presse und Vereinswesen der Gesetzgebung des Reichs unterstellt sein sollten. Ebenso zurückhaltend wie die Reichsgesetzgebung an die Schaffung eines Reichsvereinsrechts herantrat, ebenso energisch nahm sie, von der gerade an diesen Fragen lebhaft interessierten öffentlichen Meinung ermuntert, die Rechtsangelegenheiten der Presse auf. Schon am 2. Mai 1871 wurden vom Reichskanzler diesbezüglich Zusagen erlangt. Als dann von Session zu Session der erwartete Gesetzentwurf ausblieb, ergriff der Reichstag seinerseits die Initiative. Ein von Windthorst am 12. März 1873 eingebrachter Entwurf wurde zwar von der zweiten Beratung abgestellt, aber nur, weil Bismarck den der Regierung in nächste Aussicht stellte. Dieser Regierungsentwurf wurde am 11. Februar 1874 dem Hause zugestellt, am 20. Februar in erster, und nachdem eine 14gliedrige Kommission ihn erheblich umgearbeitet hatte, im März 1874 in zweiter Lesung behandelt. Jetzt aber erklärten ihn die verbündeten Regierungen für unannehmbar, er wurde in erweiterter Kommission erneut umgestaltet, 24./25. April vom Reichstag unter erheblichen Bedenken angenommen und am 7. Mai 1874 als Gesetz über die Presse publiziert. Am 1. Juni des gleichen Jahres trat er für das Reich, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, in Kraft.

Das Reichspreßgesetz ist aber nicht die einzige Norm, die für die Presse gilt. Zunächst ist im RPrG. mehrfach auf andere Gesetze verwiesen[21]). Sodann aber gelten für diejenigen, die sich der Presse zu irgendwelchen Aeußerungen bedienen, natürlich auch die gesamten allgemeinen Staats- bezw. Reichsgesetze, insbesondere das Reichsstrafrecht, soweit nicht das RPrG. Befreiungen, Beschwerungen oder sonstige Modifikationen vorsieht. In diesem Sinne ist also von einer komplizierten Preßgesetzgebung die Rede.

Aber diese Gesamtheit von Preßnormen im weiteren Sinne regelt ein viel umfangreicheres Gebiet als das des Preßdelikts, mit-

[20]) Vgl. v. Liszt S. IV des Vorworts.
[21]) GO. (zitiert in §§ 4, 23); StGB. (zitiert in §§ 14, 18, 20, 23).

hin mehr, als wir zu prüfen haben. Wir finden in unserer Preßgesetzgebung geregelt[22]):

1. Preßgewerberecht, d. h. Normen, welche die Herstellung der Preßerzeugnisse und ihren Vertrieb als Gewerbe regeln.

2. Preßpolizeirecht, d. h. Normen, welche dem Mißbrauch der Preßfreiheit in gewissem Maße vorbeugen bezw. die Verfolgung solchen Mißbrauchs sichern sollen.

3. Preßstrafrecht, d. h. Normen, welche Strafen für den Mißbrauch der Preßfreiheit und die Verantwortlichkeit für solchen Mißbrauch bestimmen.

4. Preßprozeßrecht, d. h. Normen über das bei der Bestrafung des Mißbrauchs der Preßfreiheit zu beobachtende Verfahren.

Gegenüber den Normen aller vier Kategorien sind natürlich Verstöße denkbar. Insbesondere kommen Verletzungen der drei ersten vor und, soweit diese Verletzungen mit Strafe bedroht sind, auch Delikte auf Grund derselben. Zwischen den Delikten der beiden ersten Kategorien und denen der dritten wird aber ein erheblicher Wesensunterschied offenbar. Denn die Vergehen jener Gruppen werden begangen im Verlauf der Herstellung, des *Entstehens* oder Verbreitens des Preßerzeugnisses, die Delikte der dritten Kategorie setzen das *Bestehen* des Preßerzeugnisses voraus, dessen *Inhalt* der strafrechtlichen Würdigung unterzogen wird. Mit andern Worten: Das Preßgewerbedelikt und das Preßpolizeidelikt werden begangen *bei* Herstellung bezw. Verbreitung von Preßerzeugnissen, das Delikt der dritten Kategorie, das „Preßstrafdelikt" oder Preßdelikt schlechthin, aber dadurch, daß ein Preßerzeugnis strafbaren Inhalts geschaffen, bezw. verbreitet wurde, also *durch* Herstellung bezw. Verbreitung von Preßerzeugnissen. Nur das letztgenannte Delikt, das Preßdelikt schlechthin, soll uns im folgenden beschäftigen, und so interessieren uns von den Preßnormen auch nur diejenigen, die uns über Begriff und Eigentümlichkeiten dieses Delikts Kenntnis geben, d. h. also die Satzungen des Preßstrafrechts und, soweit sie uns naheliegende Ergänzungen liefern, auch die des Preßprozeßrechts. Allerdings werden wir, besonders zwecks Auslegung des RPrG. öfter auch solche Normen heranziehen, die zunächst Preßgewerberecht oder Preßpolizeirecht enthalten. Denn wie wir bald sehen werden, erfordert die Lösung der uns gestellten Aufgabe, daß wir uns ständig das ganze Gewebe des RPrG. vor Augen halten, und wir werden, wenn wir einen fortlaufenden Faden gewinnen wollen, Knoten genug zu lösen haben. Das RPrG. ist, wie seine Entstehungsgeschichte zeigt, zwar als *ein* Gesetz herausgegeben, aber in seinem Inhalt nicht einheitlich gewollt und noch weniger einheitlich geworden. Daraus resultieren die besonderen Schwierigkeiten für unser Problem: Begriff und Eigentümlichkeiten des Preßdelikts.

---

[22]) Vgl. v. Liszt S. 2.

I. Das Preßdelikt im Sinne des geltenden Rechts.

1. Das Problem und seine Berechtigung.

Ehe wir zur Behandlung unseres Problems selbst übergehen, ehe wir also Begriff und Eigentümlichkeiten des Preßdelikts im Sinne des geltenden Reichsrechts untersuchen, werden wir, um Wert oder Unwert unseres Beginnens zu erkunden, gut tun, zwei Vorfragen zu beantworten. Zuerst einmal die, ob denn ein Problem überhaupt vorliegt, d. h. ob nicht Begriff und Besonderheiten des Preßdelikts aus den geltenden Reichsgesetzen augenfällig zutage treten und unsere Untersuchungen auf das Niveau banaler Feststellungen herabsetzen. Und weiter soll uns, wenn wir ein Problem als vorliegend ansehen müssen, die Frage beschäftigen, ob die Prüfung dieses Problems ein gerechtfertigter Aufwand, ob es von praktischem Wert ist, das Wesen, die Kriterien des Preßdelikts und damit seine Erkennbarkeit und seine Unterscheidbarkeit vom Delikt schlechthin zu ermitteln.

Was zunächst die Frage betrifft, ob Begriff oder Eigentümlichkeiten des Preßdelikts ein Problem genannt werden dürfen, so hieße hierauf erschöpfend antworten, den wesentlichen Tenor dieser Arbeit vorausgeben. Wir werden also den Beweis, daß wir ein Problem, und zwar ein schwieriges, vor uns haben, wenn überhaupt, so durch unsere gesamte Abhandlung erbringen. Zu diesem problematischen Argument tritt aber ein positives, der Umstand, daß die uns beschäftigende Kategorie in einer ganzen Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten behandelt und mehr oder weniger durchdrungen worden ist, daß aber die Ergebnisse dieser Bearbeitungen mehr oder weniger dissentierende sind, ja teilweise im Gegensatz zueinander stehen. Wir verweisen als Beleg dafür auf die im folgenden zitierte Literatur und ihre Differenzen. Sodann aber kann nicht verschwiegen werden, daß in der Praxis vom Begriff und den Eigenschaften des Preßdelikts recht ungleiche und teilweise ganz unhaltbare Vorstellungen bestehen[23]). Rechtsfragen aber, über die Theorie und Praxis gleichermaßen streiten, darf man wohl füglich als Probleme ansprechen.

Fragen wir dann weiter, ob denn die Lösung unseres Problems erstrebenswert ist, ob sie von praktischer Bedeutung, ob sie in diesem

---

[23]) Vgl. z. B. das unter I, 2 c angeführte Urteil der Bündener Gerichte.

Sinne schließlich eine Notwendigkeit ist, so dürfen wir auch hierauf mit Ja! antworten, aus den folgenden Erwägungen heraus: An sich steht ja das Reichspreßrecht auf dem Boden der Preßfreiheit, d. h., wie wir schon sahen, daß die Presse keinen besonderen Beschränkungen, vor allem nicht anderen strafrechtlichen Belastungen unterworfen sein soll als jedermann im Staat, daß infolgedessen das Preßdelikt grundsätzlich dem gleiche Rechtsgüter verletzenden gemeinen Delikt gleichgestellt sein soll. Aber diese Gleichstellung ist im Reichspreßrecht mehrfach durchbrochen, der Presse in mancher Hinsicht eine Sonderstellung angewiesen. Hierher gehören die privilegia odiosa der §§ 16, 17 RPrG. — Strafbarkeit von Preßäußerungen, welche zur Aufbringung verhängter Geldstrafen und auferlegter Gerichtskosten auffordern; Strafbarkeit der vorzeitigen Veröffentlichung von Gerichtsakten. — Hierher gehören die ungleich wichtigeren Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Preßdelikten, — §§ 20, 21 RPrG. — insbesondere die Vorschriften über die eigenartige preßrechtliche Fahrlässigkeit des § 21 RPrG. Hierher gehört auch die Sonderregelung der Verjährung bei Preßdelikten in § 22 RPrG. Diese Bestimmungen alle sollen nur Anwendung finden, wenn ein Preßdelikt vorliegt. So kann die Frage, ob ein Preßdelikt vorliegt oder ein Delikt schlechthin, entscheidend dafür sein, ob, ob noch und wer strafrechtlich zu verfolgen ist, und die Praxis liefert solcher Streitfälle nicht wenig. Hängt aber das Verhalten und die Pflicht der Justizbehörden von der jeweiligen Auffassung unseres Problems ab, so erscheint dessen allgemeine theoretische Untersuchung wohl genügend gerechtfertigt.

2. Die Elemente des Preßdelikts und ihre begriffliche Verbindung.

a) Die Presse.

Auf den ersten Blick sehen wir, wenn wir nun an die Behandlung unseres Problems selbst herantreten, im Begriff des Preßdelikts zwei Elemente verbunden, die zueinander in einem transitiven Verhältnis stehen: als Subjekt die Presse, als Objekt das von ihr begangene Delikt. Diese Elemente werden uns zuerst beschäftigen müssen. Nur wenn wir sie kennen, vermögen wir die Eigenart ihrer Verbindung und insbesondere deren strafrechtliche Eigentümlichkeiten richtig zu würdigen. Es entspricht dabei ebensosehr dem natürlichen Gedankengange, wie es sich aus später zu erörternden Schwierigkeiten[24]) empfiehlt, wenn wir zunächst einmal Begriff- und Kriterien des Subjekts, der Presse, feststellen.

[24]) S. die Ausführungen unter I, 2 c.

Was ist im Sinn des geltenden Preßrechts und, sofern dieses einen Unterschied begründet, besonders nach geltendem Preßstrafrecht Presse?

Das RPrG. gibt uns hierauf Antwort, indem es im § 2 die Erzeugnisse zusammenstellt, auf die es Anwendung finden soll, und damit das, was im Sinn des Gesetzes als Presse anzusehen ist.

Der zitierte § 2 RPrG. lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle andern, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von Druckschriften verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse."

Dazu bemerkt § 3 RPrG. ergänzend:

„Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist."

Diese Vorschriften werden uns jetzt zwecks Bestimmung dessen, was Presse ist, beschäftigen.

Neben das, was man im Verkehr gewöhnlich als Presse anzusprechen pflegt, neben die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, die eigentlichen Druckschriften, stellt das Gesetz im obigen § 2 1 eine Reihe von Vervielfältigungen, die, der Druckschrift mehr oder weniger verwandt, ihr rechtlich gleich behandelt werden sollen, nämlich die durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten Vervielfältigungen von Schriften ꝛc. Neben die Druckschrift im engern Sinn tritt die Druckschrift im weitern Sinn, und was im Gesetz über die rechtliche, also auch strafrechtliche Behandlung jener Gruppe gesagt ist, gilt auch für diese. Hergeleitet ist der Unterschied von der Art der Mittel, deren man sich zur Herstellung der Druckschriften bedient, einerseits der Buchdruckerpresse, andererseits sonstiger chemischer oder mechanischer Mittel.

Wir verfahren wohl richtig, wenn wir die Prüfung dieser verschiedenen Herstellungsmethoden erst vornehmen, nachdem wir ermittelt haben, *was* hergestellt werden muß, wenn Presse entstehen soll. Denn wichtiger als das *wie* ist das *was*. Wir rechnen dabei im vorhinein damit, daß uns aus der dem Gesetz eigentümlichen Fassung Schwierigkeiten erwachsen werden. Denn das Gesetz spricht bei den Druckschriften im engeren Sinne umfassend von „allen Erzeugnissen", während es die Erzeugnisse, die als Druckschriften im weiteren Sinne gelten sollen, einzeln aufzählt. Ergibt sich aber aus dieser ungleichen Diktion des Gesetzes überhaupt eine materielle Ungleichheit der beiden Gruppen, so werden uns daraus Schwierigkeiten erstehen, ob wir an diese Ungleichheit nun früher oder später herantreten. Setzen wir uns aber im vorhinein damit auseinander, so haben wir im weiteren eine solidere Basis.

Wir wollen so verfahren, daß wir zunächst die Erzeugnisse der zweiten Gruppe, die Druckschriften im w. S., hier zusammenstellen und dann sie in Vergleich bringen zu der vom Gesetz genannten Gesamtheit der ersten Gruppe.

Druckschriften im w. S. sollen sein alle (andern) durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Vergegenwärtigen wir uns, daß „Vervielfältigungen" einer Sache immer nur Exemplare von der Gattung der Sache sind, mithin dieser Gattung als höherm Begriff unterstehen, so erhalten wir folgende, vom höhern zum niedern Begriff absteigende Gliederung dessen, was Druckschrift im w. S. ist:

Schriften, bildliche Darstellungen mit oder ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen, aber nicht schlechthin, sondern in vervielfältigten Exemplaren, die durch mechanische oder chemische Mittel hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind.

Vergleichen wir nun den so ermittelten Inhalt der zweiten Gruppe mit dem, was das Gesetz als erste Gruppe nennt! Dort findet sich die Bezeichnung: alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse. Sofort wird uns auffallen: die zweite Gruppe spricht nur Musikalien mit Text oder Erläuterung als Presse an, hingegen sollen alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, mithin auch gedruckte Musikalien ohne Text oder Erläuterungen Presse sein. Im übrigen allerdings sehn wir, daß die Aufzählung in der zweiten Gruppe der umfassenden Bezeichnung in der ersten sehr nahe kommt, denn außer den dort genannten Erzeugnissen bringt die Buchdruckerpresse auch nicht viel, und sie bringt auch all das hervor, was dort genannt ist.

Wir sind nun der Meinung, daß die Aufzählung in der zweiten Gruppe zu der Gesamtbezeichnung der ersten die Stellung einer Interpretation einnimmt, daß also unter den in der ersten Gruppe bezeichneten allen Erzeugnissen nur die gemeint sein können, die ihrem Inhalt nach den in der zweiten Gruppe aufgezählten gleichen. Wir begründen diese zunächst wohl sehr frei erscheinende Auffassung durch folgende Erwägungen:

1. Das Gesetz schließt die in der zweiten Gruppe genannten Erzeugnisse als „alle andern" an die erste Gruppe an.

2. Wenn in der ersten Gruppe schlechthin von „Erzeugnissen" der Buchdruckerpresse, in der zweiten aber von — nach bestimmten Methoden bewirkten — „Vervielfältigungen" die Rede ist, so liegt darin kein Unterschied, weil jedes Erzeugnis der Buchdruckerpresse zugleich eine Vervielfältigung, nämlich die des „Satzes" ist.

3. Eine andere Auffassung als die hier vertretene würde die Buchdruckerpresse, die auch ein, allerdings das gebräuchlichste, mechanisch-chemisches Hilfsmittel ist, in eine Sonderstellung

gegenüber sonstigen Mitteln bringen, die zu ganz unerträglichen Konsequenzen führt. Denn es ist durch nichts gerechtfertigt, Musikalien ohne Text oder Erläuterung, wenn sie gedruckt sind, als Presse anzusprechen, wenn sie aber, wie dies bei Musikalien sehr viel geschieht, durch andere Verfahren hergestellt wurden, nicht. Erweist sich aber der aus dem Gesetz zunächst erhellende Unterschied zwischen beiden Gruppen als unhaltbar, so erscheint unsere Auffassung im übrigen um so unbedenklicher, als die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, — von den Musikalien abgesehen, — Schrift oder bildliche Darstellung mit oder ohne Schrift sein dürften und insoweit die Gesamtheit der ersten Gruppe durch die Aufzählung der zweiten tatsächlich erschöpft erscheint.

Wir gelangen also dazu, die aus der Herstellung sich herleitende Einleitung der Presse in Druckschriften „i. e. S." und solche „i. w. S." bei der Aufstellung ihres materiellen Gehalts aufzugeben, und die vorhin für die zweite Gruppe gegebene Gliederung erweitert sich, wenn wir aus den gleichen Erwägungen wie oben zu 3) auch von den Erzeugnissen der ersten Gruppe fordern, daß sie zur Verbreitung bestimmt sind, zu der folgenden, beide Gruppen inhaltlich umfassenden Definition, die zugleich unsere natürliche Disposition bildet:

> Presse sind Schriften, bildliche Darstellungen mit oder ohne Schrift, und Musikalien mit Text oder Erläuterungen, in Vervielfältigungen, die, durch die Buchdruckerpresse oder sonstige mechanische oder chemische Mittel hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind[25]).

Ueberblicken wir die Enumeration der Materialien, die im obigen Sinn als Presse anzusehen sind, wenn die nötigen Voraussetzungen (Vervielfältigung, eine der bestimmten Herstellungsmethoden und Bestimmung zur Verbreitung) vorliegen, so finden wir eine Anordnung je nach dem Inhalt der aufgezählten „Bilder". Denn Bilder, Symbole sind letzten Endes sowohl Buchstaben (Schriften), eventuell mit Noten (Musikalien), wie auch bildliche Darstellungen. Je nachdem diese „Bilder i. w. S." nun Worte, Ton und Wort, oder unmittelbar einen (gemalten) Körper darstellen, gehören sie zu der einen oder andern Art von Symbolen, die das Gesetz aufzählt. Als gemeinsam an diesen verschiedenen Arten können wir ohne weiteres feststellen, daß jede, da sie Symbol ist, auch einen Inhalt, nämlich etwas enthalten muß, wofür sie Symbol ist. Das aber führt uns zu der viel umstrittenen Frage, ob dieser Inhalt ein solcher sein

---

[25]) In der Literatur findet die verschiedenartige Ausdrucksweise des Gesetzes bei der Bezeichnung der beiden Gruppen von Druckschriften wenig Beachtung. Den hier vertretenen Standpunkt nimmt v. Liszt S. 13 ein. Mehr oder weniger deutlich zeichnet er sich auch ab in den Ausführungen von Berner (§ 56), Delius (S. 5 ff.), Gusti (S. 82), Kloeppel (S. 145), Koller (S. 14) u. a.

muß, daß er einen Gedanken zum Ausdruck bringt, wobei wir uns im vorhinein Zweifel daran vorbehalten, daß ein Symbol, das doch erst durch unser Denken ein solches wird, somit erst durch unser Denken zu einem Inhalt gelangt, für uns einen andern als einen Gedankeninhalt überhaupt haben kann.

Wir sind der Meinung: die Frage, ob zum Begriff der Presse ein „Gedankeninhalt" erforderlich ist, deren Bejahung für v. Liszt[26]) Voraussetzung seiner weitern Ausführungen bildet, deren bestimmte Verneinung sich bei Schwarze-Appelius u. a.[27]) findet, beantwortet sich unzweifelhaft im bejahenden Sinne, wenn nicht allgemein, so doch dann, wenn der Inhalt einer Schrift ein Delikt begründen soll. Denn:

Schon oben zeigten wir: Bild, Schrift, Noten mit Text ꝛc. sind Symbole, vertreten Körper, Worte, Töne und Worte ꝛc. Da man nun die Linie, den Punkt, also die äußerlichen Bestandteile der Schrift ꝛc. doch nicht als ihren Inhalt anzusprechen hat, sondern das, wofür sie Symbol ist, da ferner aber solch ein Symbol für uns eben nur dann ein Symbol ist, wenn wir uns etwas darunter denken, so hat eine Schrift eben nur dann einen Inhalt für uns, wenn wir, die sie betrachten, uns etwas darunter zu denken haben, also wenn sie einen Gedankeninhalt für uns hat. Der „Inhalt" einer Schrift ꝛc. ist ja durchaus relativ, je nachdem der einzelne mehr oder weniger darin sieht, d. h. hineindenkt. Eine Schrift, unter der wir uns nichts denken können, hat für uns relativ, eine Schrift, unter der niemand sich etwas denken kann, hat absolut keinen Inhalt. Das der Buchstaben unkundige Kind, der nachahmungseifrige Affe, die über die Setzmaschine geraten, werden etwas hervorbringen, was zwar Schrift ist, nämlich Gruppen von Buchstaben, aber diese Buchstabengruppen werden, wenn nicht ein besonderer Zufall mitspielt, keinen Gedanken in uns auslösen, keinen Gedankeninhalt, und da sie u. E. einen andern Inhalt nicht haben können, überhaupt keinen Inhalt haben, nicht „Presse" sein.

Will man aber die obigen Deduktionen nicht gelten lassen, so wird man doch zugeben müssen, daß, wenn auch nicht im allgemeinen Sinne, so doch in dem des Preßstrafrechts nur das Presse ist, was einen Gedankeninhalt hat. Denn so wie nur menschliche Handlungen, also Ausflüsse der menschlichen Gehirntätigkeit, dem Strafrecht unterstehen, so wird auch der Inhalt einer Druckschrift nur dann strafrechtlicher Würdigung zu unterstellen sein, wenn er der Ausdruck menschlicher Gehirntätigkeit, wenn er die Verkörperung von Gedanken, wenn er Gedankeninhalt ist.

Stellen wir uns aber, wie geschehen, auf den Standpunkt, Presse, insbesondere im Sinne des Preßstrafrechts, sei nur das, was

[26]) Vergl. v. Liszt S. 138 ff., ähnlich Berner § 57, Delius S. 6, Gaze S. 9, Gusti S. 82, Heilborn S. 4, Loening S. 99 u. a.

[27]) Schwarze-Appelius S. 8, wie er neuerdings Fuld S. 377,

einen Inhalt, das ist: einen Gedankeninhalt, hat, so ist hier davor zu warnen, daß man einen Schritt weiter gehe und fordere: der Gedankeninhalt muß „richtig" sein, muß ein richtiges Urteil enthalten. Der Gedanke ist als solcher abstrakt. Dadurch, daß er nicht „richtig" ist, d. h. mit tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, hört er nicht auf, Gedanke zu sein. Die Druckschrift, deren Gedankeninhalt, ganz oder teilweise, nicht richtig ist, bleibt gleichwohl ihrem ganzen Umfange nach Presse. — Die Nutzanwendungen des Gegenteils sprechen übrigens deutlich genug für die Richtigkeit unseres Standpunktes. Denn nimmt man den nicht ein, so würde eine in einer Druckschrift geäußerte Verleumdung, da sie nicht wahr, die Druckschrift mithin nicht Presse ist, sich nicht als Preßdelikt darstellen. Das aber heißt, das RPrG. aus seiner eigensten Domäne ausschließen.

Im Sinne unserer Feststellung: Presse sind nur Druckschriften, die einen — richtigen oder unrichtigen — Gedankeninhalt haben; erblicken wir im § 6 Abs. II RPrG.[28]) nicht die Aufzählung von Druckschriften, die zwar einen Inhalt, aber keinen Gedankeninhalt aufweisend nicht unter die Ordnungs-Vorschriften des RPrG. fallen, sondern Ausnahmefälle von Druckschriften, die, obgleich sie einen Inhalt, id est: Gedankeninhalt haben, doch, da kriminell zu unwichtig, jenen Ordnungsvorschriften nicht unterstehen sollen. Hinsichtlich ihrer sonstigen Rechtsstellung bleiben sie Presse. Durch Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen kann sehr wohl ein Preßdelikt begangen werden, es wird aber sehr selten vorkommen, daß solche reine Zweckdrucke ein Delikt enthalten, ebenso selten, wie dies von Stimmzetteln zu erwarten ist, die weiter nichts zeigen als die Angabe ihres Zwecks, der Zeit und des Ortes der Wahl und der zu wählenden Person.

Unsere Auffassung: Schriften 2c. haben entweder einen Gedankeninhalt oder gar keinen Inhalt, bringt uns im vorhinein in ein klares Verhältnis zu vielerlei Druckschriften, deren Zugehörigkeit unter den Begriff der Presse viel umstritten ist. Wir unterstellen dem Reichspreßgesetz Spielkarten[29]), Münzen, sowohl echte[30]) wie gefälschte[31]), da der Gedanke, den das Bild enthält, eben nicht wahr, nicht richtig zu sein braucht, Post-, Stempel-, Versicherungs- und

[28]) Danach sollen von der Angabe des Druckers, Verlegers bezw. Verfassers bezw. Herausgebers befreit sein die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person enthalten.

[29]) Anderer Meinung Delius S. 6, Gusti S. 88, v. Liszt S. 17, Schwarze-Appelius S. 10.

[30]) Anderer Meinung v. Liszt S. 17, Delius S. 6.

[31]) Anderer Meinung Berner § 57, v. Liszt S. 17, Kloeppel S. 147, Koller S. 15, Gusti S. 88.

Wohltätigkeitsmarken 2c. Wir bejahen auch die Zugehörigkeit von menschlichen Photographien[32]) ohne irgendwelche Erläuterungen zum Bereich der Presse[33]), ebenso wie wir jede photographische Aufnahme oder Kopie von Bildern der belebten oder unbelebten Natur als Presse ansprechen[34]).

Dabei ist wohl zu beachten: der Gedanken, die eine Druckschrift zum Ausdruck bringt, können viele, und es müssen durchaus nicht gleichartige Gedanken sein. Der bloße Zweckgedanke einer Münze, eines Wertpapiers, einer Briefmarke kann oft fast erdrückt erscheinen durch die Symbolik ihrer künstlerischen Ausstattung, durch gedankliches Beiwerk. Und während der Ausdruck des Zweckgedankens in jenen Fällen kaum ein Delikt begründen wird, kann das künstlerische Beiwerk unsittlich, verleumderisch usw. sein. Man erinnere sich der vor drei Jahren in Serbien in und schleunigst wieder außer Verkehr gesetzten Briefmarken, welche den Kopf des regierenden Königs stilvoll mit der Totenmaske seines ermordeten Vorgängers vereinigten! Der gedankliche Inhalt des künstlerischen Beiwerks kann unter Umständen fortbestehen, trotzdem der Zweckgedanke verändert bezw. unrichtig geworden ist, z. B. wenn eine Münze außer Kurs gesetzt, eine Briefmarke durch Stempel entwertet ist. Ja, der Zweckgedanke kann sogar außerhalb des Preßerzeugnisses liegen und dieses ihn nur sinnbildlich wiederholen; man denke an Druckschriften, die nicht selbst Zweckgegenstände sind, sondern sich nur an solchen finden, wie künstlerisches Beiwerk an Hausgeräten, Einschlagpapieren, Zigarettenhülsen, bedruckten Tüchern, Papierservietten usw. Auch diese Gegenstände, nicht in ihrer Eigenschaft als Zweckgegenstände, sondern als Druckschriften sind für uns Presse, und diese Auffassung erscheint so fremdartig nicht, wenn man sich nur einmal von der landläufigen Vorstellung vom Preßbegriff freigemacht hat und den im Gesetz fixierten unbefangen sucht[35]).

Schon mehrfach zu sprechen kamen wir auf die Stellung, welche zum Begriff der Presse die Musikalien einnehmen. Nach dem Inhalt des Gesetzes sollen Presse sein die Vervielfältigung von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Per argumentum ex contrario ist daraus zu entnehmen, daß Musikalien, die weder Text, noch Erläuterungen aufweisen, nicht Presse sind. Dabei wird zu fragen sein, was unter Erläuterungen zu verstehen ist. Das Gesetz spricht von diesen Erläuterungen als von etwas, was bei den Musikalien

---

[32]) Vorausgesetzt, daß sie zur Verbreitung bestimmt sind.

[33]) So auch Schwarze-Appelius S. 8 u. d. herrschende Meinung. — Anders v. Liszt S. 17.

[34]) Unter der in Anm. 4 geforderten Voraussetzung — so auch die herrschende Meinung und E IV, S. 362.

[35]) Hinsichtlich der Drucke dieser Art gibt Gusti S. 88 einer der unsern ähnlichen Anschauung Ausdruck; er sagt: wenn sie aber mit literarischem oder bildlichem Beiwerk versehen sind, das über das Gewerbebedürfnis hinausgeht, sind sie freilich doch als Druckschriften zu betrachten.

da sein, aber auch fehlen kann, ohne daß sie ihre Eigenschaft als Musikalien verlieren. Demnach sind solche Erläuterungen nicht alle die Angaben, die zum Bestande der Musikalien selbst gehören, also alle für die Aufführung erforderlichen Angaben, der Titel, die Bezeichnung des Komponisten usw. Angaben dieser Art machen die Musikalien noch nicht zur Presse. Erläuterungen i. S. des Gesetzes hingegen wären Angaben über das Leben, die Pläne, die Empfindungen des Komponisten ꝛc. Ueber den Begriff des Textes bedarf es hier keiner Erörterungen.

Fragen wir, was die Sonderstellung der Musikalien ohne Text oder Erläuterung rechtfertigt, so führt uns die Antwort zurück auf das oben ermittelte Kriterium, zum Begriff der Presse sei ein Gedankeninhalt erforderlich. So hart es für das Ohr des Musikenthusiasten klingen mag, — wir müssen der Musik, und damit ihrer Schrift, den Noten einen klaren, gedanklichen Inhalt absprechen. Musik vermag Empfindungen zu erwecken, in bestimmten Rhythmen auch gewisse wiederkehrende Empfindungen, — wobei man sich noch zu hüten hat, daß man nicht der Suggestion des bekannten oder eines unterlegten Textes zum Opfer fällt, — Gedanken selbständig auszudrücken, zu übermitteln vermag die Musik kaum. Und mögen selbst in einzelnen, besonders empfänglichen Naturen durch gewisse Tonfolgen gleiche Gedanken, und zwar die vom Komponisten gewollten, hervorgerufen werden, mag bei musikalisch hochgebildeten Persönlichkeiten hierfür das Lesen der Noten [36]) ausreichen, von einer Sprache der Musik kann man trotzdem noch nicht reden, schon deshalb nicht, weil jener Gedankeninhalt eben nur für einzelne, besonders empfängliche Individuen besteht. Nun ist ja freilich, wie schon bemerkt, der Gedankeninhalt jeder Schrift nur relativ vorhanden, in verschieden starkem Maße, je nach dem Verständnis des Sehenden, — der eines Buches z. B. gar nicht für den Analphabeten oder für den, der die Sprache des Verfassers nicht versteht. Aber hier liegen die Dinge doch anders. Das Buch z. B. kann für jeden, der in sich die Voraussetzungen dafür schafft, der Lesen, die fremde Sprache lernt, seinen Gedankeninhalt entfalten. Den Gedankengehalt der Notenschrift zu verstehen, wird immer einzelnen Individuen vorbehalten bleiben.

Dem gegenüber sind Musikalien mit Text oder Erläuterungen für das Gesetz eigentlich nicht mehr Noten, sondern Wortschriften, bei denen Noten sich befinden. Die Noten gelangen in eine sekundäre Stellung. Festhalten müssen wir, im Sinne unserer früheren Ausführungen, daran, daß auch Musikalien, die an sich Text oder Erläuterungen entbehren, durch die künstlerische Ausstattung, Bildwerk ꝛc. zur Presse werden können. Wir befinden uns dabei u. E.

---

[36]) Denn nur dann unterstände die Wirkung der „Tonsprache" dem Preßgesetz, — vergl. unten.

durchaus im Einklang mit dem Gesetz, denn solch künstlerisches Beiwerk stellt eben auch Erläuterungen dar. Die Zeichnung, die Malerei in ihrem konzentrierenden Erfassen eines Augenblicks, ihrer Gegenständlichkeit dürfte sogar vielfach stärker erläutern, als dies Worte vermögen.

Aber nicht schlechthin Schriften, bildliche Darstellungen und Musikalien mit Text oder Erläuterungen sollen Presse sein, sondern „Vervielfältigungen" solcher Erzeugnisse, die nach bestimmten Methoden hergestellt und zur Verbreitung bestimmt sind.

Ueber Begriff d. h. Zahl der Vervielfältigung gehen die Meinungen der Literatur erheblich auseinander[37]). v. Liszt[38]) sagt, allgemein werde sich darüber nichts feststellen lassen, die Entscheidung habe sich nach der Lage des einzelnen Falles zu richten. Wir erblicken im Gesetz bestimmtere Direktiven. Vervielfältigung ist u. E. überall da gegeben, wo mehr als ein Exemplar der Druckschrift geschaffen wird. Denn wenn man auch „zwei" oder „drei" gemeinhin nicht als „viel" auffaßt, so entspringt das nur einer beim einzelnen Beurteiler mehr oder minder starren Gewohnheit. Eine absolute Grenze für die Vielheit, und eine solche suchen wir, gibt es nur nach der Einheit hin. Die „Vielheit" ist in diesem Sinne meist mit der „Mehrzahl" identisch[39]) und steht als solche im Gegensatz zur Einzahl. Also nicht relativ aus der Lage des Einzelfalls, sondern absolut aus dem Inhalt des Gesetzes glauben wir eine Maßbestimmung der Vervielfältigung treffen zu können, und zwar beginnt sie im Sinn des Letztgesagten mit Zwei. Diese Zuteilung erscheint übrigens in mehr als einer Hinsicht gerechtfertigt. Denn, will man sie nicht gelten lassen, so wird, auch nach Lage des einzelnen Falls, mehr oder weniger die Willkür entscheiden. Der Richter, der im einzelnen Fall zu bestimmen hat, wird kaum besonders überzeugend begründen können, warum er die Grenze zwischen fünf und sechs und nicht zwischen sechs und sieben legt.

Die Vervielfältigung beginnt für uns, wie dargetan, mit der Verdoppelung einer Schrift. In diesem Sinne ist, wie wir schon einmal darlegten[40]), der erste Abzug eines Drucksatzes bereits Vervielfältigung. Das Gleiche gilt vom ersten Abzug einer photographischen Platte. Vervielfältigung ist auch die mit Unterlegung nur einer Pause geschaffene einzige Durchschrift. Im Gegensatz zu diesen „Vervielfältigungen" stehen als „Originale" der Drucksatz, die photographische Platte und die unmittelbare Einschrift. Der Drucksatz ist, vermöge seiner Herstellung[41]), Original auch dann noch,

---

[37]) Vgl. darüber Gusti S. 85, Heilborn S. 7, v. Liszt S. 14, Kloeppel S. 145 u. a.

[38]) Vergl. v. Liszt S. 14, ähnlich Gusti S. 85 und Kloeppel S. 145.

[39]) Aehnlich Heilborn S. 7.

[40]) Vgl. S. 16 Nr. 2!

[41]) S. unten!

wenn er etwa nach einer weitern Vorlage — zumeist einem Manuskript — gefertigt ist, Original nämlich im Verhältnis zu den Abzügen, Kopie, aber ohne mechanische oder chemische Mittel bewirkte[42]) im Verhältnis zu dem Manuskript. Hingegen ist die photographische Platte unter Umständen bereits Vervielfältigung, dann nämlich, wenn ein Gemälde, ein Brief oder sonst eine „Schrift" photographiert wurde.

Denken wir nun weiter daran, daß nicht schlechthin Vervielfältigungen von Schriften ꝛc. Presse sind, sondern daß sich im Gesetz bestimmte Herstellungsmittel angegeben finden, durch welche diese Vervielfältigungen hergestellt sein müssen. Auch[43]) hier liegt allerdings eine Enumeration vor, die einer Gesamtbezeichnung nahe kommt. Immerhin sind die einzelnen Verfahren und ihre Verschiedenartigkeit erheblich. Das Gesetz schafft, wie wir schon zeigten, dadurch, daß es von den mechanischen bezw. chemischen Mitteln, die in Betracht kommen, das wichtigste und gebräuchlichste, die Buchdruckerpresse, herausgreift, eine Gruppierung unter den Druckschriften, die wir als solche im e. S. von den Druckschriften im w. S. unterschieden. Konnten wir, die materielle Natur, den Inhalt der Druckschriften insgesamt betrachtend, die beiden Gruppen zusammenziehen, so werden wir gut tun, bei der Betrachtung der verschiedenen Herstellungsmittel dem Gedankengang des Gesetzes zu folgen und die Gruppen wieder auseinander zu falten, somit den mittels der Buchdruckerpresse hergestellten Druckschriften i. e. S. die durch sonstige chemische oder mechanische Mittel zustande gebrachten Druckschriften im weitern Sinne gegenüberzustellen.

Wenden wir uns zunächst den Druckschriften im engeren Sinne zu! Das Gesetz charakterisiert sie als die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse. Den zahlreichen Hilfsmitteln, deren Erzeugnisse wir in der zweiten Gruppe finden werden, sehen wir hier ein einziges gegenüber. Und doch sind die Druckschriften i. e. S. die ungleich zahlreicheren und für uns wichtigeren. Gehören doch hierher die gewöhnlichen Formen unserer Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Verkehrsdrucke ꝛc. Das Herstellungsmittel, die Buchdruckerpresse, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Wie einst ihr von Gutenberg erfundenes Urbild arbeitet sie im wesentlichen heute noch nach dem Prinzip, Lettern zusammenzustellen, zu färben und davon Abzüge zu machen. Das Verfahren ist inzwischen freilich sehr vervollkommnet, von dem Satz wird meist ein Negativ, von diesem wieder ein Positiv in Walzenform gegossen und erst das letztere zum eigentlichen Druck verwandt. An einzelnen Abweichungen zwischen den verschiedenen Systemen fehlt es nicht. Aber der leitende Gedanke, die Zusammenstellung der einzelnen Lettern, ist der gleiche geblieben.

Nun zu der zweiten Gruppe, den Druckschriften im weiteren Sinne! Sie soll umfassen alle durch mechanische oder chemische

[42]) S. unten!
[43]) Vgl. S. 16!

Mittel bewirkten Vervielfältigungen ꝛc. Darin liegt eine Zusammenfassung aller Naturkräfte, die möglicherweise zur Herstellung solcher Erzeugnisse dienen können. Denn sie alle bewegen sich entweder auf mechanischem bezw. physikalischem oder auf chemischem Gebiet. Zumeist werden sogar chemische und physikalische Kräfte zusammenwirken, um das Erzeugnis hervorzubringen. Gehören aber unter jene „mechanischen oder chemischen Mittel" alle Kräfte des Alls, so muß doch angenommen werden, daß das Reichspreßgesetz sie in Gegensatz bringen will zu noch anderen Kräften, nämlich zu der überlegten Kraft des Menschen. Ihn faßt das Gesetz, für ihn geschrieben, nicht nur als von Naturkräften beseelt auf. Das würde dem Geiste unserer Gesetzgebung, der ein christlicher, nicht ein monistischer ist, nicht entsprechen. Der Wortlaut unseres Paragraphen weist uns hier keinen Weg, aber im Sinne jener allgemeinen Erwägungen müssen wir annehmen, daß Schriften, Abbildungen ꝛc., die nur durch die menschliche Kraft zustande gekommen sind, ohne Zuhilfenahme chemischer oder mechanischer Hilfsmittel, dem Reichspreßgesetz nicht unterstehen. Nun gibt es solcher Schriften allerdings nicht viele, — der Knabe etwa, der mit der Hand im Sande malt, schafft eine, und, wenn er sie wiederholt, eine Vervielfältigung. Die Regel liegt anders. Fast ebenso alt wie die Kunst des Schreibens, Zeichnens ꝛc. dürfte der Gedanke sein, sich dabei gewisser Hilfsmittel zu bedienen, sei es nur ein Stab, ein Stein, Rötel ꝛc. oder die Schreibmaterialien entwickelterer Kulturen, Meißel, Gänsekiel, Stahlfeder, Farbe, Tusche, Kohlen- und Bleistift. All dies sind tatsächlich mechanische bezw. chemische Hilfsmittel, und doch sind u. E. deren Erzeugnisse dem Reichspreßgesetz nicht zu unterstellen. Denn bei solchem „Handschreiben" ist es die menschliche Hand, die die charakteristische Arbeit tut, und, wenigstens in der Theorie, das Hilfsmittel entbehren könnte. Hier kommt ferner die menschliche Individualität noch so stark, so „fast unmittelbar" zum Ausdruck, wirkt die menschliche Kraft so persönlich, daß man das Hilfsmittel als **quantité négligeable** ansprechen darf. Die Parallelstellung zu dem komplizierten Apparat der Buchdruckerpresse deutet auch darauf hin, daß im Sinne des Reichspreßgesetzes als mechanische oder chemische Mittel die einfachen Schreibwerkzeuge unserer Hand nicht anzusehen, „Handschriften" dem Gesetz nicht zu unterstellen sind. Dann können Handschriften auch kein Preßdelikt (natürlich aber jederzeit Delikte) begründen. Gleiches gilt analog von den wesensähnlichen Produkten des Zeichnens, Malens, der Kunststickerei, Brandmalerei, Schnitzerei, Bildhauerei ꝛc.[44]) Welche Regelung der Frage de lege

[44]) Reklamen nach dem sog. „Blinksystem", wechselnd erhellte Lichtschriften, wie sie in den Straßen der Großstädte mehr und mehr in Erscheinung treten, wird man im Hinblick auf die vielgestaltigen mechanischen Prozesse ihrer Herstellung als „Presse" anzusprechen haben, sofern sie Vervielfältigungen sind.

ferenda wünschenswert erscheint, wird noch zu besprechen sein[45]). Jedenfalls ist die de lege lata von uns vertretene Auffassung keine so selbstverständliche, einzig mögliche, wie in der Literatur zumeist angenommen wird, und kann de lege ferenda sehr wohl anderen Anschauungen weichen, ebenso, wie ältere Preßgesetze einen abweichenden Standpunkt einnahmen. So spricht das Bairische Preßgesetz vom 17. März 1850 schlechthin von Schriften, und Brater[46]) in seinen Erläuterungen dazu unterstellt ihm darum mit Recht auch Handschriften.

Kein stichhaltiger Grund gegen die Einbeziehung von Handschriften unter das Reichspreßgesetz ist die Tatsache, daß die menschliche Hand nur ein Exemplar ihres Erzeugnisses auf einmal herzustellen vermag. Denn im Reichspreßgesetz ist nicht gefordert, daß bei der Vervielfältigung eine Mehrheit von Exemplaren auf einmal entstehe[47]). Selbst die am schnellsten arbeitende Druckmaschine stellt doch von Druckbogen größeren Formats ein Exemplar nach dem andern her. Die Methoden, die mehrere Stücke gleichzeitig erzeugen, — so das Bausverfahren und die dem verwandten — sind an Zahl und Bedeutung beschränkt.

Betrachten wir nun die einzelnen chemischen oder mechanischen Mittel, welche im Sinne des Gesetzes Druckschriften zu liefern geeignet sind! Ihre Zahl ist eine sehr große, ständig gewachsene und noch immer wachsende. Das Gesetz gibt einen elastischen Rahmen, in den heute hineingehören: Photographie, Phototypie, Chemitypie, Glyphographie, Stereoskopie, der Hektograph, der Steindruck, der Holzdruck, der Stahl- und Kupferstich, die Kopiermaschine, der Durchdruck, die Durchschrift, das Prägen, das Gießen, der Gebrauch von Schablonen, das Lichtbausverfahren und andere mehr. Uns interessieren hier weniger die „Hilfsmittel", deren Erzeugnisse zweifellos „Presse" sind, als vielmehr diejenigen, deren Unterstellung unter das Reichspreßgesetz fraglich oder bestritten ist. Bezüglich einzelner Methoden, deren Einbeziehung früher diskutiert wurde, ist der Streit inzwischen, meist durch Reichsgerichtsentscheidungen, zur Ruhe gekommen. So werden heute wohl allgemein die Photographie und die ihr verwandten Verfahren dem Preßrecht unterstellt[48]), sofern bei ihren Erzeugnissen die übrigen für den Begriff der „Presse" zu fordernden Voraussetzungen vorliegen. Immerhin aber liefert auch heute noch die Photographie, und durch ihre jüngsten Kinder, Projektionsapparat, Kinematograph und Telephotographie in verstärktem Maße, Grenzfälle, zu denen Stellung zu nehmen ist, schon deshalb, weil gerade diese jüngsten Kinder recht geeignet sind, dem Strafrichter Arbeit zu geben.

---

[45]) Vgl. im Schluß!
[46]) Vgl. Brater S. 42.
[47]) So die herrschende Meinung, vgl. v. Liszt S. 14; Schwarze-Appelius S. 8 ꝛc.
[48]) Vgl. E. 4, S. 362.

Es ist zweifellos, daß Projektionsapparat wie Kinematograph auf der Projektionsfläche eine Vervielfältigung des im Apparat befindlichen Glasbildes bewirken, welches seinerseits als „Abzug" einer photographischen Platte dem Preßgesetz eo ispo unterstellt wäre. Wie steht es nun aber mit dem Bild auf der Projektionsfläche, dem vergänglichen Scheinbilde?

Ob dasselbe sich auf einer Wand, Leinwand oder wo sonst befindet, ist völlig belanglos. Das Material ist gleichgültig. Auch der Umstand, daß das Bild nur vorübergehend erscheint, kann nicht ausschlaggebend sein. Wer kann uns hindern, unsern Projektionsapparat unbegrenzt fortwirken zu lassen? Und sind gedruckte oder lithographierte Bilder unzerstörbar, unvergänglich? Der springende Punkt ist u. E. ein anderer.

Bei den sonstigen Vervielfältigungsarten, für gewöhnlich auch bei der Photographie, entsteht nämlich, ob für längere oder kürzere Zeit, ein materielles, körperliches Gebilde. Was im Verkehr „Bild" heißt, ist tatsächlich ein Körper, dessen eine Fläche die Darstellung trägt. Keines der durch die übrigen Verfahren geschaffenen Bilder ist nur Fläche, jedes muß eine gewisse Dicke haben, und sei es nur die der Farbenmoleküle. Das Blatt im Buch, die Zeitung sind dreidimensional, ebenso wie die bemalte Mauer. Das projizierte Lichtbild aber, stehe es nun fest oder sei es, wie das des Kinematographen in raschem Wechsel, ist unkörperlich ebenso wie das Bild im Spiegel. Solche unkörperlichen Gebilde aber, solche Scheinbilder dem Reichspreßgesetz zu unterstellen, scheint uns bedenklich, da das Gesetz seinem ganzen Inhalt nach auf körperliche Druckschriften zugeschnitten ist und die gegenteilige Auffassung zu ungeheuerlichen Konsequenzen führt. Man denke sich z. B., daß man, den Gegenstandpunkt vertretend, die regelmäßigen Vorstellungen eines Kinematographentheaters als periodische Druckschrift auffassen, auf den Bildern folgerichtig die Angabe eines verantwortlichen Redakteurs[49]) fordern, die Berichtigungspflicht einführen ꝛc. müßte[50]). Aus § 3 Reichspreßgesetz kann man u. E. dagegen nicht hinreichende Gegenargumente ableiten. Wenn dort gesagt ist, daß als Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes auch das „Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen" derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich sind, zu gelten habe, so ist dabei eben eine körperliche Druckschrift vorausgesetzt, die angeschlagen ꝛc. werden könnte. Wir können uns auch nicht mit dem Gedanken anfreunden, daß man den Körper des Glasbildes im Apparat mit dem „Verbreiten" des Lichtbildes kombiniert und so doch ein körperliches Bild im Sinne des Gesetzes verbreitet sieht. Das erscheint uns erstens willkürlich und zweitens hebt es uns über die erörterten

[49]) § 7 RPrG.
[50]) § 11 RPrG.

Konsequenzen nicht hinweg. Wieviel de lege ferenda von diesen Folgerungen und von unsern Bedenken bestehen bliebe, ist freilich eine andere Frage[51]).

Wir forderten, daß die Druckschrift einen Körper habe, und betonten, es sei gleichgültig, aus welchem Material er bestehe. Die Aufforderung zum Boykott, zum Streik, der Wahlaufruf sind Presse, gleichgültig, ob sie auf Papier, auf Mauern, Säulen, Türen, oder, wie es in Großstädten in den letzten Jahren mehrfach beobachtet wurde, mittels Kautschukstampiglien auf den Asphalt der Straße gedruckt werden. Sie begründen, wenn überhaupt ein Vergehen, dann ein Preßdelikt[52]). Wenn wir aber die Artung des Körpers der Druckschrift als gleichgültig bezeichneten, so möchten wir auch hier, ähnlich wie die menschlichen Kräfte oben, den menschlichen Körper ausnehmen. Nicht Preßdelikte begründen seine Schaustellungen, Mimiken ꝛc. deshalb, weil hier die menschliche Kraft, nicht mechanische oder chemische Hilfskräfte wirken. Auch die sog. lebenden Bilder, Gruppen von Menschen, die von einem Dritten „gestellt" werden, sind nicht Presse, denn sie entstehen ähnlich durch direkte Energie des einen, Unterordnung der Energie der anderen. So können die „Marmorgruppen", die „goldene Venus" der Variétés kein Preßdelikt ergeben. Und fiele es, wenn die Unsitte des Tätowierens sich weiter einbürgert, jemand ein, unsittliche Darstellungen auf seiner Haut zur Schau zu tragen, so möchten wir auch darin kein Preßdelikt sehen, weil wir den menschlichen Körper nicht als Körper schlechthin, als „Sache" betrachten dürfen, also auch nicht als Körper einer Druckschrift im Sinne des Reichspreßgesetzes.

Einen umstrittenen Grenzfall liefert die Schreibmaschine. Wir stellten fest, daß wir als „Presse" nicht anzusprechen haben Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Hilfsmittel gegenüber der menschlichen Hand, bezw. dem menschlichen Organismus zu unwesentlich erscheinen. Nun kann man das von einem so komplizierten Apparat, einem Kunststück der Feinmechanik, wie es die Schreibmaschine ist, kaum sagen. Dennoch möchten wir ihre Erzeugnisse nicht als Presse ansprechen, und dies aus dem Zweck der Schreibmaschine heraus. Sie erscheint uns nicht so sehr als Mittel zur Vervielfältigung wie als Mittel zunächst zum Schreiben. Sie wurde erfunden nicht aus dem Bedürfnis zu vervielfältigen, — dafür hatte man schon den Buchdruck und andere Mittel, die alle solchem Zwecke besser dienten. Sie entsprang vielmehr dem Wunsch, der Hand das Schreiben zu vereinfachen, ihr die Möglichkeit zu geben, statt durch verschlungene Linienführung schon durch einen einfachen Fingerdruck einen Buchstaben entstehen zu sehen. Schreibt man also mit der Maschine irgend eine

[51]) Vgl. im Schluß.

[52]) Abgesehen natürlich von einer durch Abdrucke auf fremden Sachen hervorgerufenen Sachbeschädigung.

Druck- oder sonstige Schrift ab, so ersetzt man damit einfach seine Hand und vervielfältigt gewissermaßen handschriftlich. Damit aber schafft man nicht Presse[53]). Sobald man freilich, wie dies bei modernen Systemen leicht möglich ist, durch Einlagen von Bauspapier ꝛc. Durchschriften anfertigt, entsteht „Presse", aber dann nicht infolge Benutzung der Schreibmaschine, sondern durch das physikalische, auf Adhäsion beruhende weitere Mittel der Bause. —

Wir würdigten bisher die „Presse" als Schriften ꝛc. in Vervielfältigungen, die durch die Buchdruckerpresse oder sonstige mechanische oder chemische Mittel hergestellt sind. Erinnern wir uns der auf S. 17 aufgestellten Definition, so steht nun noch ein Begriffsmerkmal zur Diskussion: die genannten Erzeugnisse müssen zur Verbreitung bestimmt sein.

Gleich hier wollen wir auf eine Eigentümlichkeit des § 2 RPrG. und unserer bisherigen Definition aufmerksam machen. § 2 RPrG. und ebenso unsere daraus gewonnene Erklärung des Begriffs „Presse" gilt für den ganzen Bereich des Preßrechts, die daraus sich ergebenden Begriffsmerkmale der „Presse" also für alle Zweige des Preßrechts, insbesondere auch für das Preßstrafrecht. Wir erhalten also unsere gesamte bisherige Definition auch für dessen Bereich aufrecht. Aber wir müssen die Zahl der Begriffsmerkmale hier um ein weiteres vermehren. Presse im Sinne des Preßstrafrechts sind die obigen Erzeugnisse, sofern sie zur Verbreitung bestimmt und tatsächlich verbreitet worden sind[54]). Das letztgenannte Element, die erfolgte Verbreitung, ist die besondere Voraussetzung, die vorliegen muß, damit neben den übrigen Bestimmungen des Preßrechts — Preßpolizeirecht, Preßgewerberecht — auch das Preßstrafrecht und, hierdurch erst einen Zweck erlangend, das Preßprozeßrecht zuständig werde.

Die Richtigkeit dieser Behauptungen ergibt ebensosehr das Gesetz selbst wie einfache Verstandeserwägung.

Denn einmal spricht § 22 RPrG. ausdrücklich von der Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden. Also, wenn auch, wie dies in §§ 20, 21 RPrG. noch schärfer zum Ausdruck kommt, der Inhalt des Preßerzeugnisses die Strafbarkeit begründet, so ist gleichwohl die Verbreitung der Druckschrift und damit ihres Inhalts erforderlich, um diesem Inhalt eine strafbare Wirkung zu ermöglichen, den Inhalt strafbar zu machen. Sodann aber werden wir, wenn wir erst das Wesen der Verbreitung bestimmt haben, ersehen, daß die Verbreitung, als Kenntnisgabe an Außenstehende, die tatsächliche Voraussetzung dafür bildet, daß strafend gegen die Schuldigen vorgegangen werden kann, weil doch, wenn

[53]) So wohl auch Delius S. 6 zu verstehen.

[54]) Vgl. v. Delius S. 9; v. Liszt S. 140 ff.; Kloeppel S. 299 f.; Schwarze-Appelius S. 9 u. a.

kein anderer, so mindestens das Gericht Einsicht nehmen und Einsicht genommen haben muß, und das setzt die Verbreitung der Druckschrift voraus.

Aber sowohl für das Preßstrafrecht, das erfordert, daß die Druckschrift zur Verbreitung bestimmt und tatsächlich verbreitet sei, wie auch für das Preßrecht insgesamt, dessen Zuständigkeit durch bloße Bestimmung zur Verbreitung begründet wird, ist der Begriff der Verbreitung, dort als Zweck und Voraussetzung, hier als Zweck, von Bedeutung, und dem, was unter Verbreitung zu verstehen ist, gilt unsere nächste Frage.

Aus dem Gesetz erhalten wir keine unmittelbare Antwort, es enthält keine umfassende Begriffsbestimmung. Hingegen gibt, wie schon zitiert, § 3 RPrG. an, was „auch als Verbreitung gilt", nämlich das Anschlagen ꝛc. der Druckschrift an Orten, wo sie der „Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist". Gibt uns dieser Passus des Gesetzes nun auch keine Definition, so lehrt er uns doch ein, richtiger, das Kriterium der Verbreitung.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet „Verbreiten" Vermehrung der Orte, wo sich eine Gattung befindet. Neben diesem durch Bewegung, Verteilen von Exemplaren der Gattung bewirkten Verbreiten soll bei Druckschriften Verbreitung auch sein das Anschlagen ꝛc. an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich sind. Das Anschlagen ꝛc. soll also dann als Verbreitung angesehen werden, wenn das Publikum Kenntnis nehmen kann. Diese Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch das Publikum ist eine Voraussetzung für das Vorliegen einer Verbreitung in den Fällen des § 3 RPrG. Es liegt nun nahe, diese Voraussetzung nicht nur in den Fällen des § 3 RPrG., sondern allgemein für den Begriff der Verbreitung zu fordern. Wir möchten aber das gewonnene Merkmal erst noch verarbeiten. Bedenken wir nämlich, daß die Anwendung des § 3 immer nur retrospektiv erfolgen kann, d. h. daß von der Druckschrift bereits durch Personen, die, wie wir noch sehen werden, Publikum sind, Kenntnis genommen sein muß, wenn vor Gericht solche Personen die Frage aufrollen, ob Verbreitung vorliegt, so gelangen wir dahin, daß wir an Stelle der Möglichkeit der Kenntnisnahme im § 3 RPrG. die tatsächliche Kenntnisnahme setzen. Wir können das um so mehr, als das Wesentliche an einer Druckschrift doch ihr Inhalt, Vermehrung der Orte aber, wo sich der Inhalt befindet, Vermehrung der Wissenden ist. Im Sinne dieser Erwägungen stellt sich also als Kriterium, das in den Fällen des § 3 RPrG. das Anschlagen ꝛc. zur Verbreitung macht und ohne welches das Anschlagen ꝛc. nicht Verbreitung ist, die Kenntnisgabe an das Publikum bezw. die Kenntnisnahme des Publikums heraus. Nun kann aber ein Merkmal eine Gattung einer Klasse nicht einordnen, ohne daß es sich auch bei der Klasse findet und, mit Wahrscheinlichkeit, für sie

wichtig ist. In diesem Sinne stellt sich die Kenntnisgabe an das Publikum als Merkmal der Verbreitung nicht nur in den Fällen des § 3 RPrG., sondern auch als Merkmal der Verbreitung im Sinne des Reichspreßgesetzes überhaupt dar, und zwar, da das Gesetz in den Fällen des § 3 RPrG. von diesem Merkmal Vorliegen oder Nichtvorliegen der Verbreitung abhängig macht, und sonstige Kennzeichen nirgends nennt, als charakteristisches und wesentlichstes Merkmal. So ergibt sich als Verbreitung die Kenntnisgabe an das Publikum[55]).

Damit ist aber nicht sehr viel gewonnen, denn diese Definition enthält einen Bestandteil, der wieder besonderer Erklärung bedarf: das „Publikum". Das Wort, im täglichen Verkehr der häufigsten eines, neuerdings vielleicht mit einem komischen Beigeschmack behaftet, findet sich in älteren Gesetzen nicht selten. Leider ist es keineswegs ein geklärter Begriff. Vielmehr dient es zumeist als bequemes Mittel, um eine Vielheit zu bezeichnen, die der Sprechende umgrenzen, bestimmen weder will noch kann, und die er denn auch, indem er sie als Publikum anspricht, nicht bezeichnet noch begrenzt. „Publikum" ist ein Begriffsmoluskel, um so weniger festgefügt, als er sein Material einer fremden Sprache entnahm und in deutsche Verhältnisse herübertrug, wo er sich umbildete. Den Begriff deutsch erklären, aus deutschen Lebensverhältnissen heraus, geht nur an, wenn man ihn deutsch auszudrücken sucht, und da wird er zur „Oeffentlichkeit". Die „Oeffentlichkeit" dürfte für das deutsche Sprachempfinden wohl dasselbe sein, wie das „Publikum"[56]), aber sie läßt sich, was hinsichtlich des „Publikums" nicht angeht, im System der deutschen Sprache, des deutschen Ausdrucks der Begriffe

---

[55]) Die herrschende Meinung geht dahin, daß die Beschaffung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme bereits Verbreitung, daß also für deren Vorliegen tatsächliche Kenntnisnahme nicht erforderlich sei — vgl. Berner § 59; Delius S. 7; Kloeppel S. 152; v. Liszt S. 150; Heilborn S. 8; v. Mangoldt S. 4; Schwarze-Appelius S. 11 usw. — die herrschende Meinung steht damit auf dem gleichen Standpunkt wie das Reichsgericht (vgl. E. 7, S. 113; E. 16, S. 245 usw.).

[56]) Die von Gusti S. 49 ff. konstruierte Unterscheidung zwischen dem „Publikum, dem Subjekt der öffentlichen Meinung" einerseits und der „Oeffentlichkeit, Volksmenge, (Masse)" andererseits erscheint uns nicht recht verständlich. Subjekt der „öffentlichen Meinung" ist doch wohl die Oeffentlichkeit, und wenn Gusti als solches Subjekt das Publikum bezeichnet, so stellt er eben auch die beiden Begriffe einander gleich. Seine historischen Ausführungen können an dieser Tatsache um so weniger etwas ändern, als im Laufe der Jahrhunderte so wie die Staatsverfassungen auch der Begriff „Publikum" seine Bedeutung geändert hat. Stellte im alten Rom, wie Gusti ausführt, das publicum, die Bürgergesamtheit, gewissermaßen den Staat selbst dar, so ist die Entwicklung im 18. Jahrhundert, wo das Wort Publikum seine meiste Verbreitung fand, dahin gelangt, daß die Staatswesen mehr oder weniger dynastische Zweckeinrichtungen bildeten, denen das „Publikum" ein- oder richtiger untergeordnet war. Wenn in jenen Perioden jemand seine Leistungen einem hohen Adel und verehrlichen Publico anempfahl, so schwebte ihm gewiß nicht „Sa Majesté, le peuple" vor. — Der Rückentwicklung zu demokratischeren Staatswesen ist eine Rückentwicklung des Begriffs „Publikum" dann nicht mehr gefolgt, da das Wort mittlerweile archaistisch geworden war.

und damit im deutschen Begriffssystem feststellen und abgrenzen. Darum halten wir uns an den deutschen Ausdruck, ersetzen „Publikum" durch „Oeffentlichkeit", sagen statt „Kenntnisgabe an das Publikum" „Kenntnisgabe an die Oeffentlichkeit" oder, analog dem fremdsprachlichen „publizieren" „veröffentlichen".

So stellt sich uns nun die Verbreitung dar als Veröffentlichung[57])[58]), d. h. als Kenntnisgabe an die Oeffentlichkeit, und wir haben hinsichtlich dieser rein deutschen Definition nur zu fragen: was ist Oeffentlichkeit? Die Frage, was (im Sinne einer Personenabgrenzung, nicht im politischen Sinne) „öffentlich" heißt, ist für uns nicht nur in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Im gesamten neueren Recht, besonders aber im Strafrecht, tritt uns der Ausdruck statt der älteren Beziehung zum Publikum entgegen und wird uns also auch im Preßstrafrecht beschäftigen. Nun scheint uns bis jetzt eine befriedigende Bestimmung des Begriffs der Oeffentlichkeit zu fehlen. Eine Legaldefinition haben wir nicht. Eine große Zahl von Reichsgerichtsentscheidungen, die eine Definition geben wollen, können uns nicht befriedigen, und auch in der Literatur, die mehr oder weniger getreu sich dem Reichsgericht anschließt, fanden wir keine Erklärung, die uns einwandfrei klar, umfassend und zwingend erschien. Da eine Erklärung des Begriffs, als Element des Preßbegriffs, unentbehrlich für die Lösung unserer Aufgabe ist, und wir nicht eine von anderer Seite entnommene Definition verwenden können, die uns im vorhinein unrichtig scheint, so sei es uns gestattet, für uns selbst zu untersuchen, was Oeffentlichkeit ist. Nach dem bisher Gesagten wird unsere Definition sich mit den bisherigen nicht decken können.

Wir nehmen unsern Ausgang von diesen früheren Begriffsbestimmungen, die wir ablehnen. Das Reichsgericht bezeichnet in seinen älteren Entscheidungen[59]) die Oeffentlichkeit als einen größeren, durch individuelle Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreis. In den neueren Urteilen[60]) tritt das Kriterium des Fehlens

[57]) Das Preußische Preßgesetz vom 12. Mai 1851 spricht denn auch allgemein von „Veröffentlichung" statt von „Verbreitung" (vgl. §§ 31, 32 ff.)

[58]) Wie wir setzen der Verbreitung die Veröffentlichung gleich Berner S 166; Gaze S. 11; v. Liszt S 153; Delius S. 7; Marquardsen S. 56. — Wenn andere, wie Koller S. 20; Kloeppel S. 152; Schwarze-Appelius S. 15 die Veröffentlichung als öffentliches Verbreiten der nicht öffentlichen Verbreitung (vertraulichen Weitergabe ꝛc.) gegenüberstellen, so vermögen wir dafür nicht genügende Gründe zu sehen, auch nicht in der Diktion der §§ 5, 21 RPrG., wo von „öffentlicher Verbreitung" die Rede ist und mithin der Gedanke an eine nicht öffentliche nahegerückt wird. Uns erscheinen demgegenüber §§ 2, 3, 22 RPrG. und deren von uns gezogene Konsequenzen wichtiger, abgesehen davon, daß die nicht öffentliche Verbreitung, die vertrauliche Weitergabe und ähnliche Begriffe zu wenig fest, zu schattenhaft sind, als daß ihre Einführung wünschenswert sein könnte. — Abzulehnen ist in diesem Sinne auch der Standpunkt des Reichsgerichts, vgl. E 16, S. 245.

[59]) Vgl. EE. 1 S. 358; 414; 5 S. 432; 7 S. 113; 9 S. 71; 292; 15 S. 276; EE. 16 S. 245; 345; 20 S. 289; 21 S. 254; 22 S 241; 24 S. 237; 31 S. 413.

[60]) Vgl. EE. 35 S. 159; 37 S. 290; 38 S. 207; 40 S. 262; 42 S. 113.

individueller Beziehungen mehr und mehr zurück[61]), und das Reichsgericht „definiert" nun die Oeffentlichkeit als „unbestimmt welche und wieviele Menschen". Teils bei der älteren Auffassung des Reichsgerichts stehen geblieben, teils ihm zu der neuen nachgefolgt ist fast die gesamte Literatur[62]).

Beide in den Reichsgerichtsentscheidungen hervorgehobenen Merkmale, sowohl den „größeren bezw. unbestimmten" Personenkreis, wie auch das Fehlen von individuellen Beziehungen, betrachten wir mit Bedenken.

Zunächst möchten wir uns gegen die verschwimmende Zubemessung des Kreises der Nichtöffentlichkeit und damit gegen die ungenügende Abgrenzung dessen, was Oeffentlichkeit ist, wenden. Man kann sagen, das Ermessen des Richters werde im einzelnen Falle, durch die besonderen Umstände geleitet, das richtige Maß und die richtige Grenze schon finden. Dem halten wir entgegen, was solch freier Rechtsfindung immer vorzuwerfen ist: Das „Ermessen des Richters" ist das „Ermessen des jeweiligen Richters" und mithin nichts Feststehendes. Zweck des Gesetzes ist gleiches Recht für alle, d. h. es sollen unter gleichen oder annähernd gleichen objektiven und subjektiven Umständen gleiche Urteile ergehen. Solange nun das Gesetz nicht schweigt, ist für das Ermessen des Richters kein Raum, und eine Interpretation, die wie die des Reichsgerichts in das Gesetz das Ermessen des Richters hineinträgt, wird dem Gesetz nicht gerecht. Wir werden dementsprechend den „größeren" bezw. „unbestimmten" Personenkreis objektiv abzugrenzen versuchen.

Sodann geben die Individualbeziehungen, die nach den älteren Reichsgerichtsurteilen der Oeffentlichkeit fehlen sollen, so allgemein bezeichnet keine praktikable Handhabe zur Formulierung des Oeffentlichkeitsbegriffes. Denn irgendwelche „Individualbeziehungen" werden ja schließlich allen Bewohnern des Reichsgebietes gemeinsam sein. Wenn E. 1, 358 als solche Beziehungen Beruf, persönliche Bekanntschaft, gemeinsame Interessen wahlweise aufstellt, so liegt darin keine hinreichende Umgrenzung. Unsere Berufsgenossen, unser persönlicher Bekanntenkreis, unsere politischen Parteifreunde ꝛc., das

---

[61]) In E. 35 S. 159 dient dem Ausschluß der Oeffentlichkeit noch eine den Anwesenden spendierte Flasche Wein.

[62]) Die Oeffentlichkeit stellt sich in der Literatur dar als Allgemeinheit (Birkmeyer S. 1114) größerer, nicht scharf begrenzter, jedermann zugänglicher Personenkreis bezw. größerer, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltener Personenkreis (Frank S. 201), nicht begrenzter Personenkreis (v. Liszt Strafr. S. 342), unbestimmt, welche und wie viele Personen (Meyer-Allfeld S. 636), größerer Teil der Bevölkerung, nicht bestimmte einzelne Personen (Olshausen S. 419). Die Bearbeiter des Preßrechts fordern zumeist mit den älteren Reichsgerichtsentscheidungen einen größeren Personenkreis und das Fehlen von Individualbeziehungen (vgl. Berner S. 59, Kayser bei Holtzendorff Bd. 4, S. 567, v. Liszt S. 150, Delius S. 7, Kloeppel S. 152, Gusti S. 51, Gaze S. 11; dagegen verlangen Heilborn S. 8, Koller S. 17, Schwarze-Appelius S. 14 lediglich größere Personenzahl.

sind exzentrische Kreise mit mehr oder weniger willkürlich gewähltem Radius, die Abgrenzungen, wie sie für ein Gesetz wünschenswert erscheinen, nicht darstellen.

Endlich aber führt die Zusammenstellung der beiden Merkmale nicht zu einer wechselseitigen Klärung derselben oder einem einheitlichen Zusammenwirken, sondern unter Umständen zu vermehrter Unklarheit und Dissonanzen. Denn für den „kleinen Personenkreis" der Nichtöffentlichkeit wird der Radius nicht dadurch bestimmt, daß gesagt wird, der Kreis müsse durch individuelle Beziehungen zusammengehalten werden. Und andererseits werden diese für die Oeffentlichkeit auszuschließenden Beziehungen nicht dadurch erläutert, daß der Personenkreis ein größerer sein soll. Sodann aber kann ein nach Ermessen des Richters großer Personenkreis durch individuelle Beziehungen „zusammengehalten" werden, wird es sogar, wie schon angedeutet, immer sein, und andererseits kann einem Richter ein Personenkreis, den nur dürftige Individualbeziehungen zusammenhalten, klein erscheinen. Die Größe des Kreises hängt ja eben objektiv von dem Kriterium ab, auf Grund dessen man den Kreis aus der Allgemeinheit heraushebt, und sofern dies Kriterium eine Individualbeziehung ist, von dieser. Hat aber der Richter subjektiv die Individualbeziehung festgestellt, die Oeffentlichkeit mithin verneint, so darf sein Urteil nicht dadurch mehr irritiert werden, daß diese Beziehung einen größeren Kreis umfaßt. Und andererseits: scheint dem Richter ein Personenkreis als zu klein, um Oeffentlichkeit sein zu können, so darf es ihn nicht weiter interessieren, ob in dem zu kleinen Kreise wesentliche Individualbeziehungen bestehen oder nicht. Der kleinere Kreis, dem beliebige Individualbeziehungen „fehlen", erscheint so dem größeren gleichgestellt, der durch individuelle Beziehungen zusammengehalten wird: beide sind nach Ansicht des Reichsgerichts nicht Oeffentlichkeit. Dabei bleibt der „kleinere" wie der „größere" Radius des Kreises ebenso unbestimmt, ebenso willkürlicher Schätzung ausgeliefert, wie die individuellen Beziehungen, die, da irgendwelche überall bestehen, im besonderen geeignet sind, die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Man wird verstehen, daß all dies uns nicht befriedigt und wir nach bestimmteren Merkmalen suchen.

U. E. irrt das Reichsgericht zunächst insofern, als es schlechthin jede individuelle Beziehung zwischen Personen die Oeffentlichkeit ausschließen läßt. Man überlege die Konsequenzen! A. fährt mit B. und C. auf der Eisenbahn. Dadurch begründen sich für die Dauer der Fahrt gemeinsame Interessen. Unterwegs beschimpft A. den B. vor C. Oeffentliche Beleidigung liegt nach Definition des Reichsgerichts nicht vor. Grund: die dem A., B. und C. gemeinsamen Interessen. Oder: X. druckt pornographische Postkarten. Er kennt Y. und Z. flüchtig und verkauft davon an sie. In Konsequenz der Reichsgerichtsentscheidung begeht er keine Verbreitung

unsittlicher Schriften, denn X., Y. und Z. sind ja Bekannte. Weitere Beispiele liefern die Reichsgerichtsentscheidungen selbst[63]). Wir wählten die unsern so, daß sie schroff dartun, woran die Definition des Reichsgerichts krankt: die Beliebigkeit der die Oeffentlichkeit ausschließenden Individualbeziehung. Sind dazu denn wirklich beliebige, individuelle Beziehungen geeignet, die mit der Handlung, deren Oeffentlichkeit zur Diskussion steht, gar nichts zu tun haben? Können nicht vielmehr nur solche Beziehungen Nichtöffentlichkeit begründen, die der Handlung selbst zugrunde liegen? Also: wenn eine Handlung auf einen Personenkreis wirkt, der durch eine individuelle Beziehung verbunden ist, bleibt dann die Oeffentlichkeit noch ausgeschaltet, wenn die Handlung mit der Beziehung gar nichts zu tun hat, wenn die Beziehung nur zufällig neben der Handlung besteht?

Wir verneinen das. Wir sind der Meinung, die individuelle Beziehung schließt die Oeffentlichkeit einer Handlung nur dann aus, wenn sie selbst die Handlung hervorbringt, wenn die Handlung als Konsequenz der Beziehung von Personen gegen Personen getan wird, die alle durch die Beziehung verbunden sind, wenn also die Beziehung das Verhältnis der bei der Handlung beteiligten Personen beherrscht. Nur die herrschende, die Handlung zeitigende Beziehung schließt unseres Erachtens die Oeffentlichkeit aus. Damit aber ist die individuelle Beziehung bestimmt, wenn auch nur relativ. Sie ergibt sich aus der Frage: welche Beziehung liegt der Handlung zugrunde? Und wenn diese Beziehung dann nicht alle Personen umfaßt, auf welche die Handlung sich erstreckt, so erfolgt diese öffentlich. Dabei kann das „sich erstrecken" unter Umständen nur ein Gehört- ein Gesehenwerden sein, eben dann, wenn der wesentliche Erfolg der Handlung ist, daß sie gehört, gesehen wird.

Wählen wir Beispiele. Ich vereinige hundert oder mehr völlig fremde Menschen in einem Verein zum Zweck von Ausspielungen unter den Mitgliedern. Eine strafbare, d. h. öffentliche Veranstaltung von Ausspielungen[64]) liegt dann nicht vor. Ein Mitglied des Vereins beleidigt vor dritten Mitgliedern des Vereins ein anderes. Die Beleidigung ist eine öffentliche. Warum? Der Verein ist gegründet zur Veranstaltung von Spielen unter den Mitgliedern, nicht zu beleidigenden Aussprachen derselben. Die Ausspielung, nicht die Beleidigung, ist eine aus dem Zweck des Vereins sich ergebende notwendige Konsequenz. Hinsichtlich des Spiels ist die Mitgliedschaft im Verein herrschende Beziehung, nicht hinsichtlich der Beleidigung. Für jenes erscheint somit durch den Rahmen des Vereins die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, nicht für diese.

Wir deuteten in unserm Beispiel schon an, daß die Größe des betroffenen Personenkreises für den Begriff der Oeffentlichkeit gleich-

---

[63]) Vgl. E. 1, S. 358 mit E. 31, S. 413!
[64]) § 286 StrGB.

gültig ist, daß lediglich entscheidet, ob dieser kleinere oder größere Personenkreis durch die der Handlung zugrunde liegende individuelle Beziehung zusammengehalten wird. Die Größe des Kreises wird somit auch bestimmt durch die Beziehung. Damit aber haben wir von den seitens des Reichsgerichts geforderten Merkmalen das eine präzisiert, das andere als unerheblich gekennzeichnet und gelangen zur folgenden Definition:

> Oeffentlichkeit einer Handlung liegt vor, wenn dieselbe einwirkt auf einen Personenkreis, der nicht durch die herrschende, d. h. die der Handlung zugrunde liegende Individualbeziehung zusammengehalten wird.

Es mag in manchen Fällen nicht leicht sein, diese „herrschende" Beziehung ermitteln, sie wird vielfach fehlen. Wo sie fehlt, liegt ohne weiteres Oeffentlichkeit vor. Im ganzen wird die oben aufgestellte Definition sich im Einzelfalle einfacher darstellen als hier in allgemeiner Fassung.

Schaffen wir nun die Nutzanwendung unserer Formel für den Verbreitungsbegriff, damit in das eigentliche Gebiet des Preßrechts zurückkehrend. Verbreitung von Druckschriften stellte sich uns oben dar als Kenntnisgabe von Druckschriften an die Oeffentlichkeit, also, wie wir jetzt definierten, an einen durch die herrschende Individualbeziehung nicht zusammengehaltenen Personenkreis. Es ist zu fragen, welches bei einer Druckschrift die herrschende Individualbeziehung darstellt oder: welch eine Beziehung der Druckschrift zugrunde liegt. Nun vermögen wir einer Druckschrift nichts anderes zu unterlegen als das auf ihre Herstellung gerichtete Wirken, die Tätigkeit der bei der Herstellung beteiligten Personen. Dieses Zusammenwirken also umgrenzt für die Druckschrift den Kreis der Nichtöffentlichkeit. Die Druckschrift verbreiten, heißt, sie anderen als diesen Personen bekannt machen. Verbreitung einer Druckschrift stellt sich also dar als Mitteilung der Druckschrift über den Kreis der Hersteller hinaus.

Diese Definition gilt für das Preßrecht allgemein. Eine Druckschrift ist demnach im Sinne des § 2 RPrG. zur Verbreitung bestimmt, wenn ihre Hersteller beabsichtigen, sie über den Kreis, den sie bilden, hinaus wirken zu lassen. Erinnern wir uns aber, daß im Sinne des Preßstrafrechts Presse nur ist, was wirklich verbreitet wurde, so wird die herrschende Individualbeziehung weiter. Sie stellt sich jetzt dar als das Zusammenwirken zur Schaffung von Presse im Sinne des Preßstrafrechts, also verbreiteter Druckschriften, und der erweiterte Kreis, den sie nun umspannt, Hersteller und erste Verbreiter, wird aus der Oeffentlichkeit herausgehoben. Innerhalb dieses Kreises, als der Nichtöffentlichkeit, gibt es keine Verbreitung: Er muß also auch aus der Definition der Verbreitung ausscheiden, und diese stellt sich im Sinne des Preßstrafrechts dar

als Mitteilung der Druckschrift über den Kreis der zur Herstellung und Mitteilung der Druckschrift zusammenwirkenden Personen hinaus.

Fragen wir, welche Personen somit bei einer Druckschrift den Kreis der Nichtöffentlichkeit bilden, welche Personen also zur Entstehung einer Druckschrift im Sinne des Preßrechts, und weiter, welche Personen zur Entstehung von Presse im Sinne des Preßstrafrechts mitwirken, so sind, zunächst für das Preßrecht allgemein, zu nennen:

1. Der Verfasser, d. h. derjenige, der den Gedankeninhalt der Druckschrift geschaffen und gestaltet hat.

2. der Verleger, d. h. derjenige, der die Druckschrift erscheinen läßt, der also dafür Sorge trägt, daß die Vervielfältigung der Schrift ꝛc. erfolgt und sie zur Verbreitung bestimmt, ohne die hierauf gerichteten technischen und kaufmännischen Maßnahmen notwendig selbst ausführen zu müssen.

3. der Drucker, d. h. derjenige, der in seinem Gewerbebetrieb die Vervielfältigung der Schrift ꝛc. bewirkt.

Die Geschäfte des Verlegers können teilweise, nämlich soweit sie das Erscheinen der Druckschrift vermitteln, auch erledigt werden durch eine besondere Person, deren Tätigkeit in gewissem Maße auch den Inhalt beeinflußt, nämlich

4. einen Herausgeber.

Bei periodischen Druckschriften erweitert sich der Kreis der beteiligten Personen, die also Nichtöffentlichkeit sind, noch um

5. den (verantwortlichen) Redakteur, denjenigen, der die Druckschrift leitet, den Inhalt der verschiedenen Teile der Druckschrift prüfen und ordnen soll und strafrechtlich zumeist haftet.

Bei den Erzeugnissen, die strafrechtlich Presse sind, deren Verbreitung also begonnen hat, kommen weiter in Frage:

6. eventuell ein Kommissionär, eine Person, der zumeist der Vertrieb der Gesamtauflage der Druckschrift anvertraut ist und die sie weitergibt an andere.

7. Verbreiter, welche die Druckschrift nicht um ihres Inhalts willen, sondern zum Zweck des Weitervertriebs übernehmen.

Zu den beiden letztgenannten Kategorien ist zu bemerken, daß in ihnen die Grenze der Nichtöffentlichkeit liegt. Diese Grenze bestimmt sich, wie unter 7 schon gesagt, danach, ob bei dem Verbreiter neben dem Interesse der Verbreitung das Interesse an der Kenntnisnahme ein wesentliches ist, ob also der Verbreiter lediglich als Mittelsperson zur Ueberstellung der Druckschrift an dritte zu betrachten ist, oder ob der Umstand, daß er selbst von der Druckschrift Kenntnis nimmt, wesentlich erscheint. Denn je nachdem der Inhalt für den Verbreiter von Bedeutung ist oder er in der Druckschrift nur ein Geschäftsobjekt erblickt, ist er der Druckschrift gegenüber Publikum oder nicht.

Wir halten dies für eine akzeptable Lösung der vielumstrittenen Frage, ob und wann in der Hand der Verbreiter die Druckschrift schon verbreitet ist[65]). Im Sinne unserer Auffassung ist dann die Tatsache, daß der Verbreiter gewerbsmäßig handelt — sonst bedeutungslos, — unter Umständen wichtig. Denn im allgemeinen wird bei dem gewerbsmäßigen Verbreiter das Interesse an der Kenntnisnahme ein geringes sein gegenüber dem an seinem Gewerbe, der Verbreitung. Schreibt also z. B. A. ein hochverräterisches Buch, so wird im Zweifelsfalle die Verbreitung noch nicht begonnen haben, wenn er die Auflage dem Buchhändler B. übergeben, B. aber nichts davon verkauft hat. Läßt aber A. seinen Freund und Gesinnungsgenossen C. das Buch lesen oder gibt er ihm Exemplare zum Weitervertrieb und C. liest darin, so dürfte die Verbreitung vollendet sein.

Innerhalb des Rahmens der zur Nichtöffentlichkeit gehörigen Personen aber — die ihre Tätigkeit natürlich beliebig teilen, andererseits in einer oder wenigen Händen vereinigen können — gibt es, daran ist festzuhalten, keine Verbreitung. Eine solche liegt mithin nicht vor:

wenn der Drucker dem Verleger die fertigen Drucke zustellt[66]),

wenn der Verleger dem Verfasser die bedungenen Freiexemplare zuschickt[67]),

wenn der Redakteur die fertige Zeitung oder Zeitschrift an die Verlagsanstalt gelangen läßt, die ihrerseits die Verbreitung vornimmt[68]).

Immerhin zeitigt die Praxis auch hier Fälle, die generell schwer zu regeln sind. Man wird z. B. von Verbreitung nicht sprechen können, wenn der Drucker das Lesen der Korrektur durch seine hierzu bestimmten Angestellten vornehmen läßt. Ueberträgt er das aber Personen, die er nicht hierfür angestellt hat, so dürfte Verbreitung vorliegen. Schwer zu beantworten ist die Frage, ob Verbreitung vorliegt, wenn eine der oben bezeichneten Tätigkeiten unter mehrere Personen verteilt wird und diese untereinander ihre Erzeugnisse zur Kenntnis nehmen. Also es stellen z. B. mehrere Druckereien (Verfasser) Teile eines Werkes her und der eine Drucker (Verfasser) nimmt Einsicht in die vom andern geschaffenen Teile. Je nachdem diese Teile selbständig als Druckschrift anzusprechen sind oder nicht, wird das Vorliegen der Verbreitung zu bejahen oder zu verneinen sein.

Umstritten[69]) ist auch die Frage, ob Verbreitung liegt in der Hingabe von Pflichtexemplaren an die Polizei (§ 9 RPrG.), an

[65]) Vgl. hierüber Delius S. 7 ff.; v. Liszt S. 150 ff.; Berner § 61; Schwarze-Appelius S. 12 ff.

[66]) Vgl. v. Liszt S. 151; Kloeppel S. 155 u. a.

[67]) Vgl. Kloeppel S. 157; — and. Meinung: Koller S. 19; Schwarze-Appelius S. 12 u. a.

[68]) Vgl. v. Liszt S. 151 u. a.

[69]) Die hier vertretenen Resultate finden sich bei Kloeppel S. 156, Koller S. 19, Berner § 59 wieder; übereinstimmend auch E. 2 S. 271.

Bibliotheken 2c. Wir möchten das verneinen. Denn die Erfüllung der diesbezüglichen Vorschriften ist u. E. nicht eine Vermittlung an Unbeteiligte, sondern das Gesetz rückt jene Empfänger, die Anspruch auf Empfang jeder Druckschrift bestimmter Art haben sollen, gleichsam als passiv Beteiligte in jeden Herstellerkreis hinein. Auch ist bei diesen Empfängern nicht das Interesse der Kenntnisnahme Grund des Empfanges, sondern andere Interessen. Wenn also z. B. eine Universität die pflichtgemäße Zahl Exemplare einer von ihr gebilligten Doktordissertation erhält, so liegt eine Verbreitung so lange nicht vor, als sie diese Exemplare nicht unbeteiligten Dritten zugänglich macht, an Bibliotheken weiter gibt 2c.

Mit großer Vorsicht heranzutreten ist an die Fälle, in denen Druckschriften „unter Ausschluß der Oeffentlichkeit" gedruckt werden. Da sind zunächst Vereinsorgane, die nur an Mitglieder abgegeben werden, zu nennen. Gewiß sind solche Druckschriften nicht für die Oeffentlichkeit, also auch nicht zur Verbreitung bestimmt. Aber wo irgend der Kreis der Abnehmer ein größerer ist, wird ernstlich von einer solchen Beschränkung nicht gesprochen werden können, da der hier als Herausgeber auftretende Verein zumeist mit der Wahrscheinlichkeit rechnen muß, daß seine Publikationen auch Nichtmitgliedern zugänglich werden. Im selben Sinne wird der oft erwähnte Fall des Universitätsprofessors, der seine Vorlesung bezw. den Grundriß dazu gedruckt an seine Hörer verteilt, zu beurteilen sein[70]). Gibt aber ein Vereinsmitglied oder ein Hörer bewußt die interne Druckschrift an einen Außenstehenden weiter, so bestimmt er sie durch sein Handeln selbst zur Verbreitung, und dann ist sie, soweit es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, gewiß nicht mehr intern.

Umstritten ist auch die Stellung, die den sog. Waschzetteln, den „kopflosen" Zeitungen (vgl. § 13 RPrG.), zuzuweisen ist. Diese periodischen Mitteilungen von Nachrichtenbureaus an Redaktionen unterliegen den im Gesetz für periodische Druckschriften gegebenen Vorschriften nicht. Damit ist u. E. nicht gesagt, daß sie nicht als „verbreitet" im Sinne des Gesetzes zu gelten haben[71]). Denn werden sie auch nur an Redaktionen abgegeben, so steht doch unter den wenigen Voraussetzungen des § 8 RPrG. jedem frei, als verantwortlicher Redakteur aufzutreten. Die herrschende Beziehung, die Herstellung der Waschzettel, verbindet die Hersteller mit den Redaktionen nicht, und selbst, wenn man von einem Zusammenwirken des Bureaus mit den Redaktionen der verschiedenen Zeitungen reden wollte, würde eine herrschende Beziehung zwischen diesen Redaktionen fehlen. — Die Sonderbestimmung des Gesetzes erklärt

---

[70]) Keine Verbreitung nach v. Liszt S. 153, Kloeppel S. 153, Heilborn S. 8 — anderer Meinung Stenglein S. 598.

[71]) Gleicher Ansicht Schwarze-Appelius 1903 S. 80 (anders in den älteren Auflagen); Delius S. 48; — anderer Meinung v. Liszt S. 22; Koller S. 90.

sich einfach genug daraus, daß die von den Redaktionen aufgenommenen Nachrichten ja von diesen noch verantwortlich gezeichnet werden und ein Zurückgreifen auf das Bureau sich so zunächst erübrigt.

Nachdem wir uns bisher bemüht haben, für den Begriff und besonders Beginn der Verbreitung objektive Merkmale festzustellen, erscheint unsere Stellungnahme zu einer Ansicht prädestiniert, die einen subjektiven Rahmen von Nichtöffentlichkeit zulassen will. Wir meinen die vom Reichsgericht[72]) und dem überwiegenden Teil der Literatur[73]) nicht als Verbreitung angesprochene „vertrauliche Weitergabe". Indem wir das Zusammenwirken der Hersteller als die Beziehung charakterisierten, die den Kreis der Nichtöffentlichkeit beschränkt, haben wir nicht mehr Raum für die Auffassung, daß auch Vertrauensverhältnisse irgend welcher Art, verwandtschaftliche, kollegiale, geschäftliche oder freundschaftliche Beziehungen[74]) oder die Bedingung, das Bewußtsein der Vertraulichkeit[75]) solche Kreise von Nichtöffentlichkeit für die Druckschrift begründen können. Auch zeigen die hier angeführten Beziehungen, aus denen die Literatur ihre „Vertrauensverhältnisse" konstruiert, so wenig Uebereinstimmung und so viel subjektive Unbegrenztheit, daß die Gewagtheit derartiger konzilianter Auslegungen hinreichend zutage tritt. Es mag auf den ersten Blick hart erscheinen, daß eine Weitergabe an Eltern oder Ehegatten unter Umständen die fehlende Voraussetzung für ein Preßdelikt liefert. Aber das Rechtsgut des Dritten, das durch solche Weitergabe verletzt wird, sollte dem einzelnen eben doch höher stehen als die bezeichnete Vertrauensbetätigung. Und das Vertrauen des unrecht Handelnden zu schützen, macht sich unser Recht nirgends zur Aufgabe.

In gleicher Weise aber, wie wir subjektive Einschränkungen, eine Verbreitung unter dem „Siegel der Verschwiegenheit" nicht gelten lassen, wenn sie *bei* der Verbreitung erfolgen, können wir auch Einschränkungen solcher Art, die aus dem *Inhalt* der Druckschrift sich ergeben, nicht anerkennen. Wird eine „als Manuskript" gedruckte Schrift verbreitet, so ist die *rechtliche* Stellung desjenigen, der sie zur Verbreitung bestimmte, keine andere, als wenn es sich um eine gewöhnliche Druckschrift handelt. Auch sonstige Formeln, nach denen eine Druckschrift nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, vermögen ihr, wenn eine Verbreitung einmal erfolgt, eine Sonderbehandlung nicht zu sichern. Ueberhaupt ist Einschränkungen dieser Art skeptisch zu begegnen. Denn was hindert daran, einen für die breiteste

---

[72]) In ständ. Rechtspr. vgl. E. 7 S. 111 ꝛc.

[73]) Ganz verneint wird die vertrauliche Weitergabe nur von Rubo, Kommentar, Note 4 zu § 85 StGB. — für die herrschende Meinung vgl. v. Liszt S. 153, Kloeppel S. 152, Schwarze-Appelius S. 14, Berner § 59, Delius S. 9 u. a.

[74]) S. v. Liszt S. 153.

[75]) Aehnl. Honigmann S. 86 ff.

Oeffentlichkeit bestimmten Propagandaartikel an eine Einzelperson zu adressieren? Es hält nicht schwerer, wie etwa die Widmung eines Buches an eine bestimmte Person. Auch die Festschriften bei Jubiläen von Gelehrten, die einem einzelnen gewidmet, der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden, unterscheiden sich rechtlich in nichts von Druckschriften schlechthin.

Beendet ist, wie wir schon aussprachen, die Verbreitung u. E. in dem Zeitpunkt, in welchem die Oeffentlichkeit, d. h. eine dem Kreise der Hersteller bezw. Verbreiter nicht angehörende Person in die Druckschrift Einsicht nimmt. Wir möchten diesen, von der mehrseitig eindrucksvoll vertretenen herrschenden Meinung abweichenden Standpunkt an dieser Stelle noch eingehender begründen. Wir betonten schon: es erscheint uns nicht so sehr der Körper der Druckschrift, der verbreitet wird, nicht das Papier oder das sonstige bedruckte Material, sondern wir sehen als wesentlich an die Verbreitung des Inhalts, der, wie wir sahen und noch eingehend feststellen werden, auch der Träger etwaiger strafbarer Verstöße ist. In diesem Sinne kommt es u. E. nicht darauf an, daß das bedruckte Material an verschiedenen Orten liegt und der Inhalt zur Kenntnis genommen werden kann, sondern darauf, daß der im Denken eines Menschengehirns entstandene Inhalt in das Denken anderer Menschen Eintritt erlangt und daß der Kreis der Wissenden vermehrt wird. Diese Auffassung deckt sich auch ganz mit der, die unserer im Strafrecht gewohnten Abgrenzung von Handlung und Erfolg entspricht. Die Handlung des Verbreiters besteht darin, daß er — im Sinne § 3 RPrG. — die Möglichkeit der Einsichtnahme durch das Publikum schafft, subjektiv erscheint in diesem Sinne die Verbreitung vollendet, wenn die Möglichkeit besteht. Indem er die Möglichkeit der Einsichtnahme durch das Publikum erwirkt, hat der Verbreiter das für die Verbreitung seinerseits Erforderliche getan. Sein Handeln bleibt aber im Stadium des Versuchs, solange nicht das Publikum, ein zur Oeffentlichkeit zählender Dritter, Einsicht in die Druckschrift nimmt. Man könnte im Geiste dieser Ausführungen die strafbare Druckschrift mit einem Gift vergleichen, das A. dem B. in ein Getränk mischt, um ihn zu töten (§§ 211 bezw. 212 StGB.), oder seine Gesundheit zu schädigen (§ 229 StGB.). Solange B. den Trank nicht einnimmt, stellt sich A.s Handeln als Versuch dar. — Praktisch ist die Bedeutung der Frage, ob die Verbreitung schon mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Publikums oder erst mit der tatsächlichen Kenntnisnahme vollendet erscheint, von geringer Bedeutung. Denn wenn die Frage der Strafbarkeit einer Druckschrift an das Forum des Richters herantritt, wird meist eine Kenntnisnahme durch das Publikum schon erfolgt sein. Immerhin würde, wenn eine Druckschrift vor erfolgter Kenntnisnahme des Publikums der Polizeibehörde eingereicht und von dieser, die wir als Nichtöffentlichkeit qualifi-

zierten[76]), beschlagnahmt worden ist, wegen des an sich strafbaren Inhalts eine Strafverfolgung mangels erfolgter Verbreitung nicht stattfinden, sofern nicht ein strafbarer Versuch vorläge. Daß dies ein großes Unglück bedeutet, kann man kaum sagen. Theoretisch aber ist unsere Auffassung eine zwingend notwendige, denn die Vertreter der Gegenansicht müßten konsequenterweise die Existenzmöglichkeit von Preßdelikten vollständig verneinen. Wie noch gezeigt werden soll, ist die Auffassung, in der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch das Publikum sei die Verbreitung objektiv vollendet, ganz unvereinbar mit dem Begriff der Vollendung im Strafrecht. Kein einziges Delikt kann dadurch begangen werden, daß man ein Buch bestimmten Inhalts druckt und an einem Orte auslegt, wo zwar jedermann Einsicht nehmen kann, aber niemand Einsicht nimmt. In einem solchen Vorgang kann immer nur der Versuch eines Delikts, nie ein vollendetes Delikt liegen.

Im Sinne dieser Auffassung ist für uns zwar die Verbreitung eines Bildes, das im Schaufenster oder Laden eines Buchhändlers hängt, meistens vollendet, denn dessen Inhalt nimmt das ab- und zugehende Publikum zur Kenntnis. Hingegen ist ein am gleichen Orte ausgelegtes Buch so lange nicht verbreitet, als nicht ein Dritter es öffnet und den Inhalt zur Kenntnis nimmt. Wenn X. heute nacht unflätige Drucke an die Mauern der Stadt klebte, nachher eines Besseren sich besinnend, sie wieder entfernt, bevor jemand sie sah, so liegt darin ein Rücktritt vom Versuch, der nach unserer Ansicht straflos zu bleiben hätte, nach der der Gegner strafbar wäre. Bis zum Beweise des Gegenteils glauben wir, daß unser Ergebnis dem allgemeinen Charakter des geltenden Strafrechts mehr entspricht. Objektiv die Verbreitung nicht vollenden muß im Sinne unserer Stellungnahme die bloße Aufgabe zur Post[77]). Erfolgt solche nämlich verschlossen und lehnt der Adressat die Sendung, ohne Einblick zu nehmen, ab, so hat keine Verbreitung stattgefunden. War die Sendung allerdings mangelhaft verpackt und sah sie etwa ein Postbeamter an, so hat eine Verbreitung stattgefunden. Ueber Begehungszeit und -ort bei Fernsendungen wird noch zu reden sein.

Haben wir im Bisherigen den Inhalt des Verbreitungsbegriffs erörtert, so wollen wir nun noch kurz auf die Methoden und Mittel der Verbreitung übergreifen, weniger, um etwa die ungezählten Möglichkeiten dieser Art zu überprüfen, als vielmehr, um eine Reihe von Maßnahmen festzustellen, die als Verbreitung im Sinne des Reichspreßgesetzes nicht zu gelten haben.

---

[76]) Vgl. S. 38!

[77]) Aufgabe zur Post soll Verbreitung vollenden nach v. Liszt S. 152, Schwarz-Appelius S. 11, Delius S. 8, Koller S. 21, E. 3 S. 316; zurückhaltender äußern sich Marquardsen S. 57, Kloeppel S. 755; Berner § 61 verneint.

Als Methoden der Verbreitung haben nach § 3 RPrG. auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten 2c. zu gelten. Der Anschlag, in Frankreich und den Ländern des Zeitungsstempels den Reklameteil der Tagesblätter nahezu ersetzend, kommt für Reklamezwecke auch bei uns mehr und mehr auf. Ausstellen und Auslegen von Druckschriften vollziehen sich in Schaufenstern, im Buchladen, in Lesehallen, im Restaurant- und Cafébetrieb. Sie leiten über zu der ungleich wichtigsten Art der Verbreitung, der Uebergabe zu Besitz oder Eigentum, wie die Mietbüchereien, der Buchhandel 2c. sie vollziehen.

All diesen Methoden aber muß zweierlei gemeinsam sein: einmal, daß der Inhalt der Druckschrift wirklich zur Kenntnis genommen werde, sodann, daß diese Kenntnisnahme unmittelbar den Körper der Druckschrift benutze.

Mittel, die eine Kenntnisnahme durch das Publikum nicht herbeiführen können, sind als untauglich auszuschalten. Verbreitung wird dabei zwar der Körper der Druckschrift, nicht aber ihr Inhalt, und es erfolgt, da wir einen solchen als unerläßlich feststellten, eben nicht Verbreitung einer Druckschrift, sondern eines Stücks Papier 2c. Ein Anschlag in einer Sprache, die an dem betreffenden Orte dem Publikum nicht bekannt und normalerweise nicht erlernbar ist, wird nicht, auch nicht versuchsweise verbreitet, ebenso wenig ein Buch, das man in einen See, in eine Felsspalte wirft oder sonst an einen Ort bringt, wohin nach menschlichem Ermessen niemand kommt. Eine Druckschrift, die ich in einer verschlossenen Kassette einem Dritten übergebe, wird nicht verbreitet, da ihr Inhalt ihm unzugänglich ist.

Ferner ist, wie gesagt, zu fordern, daß der Inhalt der Druckschrift in Verbindung mit ihrem Körper wirke. Daß in der Vorstellung des Gesetzes die Druckschrift als Körper erscheint, zeigten wir schon weiter oben[78]). Und wo das Reichspreßgesetz von Verbreitung redet, läßt es — körperliche — Druckschriften verbreiten, nicht nur den Inhalt solcher[79]). Liegt also auch auf dem Inhalt der Druckschrift das Schwergewicht, wird tatsächlich der Inhalt verbreitet, so ist doch erforderlich, daß die Verbreitung durch Druckschriften erfolge. Verbreitung durch Druckschriften ist aber eben Verbreitung von Druckschriften. Verbreitung des Inhalts allein ist nicht Verbreitung im Sinne des Reichsgesetzes. Diese These ist von größter Wichtigkeit. Sie nicht einhalten führt ins Uferlose. Denn was wäre Verbreitung nur des Inhalts? Nur das wörtliche Zitat oder auch eine mehr oder weniger freie Wiedergabe? Schließlich käme man dahin, zu sagen, daß jemand, der etwas behauptet, was sich mit oder ohne sein Wissen irgendwo gedruckt findet, den

[78]) Vgl. S. 26!
[79]) Vgl. §§ 21, 22 RPrG.

Inhalt einer Druckschrift verbreitet, und, wenn er dabei sich strafbar macht, ein Preßdelikt begeht. Das aber ist ungeheuerlich und nachdrücklich abzulehnen. Die Verlesung der Druckschrift[80]), die Aufführung im Theater, die Rede in der Versammlung, das gesungene Lied, werde es nun unmittelbar durch die menschliche Stimme vorgetragen oder im Phonographen wiederholt, fallen nicht unter das Preßgesetz. Andererseits findet es aber Anwendung auf die gedruckten Reden, welche zwecks Vermeidung des Sprachenparagraphen im Reichsvereinsgesetz (§ 12 RVG.) die Polen in ihren stummen Versammlungen auslegen. Diese „Reden" sind Druckschriften, und ebenso wenig wie sie eine Verletzung des § 12 RVG. darstellen, ebenso gewiß unterstehen sie preßrechtlicher Würdigung.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß die Verbreitung Inhalt und Körper der Druckschrift umfassen muß, ist nicht Verbreitung der Druckschrift der Abdruck (Nachdruck) derselben[81]). Er stellt vielmehr eine selbständige Druckschrift dar. Verbreitung sind auch nicht Maßnahmen, die nur im Zusammenhang mit dem Vertrieb vorgenommen werden, wie Ankündigungen, Abonnementseinladungen, kritische Besprechungen usw.[82]). Soweit Aeußerungen dieser Art im Druck erscheinen, sind sie Druckschriften für sich, und, wenn sie verbreitet werden, schließt dies keine Verbreitung der Druckschrift in sich, auf die sie sich beziehen.

Wir haben damit die wesentlichen Kriterien des Begriffs der Presse im Sinne des Preßrechts besprochen. Wir rekapitulieren ihn als

> Schriften, bildliche Darstellungen mit oder ohne Schrift und Musikalien mit Text oder Erläuterungen, in Vervielfältigungen, durch die Buchdruckerpresse oder sonstige mechanische oder chemische Mittel hergestellt, zur Kenntnisnahme des Publikums bestimmt und von diesem zur Kenntnis genommen.

b) Das Delikt.

Nachdem wir so das eine der im Begriff des Preßdelikts vereinigten Elemente geprüft haben, wenden wir uns dem andern zu, dem Delikt.

Wir zitieren hierzu § 1 RPrG., welcher lautet:

> „Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind."

ferner § 20, 1 RPrG.:

---

[80]) Uebereinstimmend: v. Liszt S. 154, Koller S. 18, Berner § 60, Marquardsen S. 58, Kloeppel S. 153, Gaze S. 13, E. 15 S. 118; anderer Meinung: Schwarze-Appelius S. 13, Kayser S. 567.

[81]) Vgl. v. Liszt S. 154.

[82]) Vgl. v. Liszt S. 154, Schwarze-Appelius S. 12; Delius S. 8; Koller S. 19.

„Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen."

dann die Anfangsworte zu § 21, 1 RPrG.:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung ..."

endlich: § 22 RPrG.:

„Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Verbrechen, welche in diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten."

Voraussetzung für ein Delikt ist das Vorhandensein einer Strafnorm, welche verletzt wurde. Voraussetzung für ein Preßdelikt wird also sein, daß eine Strafnorm durch eine Preßäußerung verletzt wurde. Wofür keine gesetzliche Strafandrohung besteht, das ist kein Delikt, kann mithin auch nicht Preßdelikt sein, und so werden wir naturgemäß, wenn wir das Element des Delikts im Preßdelikt betrachten wollen, zuerst nach den geltenden Preßstrafnormen zu fragen haben.

Die Freiheit der Presse soll nach § 1 RPrG. nur denjenigen Beschränkungen unterliegen, welche in diesem Gesetz vorgesehen sind. Beschränkungen der Freiheit können Verbote oder Gebote sein, sind also zusammengefaßt Befehle. Bei den Strafnormen tritt die Strafandrohung hinzu, die demjenigen gilt, der dem Befehl entgegen handelt. Die Strafnorm ist somit eine Beschränkung der Freiheit unter Androhung einer Strafe für den Fall der Nichtunterwerfung. Der Begriff der Beschränkung umfaßt als Unterbegriff die Strafnorm mit. Soll nun, wie § 1 RPrG. bestimmt, die Presse keinen andern als den im Reichspreßgesetz vorgesehenen Beschränkungen unterstellt sein, so gelten für die Presse auch keine anderen Strafnormen als die im Reichspreßgesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen. Welche das sind, sei im folgenden untersucht.

Wir wenden uns zunächst den im Reichspreßgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen unter Strafandrohung zu. Es ist dabei angezeigt, uns zu erinnern, daß wir uns nicht befassen wollen mit den Delikten, die *bei* der Herstellung der Druckschriften begangen werden — Preßgewerbevergehen und Preßpolizeidelikt. Es interessieren uns nur diejenigen Bestimmungen des Reichspreßgesetzes, deren Verletzung durch den Inhalt der Druckschrift begründet (vgl. §§ 20, 21 RPrG.) bezw. durch Verbreitung von Druckschriften solchen Inhalts begangen wird (§ 22 RPrG.), wobei über die engere Bedeutung dieser Ausdrücke und ihr Verhältnis zueinander noch zu sprechen bleibt. Die Zahl der im Reichspreßgesetz unmittelbar gegebenen, der „vorgeschriebenen" Strafnormen ist eine sehr

geringe. Es sind die Vorschriften der §§ 15—17, 21 RPrG.[83]).

Nach §§ 15—17 wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft:

wer zu Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges, entgegen einem vom Reichskanzler erlassenen Verbot, Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel bewirkt (§ 15 RPrG.),

wer öffentlich mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten auffordert oder den Empfang von Beiträgen zu solchem Zweck bescheinigt (§ 16 RPrG.),

wer durch die Presse amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses veröffentlicht, bevor dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Ueber § 21 RPrG. und das darin vorgesehene Preßsonderdelikt werden wir weiter unten zu sprechen haben. An dieser Stelle erscheint es wegen der Schwierigkeit der Materie noch nicht angängig.

Welches sind nun neben diesen im RPrG. vorgesehenen „Beschränkungen mit Strafandrohung" die dort zugelassenen?

Eine besondere Bestimmung des Inhalts etwa: für die Presse sind die und die Strafvorschriften zugelassen, enthält das RPrG. nicht. Aber ebensowenig findet sich darin eine Vorschrift, die das geltende allgemeine Reichsstrafrecht für die Presse außer Kraft setzt. Dieses gilt, wie § 3 RStrG. bestimmt, für alle im Gebiet des Deutschen Reichs begangenen strafbaren Handlungen. Das Reichsstrafrecht ist also auch auf die Presse anzuwenden, solange nicht eine Ausnahmestellung derselben gesetzlich festgelegt ist. Eine dahingehende Sondervorschrift enthält das RPrG. nicht, es läßt also, keine gegenteiligen Bestimmungen enthaltend, die allgemeinen Strafgesetze für die Presse zu. Mithin sind im RPrG. zugelassene Beschränkungen mit Strafandrohung die allgemeinen Strafgesetze des Deutschen Reichs.

Die Stellung partikularer Strafnormen bestimmt sich aus folgenden Erwägungen: Soweit diese Normen Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich sind, wurden sie, wie allgemein, so auch für die Presse mit dem 1. Januar 1872 kraftlos. Soweit sie andere Materialien betreffen, deren Regelung durch die Reichsgesetzgebung erfolgt ist, sind sie kraftlos geworden, soweit diese reichsgesetzliche Regelung sie allgemein außer Kraft gesetzt hat. Soweit aber die partikularen Strafnormen reichs-

[83]) In der Literatur stehen sich in betreff der rechtlichen Natur der §§ 15—17 RPrG. zwei Anschauungen gegenüber, die von v. Liszt S. 166 ff. vertretene, die, wie auch wir, in den Verletzungen der §§ 15—17 RPrG. Preßdelikte erblickt, und die von Kloeppel S. 195 ff. vertretene, daß die Verletzungen der bezeichneten Paragraphen Preßpolizeidelikte seien. Kloeppel stellt S. 201 diese Verletzungen denen des § 28 RPrG. gleich, ohne zu berücksichtigen, daß in diesem Paragraphen die Tatsache, daß eine Beschlagnahme erfolgt ist, nicht der Inhalt des Abdrucks als solcher die Strafbarkeit begründet. — Mit unserer Auffassung des § 21 RPrG. stehen wir allein.

rechtlich nicht geordnete Materien betreffen oder neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen in Kraft belassen sind, finden sie auch auf die Presse Anwendung. Denn sie sollen in ihrem partikularen Geltungsbereich alle Handlungen treffen. Sie würden also, wenn das Reichspreßgesetz sie nicht ausdrücklich ausschließt, auch für die Presse gelten. Indem das Reichspreßgesetz sie nicht besonders ausschließt, beläßt es sie in ihrer allgemeinen Gültigkeit, läßt sie zu. Also auch partikulare Strafnormen, soweit sie neben dem Reichsstrafrecht in Kraft sind, erscheinen als zugelassen im Sinne des Reichspreßgesetzes.

Wie wir im Teil II unserer Abhandlung sehen werden, kommt von der umfangreichen Gesetzesmasse der somit zugelassenen Strafnormen nur ein verhältnismäßig kleiner Teil für die Presse praktisch in Betracht. Aber diese für die Presse praktischen Strafnormen gehen an Zahl und Wichtigkeit den wenigen im Reichspreßgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen erheblich vor. Neben den zugelassenen Strafnormen erscheinen die vorgeschriebenen Sonderbestimmungen wenig bedeutend, und das Gesamtbild unseres Preßstrafrechts vermögen sie kaum zu beeinflussen. Dieses Gesamtbild ist so im wesentlichen das unseres Strafrechts. Preßstrafrecht und Strafrecht im Deutschen Reich sind, wenigstens in der Theorie, nahezu identisch. Auf diesem Zustand beruht unsere Preßfreiheit oder doch — wenn man eine Unterscheidung in Preßfreiheit im strafrechtlichen und im polizeilichen Sinne machen will — unsere Preßfreiheit im strafrechtlichen Sinne[84]).

Aus der Feststellung aber, daß für die Presse die gemeinen Strafnormen gelten — immer unter Vorbehalt der §§ 15—17, 21 RPrG. — ergeben sich wichtige Konsequenzen. Wenn wir berücksichtigen, daß nur die Handlungen Delikte sind, für welche eine Strafnorm besteht, also nur die Tatbestände ein Delikt darstellen, die sich in einer Strafnorm finden, wenn wir vice versa überlegen, daß jede Strafnorm einen, und seiner Art nach nur einen, Tatbestand enthält und ihn zum Delikt stempelt, so ergibt sich, daß den gleichen Strafnormen des gemeinen und des Preßstrafrechts gleiche Tatbestände zugrunde liegen, daß die Preßdelikte also die gleichen Tatbestandsmerkmale enthalten müssen wie die gemeinen Delikte. Sonach sind die Preßdelikte nicht materiell, d. h. tatbeständlich von den gemeinen Delikten verschieden und bilden, da nur Verschiedenheiten in den gesetzlichen Tatbeständen die Delikte zu materiell verschiedenen stempeln, nicht besonders fundierte Delikte[85]).

Sollen aber die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der gemeinen und der Preßdelikte die gleichen sein, so können sie schlechterdings nicht Unterscheidungsmerkmale, Kriterien der Preßdelikte sein. Als

[84]) Vgl v. Liszt S. 138 ff.; Kloeppel S. 299 ff.; Berner § 55; Delius S. 4; Schwarze-Appelius S. 5; Koller S. 6; Gusti S. 34 ff.

[85]) Vgl. Berner S. 101, Gaze S. 7, 8; u. a.

solche Unterscheidungsmerkmale kommen also nicht in Frage der überall Tatbestandsmerkmal bildende, mit Strafe bedrohte Erfolg, ferner nicht Gesinnung des Täters, Beziehungen zwischen ihm und dem Objekt seiner Tat usw., soweit diese Tatsachen Tatbestandsmerkmale sind. Fragen wir nun aber: wodurch unterscheiden sich gemeines und Preßdelikt, gibt es überhaupt ein allgemeines Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Kategorien und welches, so erhalten wir aus §§ 20—22 RPrG. Antwort und sind damit vor die begriffliche Brücke zwischen den beiden Elementen des Preßdelikts, Presse und Delikt, gestellt.

c) Die begriffliche Verbindung von Presse und Delikt.

Wie schon mehrfach zitiert, bestimmt § 22 RPrG. die Verjährung der Strafverfolgung der „Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden". §§ 20, 21 RPrG. handeln von der Verantwortlichkeit für „Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird". Die Diktion dieser Bestimmungen, die sich als Sonderbestimmungen für die Preßdelikte darstellen, ist äußerst wichtig, die Besonderheiten der Handlungen, auf welche die Vorschriften angewendet werden sollen, werden wir als die Besonderheiten, als die Kriterien der Preßdelikte anzusprechen haben.

Es wird sich dringend empfehlen, zunächst eimal die angezogenen Bestimmungen näher zu betrachten und sie vergleichend einander gegenüber zu stellen, ob sie einen einheitlichen gedanklichen Inhalt und welchen Inhalt sie haben.

Delikte, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, behandelt § 22 RPrG. Delikte, die durch den Inhalt einer Druckschrift begründet werden, betrifft § 20 und mit einer unerheblichen Abweichung in der Diktion § 21 RPrG. Begründet also wird die Strafbarkeit der Handlungen, für welche §§ 20—22 RPrG. gelten, durch die Strafbarkeit des Inhalts einer Druckschrift, begangen werden die Handlungen durch Verbreitung jener Druckschrift. Sehr glücklich ist die abweichende Fassung des Gesetzes nicht, aber es läßt sich ein einheitlicher Gedanke herausschälen. Der Inhalt einer Druckschrift begründet die Strafbarkeit der Handlung, nämlich der Verbreitung der Druckschrift. Durch die Art des Inhalts wird die Verbreitung der Druckschrift strafbar. An sich ist das Verbreiten von Druckschriften kein Delikt. Andererseits stellten wir schon fest, daß eine Druckschrift, um Presse zu sein und ein Preßdelikt begründen zu können, verbreitet sein muß. Es stellt sich also heraus, daß Verbreitung und eine besondere Artung des Inhalts der Druckschrift zusammenkommen müssen, um ein Preßdelikt zu schaffen. Die aus §§ 20—22 RPrG. sich ergebende Fassung dessen, was diesen Paragraphen unterstellt sein soll, lautet: für die Verbreitung von Druckschriften, die sich nach der Art des Inhalts

derselben als strafbar erweist, gilt die folgende Verantwortlichkeit und Verjährung . . . . . .

Durch Verbreitung der Druckschrift soll nun das Delikt, für das § 22 RPrG. gilt, begangen werden. Im Inhalt der Druckschrift soll die Strafbarkeit der Verbreitung begründet sein. Das sind die Kriterien des Preßdelikts, wie sie sich aus §§ 20—22 RPrG. herausschälen. Da die Verbreitung, um strafbar, d. h. Delikt sein zu können, einen Strafbarkeit begründenden Inhalt voraussetzt, so können wir, wenn wir jetzt die Verbreitung im Rahmen des Strafrechts betrachten und damit also Strafbarkeit allgemein schon voraussetzen, von dem Inhalt der Druckschrift einmal absehen. Dann gelangen wir dahin, als Kriterium des Preßdelikts die Begehung durch Verbreitung von Druckschriften zu betrachten. Dadurch unterscheidet es sich von dem Delikt schlechthin. Die Begehung durch Verbreitung von Druckschriften macht das gemeine Delikt zum Preßdelikt. *Ein Delikt ist Preßdelikt, wenn es durch Verbreitung von Druckschriften begangen ist. Das Preßdelikt ist eine Begehungsform des allgemeinen Delikts.* Wenn ein Delikt in dieser Form begangen wird, so finden die Vorschriften des Preßstrafrechts Anwendung.

Haben wir somit festgestellt, was als Preßdelikt zu verstehen ist, so werden wir, ehe wir die strafrechtlichen Eigentümlichkeiten dieses Gebildes prüfen, gut tun, die getroffene Feststellung als solche zu betrachten, zu ermitteln, was eigentlich gesagt ist, wenn wir aussprachen: Preßdelikt ist das durch Verbreitung von Druckschriften begangene Delikt.

Wir charakterisieren das Preßdelikt als eine *Begehungsform* des gemeinen Delikts. Darin liegt die Forderung, daß die Begehung des Delikts sich in der Preßhandlung und ihrem Erfolge, d. h. in der Verbreitung der Druckschrift erschöpfe. Damit ist zugleich ein anderes gefordert, nämlich, daß die *Tatbestandsmerkmale* des Delikts, *soweit sie zur Begehung* gehören, durch die Verbreitung der Druckschrift gegeben sein müssen. Gliedern wir die Begehung in Betätigung (Willensäußerung) und Erfolg, so lautet unsere vorige Forderung:

Betätigung und Erfolg des Preßdelikts müssen durch die Verbreitung einer Druckschrift gegeben sein.

Ein Delikt also, dessen Betätigung und Erfolg sich in der Verbreitung einer Druckschrift nicht zusammenfindet, ist kein Preßdelikt. Ein Delikt, dessen Betätigung und Erfolg so geartet sind, daß sie in der Verbreitung einer Druckschrift nicht Raum haben, kann nicht als Preßdelikt begangen werden.

Andererseits brauchen aber Tatbestandsmerkmale, die sich nicht als Begehung d. h. Willensäußerung und Erfolg darstellen, *nicht* in der Verbreitung der Druckschrift zu liegen. Auch ihr Erscheinen in deren Rahmen zu fordern ist willkürlich und führt zu unhalt-

baren Konsequenzen und schließlich dahin, die Existenz von Preßdelikten überhaupt auszuschließen. Denn für jedes Delikt ist, ausdrücklich oder stillschweigend, ein bestimmt gearteter Dolus, — directus, eventualis oder Fahrlässigkeit — gefordert. Dieser Dolus kann nun aber ebensowenig in dem Akt der Verbreitung einer Druckschrift liegen wie sonstige seelische Vorgänge oder Zustände[86]). Für solche ist nur in der Person des Täters Raum. Da aber eine Art Dolus zu jedem strafbaren Tatbestand gehört und dieser Dolus nur in dem Innenleben des Täters, nicht in der Verbreitung einer Druckschrift liegen kann, so entfällt, wenn man alle Tatbestandsmerkmale innerhalb der Verbreitung der Druckschrift fordert, die Möglichkeit, daß Preßdelikte begangen werden. Der Begriff des Preßdelikts wird erdrosselt, wenn man weitergehende Forderungen an die Umfassung von Tatbestandsmerkmalen durch den Verbreitungsakt stellt.

In diesem Sinne erscheint es nicht angängig, wenn v. Liszt[87]) und diejenigen, die ihm hierin folgen[88]), das Preßdelikt als „die an sich" normwidrige Gedankenäußerung bezeichnen. Denn soll der Verbreitungsakt, der auch nach ihrer Ansicht der Begehung des Preßdelikts dient, „an sich" normwidrig sein, so muß er an sich das Delikt begründen d. h. den Tatbestand des Delikts insgesamt, also alle Tatbestandsmerkmale enthalten. Gegen diese Forderung wendet sich mit Recht Galli[89]) und führt sie ähnlich wie wir auf das Maß des wirklich Notwendigen zurück, und sein Ergebnis ähnelt dem unseren[90]).

Wir vertreten den Standpunkt, daß nur Tatbestandsmerkmale, die sich darstellen als Betätigung und Erfolg, sich in der Verbreitung der Druckschrift verwirklicht finden müssen. Demnach ist dies nicht zu fordern von Merkmalen, die sich darstellen als Gesinnung des Täters, Eigenschaften, Stand desselben oder Begleitumstände (Notlage ꝛc.)[91]). Andererseits ist nachdrücklich zu fordern, daß die Merkmale, welche Begehung, also Handlung und Erfolg, darstellen, tatsächlich in jenem Rahmen verwirklicht sind. Hier dient uns trefflich unsere Auffassung, daß zur Vollendung der Verbreitung Kenntnisnahme durch die Oeffentlichkeit erforderlich ist. Denn diejenigen, die solche tatsächliche Kenntnisnahme nicht für

---

[86]) Vgl. Galli S. 162.

[87]) Vgl. v. Liszt S. 142.

[88]) Im wesentlichen folgen ihm Kloeppel S. 298 ff., Koller S. 133 ff., Sladecek S. 362: — vgl. auch E. E. 5, S. 354; 23, S. 151; 36, S. 271 ꝛc. — kritisiert wird die Theorie der an sich normwidrigen Gedankenäußerung von Mířiška S. 5 ff.

[89]) Vgl. Galli S. 162 ff.

[90]) Vgl. Galli S. 166: „Bleiben wir nunmehr auf rein objektivem Gebiet, so möchte an die Spitze der weiteren Erörterung der Satz zu stellen sein, daß kein Preßdelikt vorliegt, wenn zu Verbreitung oder Inhalt der Druckschrift eine weitere Tätigkeit oder ein Erfolg hinzutreten muß, um die Strafbarkeit zu begründen.

[91]) Vgl. hierzu Galli S. 162 ff.

erforderlich halten, machen, wie schon angedeutet, die Preßdelikte illusorisch, da für den mit Strafe bedrohten Erfolg, Verletzung eines Rechtsguts, in dem von ihnen aufgestellten Rahmen des Verbreitungsbegriffs kein Raum ist. Kein Rechtsgut wird dadurch verletzt, daß sich in einer Druckschrift Ausführungen bestimmter Art finden, in die jedermann Einsicht nehmen kann, aber niemand Einsicht nimmt[92]). Ein solcher Zustand kann zwar eine Gefährdung eines Rechtsgutes enthalten, nicht aber eine Verletzung, es sei denn die der objektiven Sicherheit von Rechtsgütern d. h. eben Gefährdung.

Ziehen wir als Beispiel die öffentliche Beleidigung heran, dasjenige Delikt, das am öftesten von allen als Preßdelikt begangen wird und sich darstellt als Verletzung der äußeren Ehre, d. h. des Ansehens, das jemand bei seinen Mitmenschen, seinem „Publikum" genießt. Wenn A. eine Druckschrift, die den B. verunglimpft, der allgemeinen Einsichtnahme zugängig macht, so gefährdet er wohl die Ehre des B., indem in jedem Augenblick die Möglichkeit besteht, daß jemand die diffamierenden Behauptungen zur Kenntnis nimmt und also von B. eine absprechende Meinung gewinnt. Aber eben erst durch solche Kenntnisnahme bildet sich der Dritte die geringere Meinung und vermindert sich B.s Ansehen[93]). So könnten als Preßdelikte, wenn man mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme die Verbreitung als abgeschlossen ansieht, nur mehr echte Gefährdungsdelikte begangen werden, und diese kommen aus andern Gründen nicht in Betracht. — Für uns gelten all diese Schwierigkeiten nicht. Wir geben im Erfolg der Verbreitung zugleich dem rechtsverletzenden Erfolg des Delikts Raum. Handlung und Erfolg des Delikts fallen mit Handlung und Erfolg der Verbreitung zusammen, wo ein Preßdelikt vorliegt. Delikte aber, deren Begehung in diesem Rahmen nicht Platz hat, können auch nach unserer Auffassung nicht als Preßdelikte begangen werden.

So war unzutreffend das Urteil des Schöffengerichts[94]) und am gleichen Mangel leidend das Urteil der Strafkammer zu Bünde in Westfalen, das einen Redakteur wegen fahrlässiger Körperverletzung durch die Presse bestrafen wollte. Ein Magistratsbeamter zu Bünde war aus Aerger über einen ihn betreffenden Artikel des Bündener Generalanzeigers schwer erkrankt. — Abgesehen von der unerträglichen Ueberspannung des Begriffs der Fahrlässigkeit und davon, daß der Artikel inhaltlich richtig war, ist die Auffassung, es könne eine Körperverletzung durch die Presse erfolgen, unhaltbar. Denn einmal ist die Erkrankung des Betreffenden nicht identisch mit der Kenntnis-

---

[92]) Vgl. S. 28 und S. 37!

[93]) Galli S. 166, 167 kommt, da auch er grundsätzlich die Verbreitung als Ermöglichung der Kenntnisnahme auffaßt, im Widerspruch mit seinem obigen Leitsatz, indem er für die Beleidigung durch die Presse nun doch Kenntnisnahme des Publikums fordert und damit eine Handlung, die außerhalb seines Verbreitungsbegriffs liegt.

[94]) März 1909.

nahme, sondern eine Konsequenz derselben und mithin nicht im Rahmen der Verbreitung erfolgt. Und sodann ist ein Effekt wie die Erkrankung des Betreffenden nicht schlechthin bei jedem Dritten, sondern höchstens bei dem Betroffenen denkbar.

In der Verbreitung der Druckschrift muß sich die Begehung des Delikts erfüllen. Erinnern wir uns, daß wir in Handlungen, die wir im Zusammenhang mit der Verbreitung der Druckschrift erfolgen sahen, keine Verbreitung erblickten, so werden wir weder die „Ganterbriefe" noch die Dahselschen Erpressungen als Preßdelikte anzusehen haben, unbeschadet ihres Bestandes als Delikte überhaupt. Denn dort erfolgten betrügerische Manipulationen durch Hinweis auf eine erschienene Druckschrift, hier wurden Erpressungen begangen durch die Bedrohung mit dem Erscheinen einer Druckschrift. In beiden Fällen bildete nicht die Verbreitung selbst die Begehung des Delikts.

Wir wollen in diesem Zusammenhang nicht versuchen, durch Beispiele dessen, was nicht Preßdelikt ist, die Strafnormen abzugrenzen, die praktisch durch die Verbreitung von Druckschriften verletzt werden können. Das bleibt Teil II unserer Abhandlung vorbehalten. Nur einer Gruppe von Delikten sei hier noch gedacht, die ihrer Eigenart nach die Versuchung naherücken, sie als Preßdelikte anzusprechen: die Verletzungen des Urheberrechts an Werken der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste, Photographie, Mustern und Modellen. Von diesen Delikten spielen diejenigen, die sich gegen das Urheberrecht an Werken der Literatur, der bildenden Künste und der Photographie wenden, für die Presse eine besondere Rolle. Sie sind nun allerdings, wo sie begangen werden, meist Delikte der Presse. Aber sie sind keine Preßdelikte. Denn nicht der Inhalt der Druckschriften, durch die, bezw. durch deren Verbreitung Urheberrechte anderer verletzt werden, begründet hier die Strafbarkeit, auch nicht die Tatsache der Kenntnisnahme durch das Publikum[95]), sondern der Umstand, daß an dem Inhalt der Druckschrift ein fremdes Urheberrecht besteht[96]).

Ob und inwieweit Konkurrenzen zwischen Preßdelikten und Verletzungen des Urheber- und ähnlichen Rechts möglich sind, wird noch zu untersuchen sein.

Unsere Forderung, daß die Begehung, d. h. Betätigung und Erfolg des Delikts, durch die Verbreitung, d. h. Kenntnisgabe an die Oeffentlichkeit, erschöpft sein, daß dementsprechend die Tatbestandsmerkmale, die sich als Handlung des Täters und Erfolg darstellen, in der Verbreitung der Druckschrift gegeben sein müssen, erweist sich als eine Stellungnahme zwischen zwei Extremen: der Forderung nach dem Inneliegen des gesamten Tatbestandes in der Verbreitung einer-

[95]) Hinsichtlich des Urheberrechts gleicher Ansicht Allfeld S. 242, ferner E. 20, S. 430 (E. 20, S. 181 vermeidet eine grundsätzliche Entscheidung); — in betreff der Verletzungen des Markenschutzgesetzes übereinstimmend E. 42, S. 87.

[96]) Unrichtig Mikiška S. 10.

seits, worüber wir schon sprachen, und der Ablehnung dieser Forderung für den gesamten Tatbestand, wie dies letzten Endes die Anschauung bedeutet, die sich bei Oetker[97]) findet. Unser Standpunkt ergab sich als Konsequenz unserer Auffassung vom Wesen des Preßdelikts, keineswegs etwa als Kompromiß zwischen den Extremen. Mußten wir vorhin weitergehende Forderungen an den Tatbestand, als wir selbst sie stellen, ablehnen, so müssen wir uns jetzt auch gegen Oetker wenden, ohne dabei allerdings die besondere Schärfe für angebracht zu halten, mit der Kloeppel[98]) dessen Arbeit kritisiert.

Oetkers Auffassung geht davon aus[99]), daß die Verbreitung der Druckschrift bezw. die „Gedankenäußerung durch die Presse" das Mittel der Begehung des Preßdelikts sei, während u. E. die Druckschrift der Verbreitung als Mittel dient. Der Unterschied dieser Auffassungen charakterisiert sich in einem andern Beispiel folgendermaßen: A. hat den B. durch einen Schuß getötet. Oetker würde dann in dem Schießen das Mittel zur Tötung sehn. Wir bezeichnen als Mittel hierzu Gewehr, Pulver und Blei. Immerhin ist Oetkers Auffassung nicht durchaus abwegig. Er steht auch nicht allein damit, sie ist volkstümlich, dem Gerichtsstil und älteren Gesetzen[100]) nicht fremd. Als völlig einwandfrei kann man sie gleichwohl nicht gelten lassen. Denn ein Mittel ist etwas, das uns, nämlich unserer Wesenseinheit, dient, das dementsprechend von außen an uns herantreten bezw. von uns herangezogen werden muß, nicht, wie unsere Tätigkeit (die Verbreitung, das Schießen) einen Ausfluß unserer Wesenseinheit bildet. Das Bedenkliche an Oetkers Anschauung zeigt sich in ihren Konsequenzen, indem sie ihn dahin führt, nunmehr auch Delikte als Preßdelikte anzusprechen, für deren Begehung die Presse nicht als alleiniges „Mittel" genügt, sondern die neben der Presse gleichzeitig noch andere Mittel erfordern. So gelangt Oetker dazu[101]), zwei Gruppen von Preßdelikten zu konstruieren, solche, bei denen

> „mit der Gedankenäußerung und der rezipierenden Tätigkeit des Destinatärs die verbrecherische Tat ganz gegeben ist"

und solche, die

> „sich des Mittels der Gedankenäußerung bedienen, um einen bestimmten Zweck zu erreichen, eine Handlung oder Unterlassung eines andern hervorzurufen."

Die hier zuerst genannte Gruppe deckt sich im wesentlichen mit dem, was auch wir als Preßdelikt ansprechen. Zu der zweiten

---

[97]) Goldammers Archiv, Jahrg. 26, S. 249—302. Die Arbeit ist über den dort enthaltenen Torso nicht hinausgediehen.

[98]) Vgl. Kloeppel S. 315 bis 317.

[99]) Vgl. Oetker S. 265 ꝛc.

[100]) Vgl. § 223 a StGB., Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung ꝛc.

[101]) Vgl. Oetker S. 256.

Gruppe aber gelangt Oetker nur dadurch, daß er nicht die Verwirklichung des Erfolgs allein durch das Mittel der Verbreitung fordert, sondern dazu als weitere „Mittel" die Tätigkeiten anderer ꝛc. in Anspruch nimmt. Diese zweite Gruppe, die, wenn man auf dem Oetkerschen Wege weitergeht und Preßdelikte auch dort noch sieht, wo die Verbreitung nur mehr ein nebensächliches Mittel bildet, ins Uferlose reicht, können wir als Preßdelikte nicht anerkennen.

Was aber Oetker hinsichtlich der hier zuerst genannten Gruppe sagt, ist in einem Punkt auch mit Vorsicht aufzunehmen und führt uns zu einer nachdrücklichen Betonung. Oetker spricht von der rezipierenden Tätigkeit des Destinatärs und meint damit die Kenntnisnahme des Publikums. Wir sprachen schon aus: irgend eine der Oeffentlichkeit angehörende Person muß, damit die Verbreitung beendet sei, in die Druckschrift Einsicht genommen haben. Diesen einen, beliebigen Dritten nun als Destinatär zu bezeichnen, als „den" Destinatär, wo es sich doch um eine denkbar beliebige Person handelt, erscheint wenig glücklich. Die Tatsache, daß mit der Kenntnisnahme einer beliebigen Person das Preßdelikt vollendet sein muß, ist sehr wichtig. Sie hat zur Folge, daß als Preßdelikte all die Delikte nicht begangen werden können, deren Tatbestand sich erst durch die Kenntnisnahme, die Rezeption einer bestimmten Person erfüllt. Die Einführung der Bezeichnung „Destinatär" für den beliebigen Dritten aber kann in diesem Zusammenhang nur verwirrend wirken.

Schließen wir, die Betrachtung der Elemente des Preßdelikts beendend, die für die einzelnen Elemente gefundenen Definitionen nun in einer umfassenden Begriffsbestimmung des Preßdelikts zusammen, so ergibt sich, wenn wir wieder von den speziellen Preßdelikten der §§ 15 bis 17, 21 RPr.G. absehen:

Preßdelikte sind nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Tatbestände, dadurch verwirklicht, daß von chemischen oder mechanischen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und Musikalien mit Text oder Erläuterungen über den Herstellerkreis hinaus bestimmungsgemäß Kenntnis gegeben wird.

3. Das Preßdelikt als Delikt.

a) Das Preßdelikt als Handlung.

Wir haben im vorigen Abschnitt die Elemente des Preßdelikts betrachtet und zusammengesetzt. Im folgenden wollen wir das Ergebnis jener Tätigkeit, das Preßdelikt, wie es sich uns auf Grund des geltenden Rechts darstellte, unter den verschiedenen Gesichtspunkten prüfen, die uns die Systematik des Strafrechts liefert. Wir wollen das Preßdelikt als Delikt betrachten und, sofern der Ausdruck

nicht zu anspruchsvoll klingt, ein System des Preßstrafrechts aufzustellen versuchen. Wir sind uns dabei im vorhinein klar, daß der Rahmen dieser Arbeit uns nur einen Abriß gestattet, was wir um so mehr als Mangel empfinden, da wir an eine wissenschaftlich in sehr ungleichem Maße behandelte Aufgabe herantreten und hinsichtlich einzelner Fragen einer Häufung von Literatur begegnen, hinsichtlich anderer aber einer Vorarbeit seitens der Literatur ganz entbehren werden. Eine wesentliche Grundlage allerdings lassen wir uns im vorhinein gegeben sein. Ein System des Preßstrafrechts stellt sich dar als System des Strafrechts unter Zugrundelegung der Preßhandlung. Haben wir nun für diese Preßhandlung und weiter für das Preßdelikt eine eigene Begriffsbestimmung gesucht, so kann es doch keinesfalls unsere Absicht sein, etwa alle Begriffe des Strafrechts nun nach eigenem und besonderem Ermessen zu bestimmen und zunächst ein eigenes System des Strafrechts aufzubauen. Es hieße, den Rahmen dieser Arbeit zersprengen, wollten wir so die Zahl der erprobten Strafrechtssysteme um ein neues, unerprobtes vermehren. Wir halten demgegenüber für richtig, eines der vorhandenen, überprüften Systeme des Strafrechts als Form zu benutzen, in die wir das Material der Preßhandlung einpassen. So werden wir uns im folgenden wesentlich an das System v. Liszts halten, wie es sich auf Grund seines Lehrbuches, 17./18. Auflage 1908, darstellt. Eine solche Anpassung hat aber natürlich nur Sinn, wenn sie mit einer gewissen Konsequenz durchgeführt wird und Abweichungen sich auf Unwesentliches beschränken. Dementsprechend werden wir v. Liszt folgend das Preßdelikt betrachten als Handlung, als rechtswidrige, schuldhafte und strafbare Handlung, im Stadium der Vollendung und des Versuchs, unter den Perspektiven der Täterschaft und Teilnahme, sowie der Handlungseinheit und -mehrheit.

Der weiteste Begriff, unter den das Delikt, also auch das Preßdelikt fällt, ist die Handlung. Sie stellt sich dar als willkürliche Verursachung oder Nichthinderung einer Veränderung in der Außenwelt[102]) und umfaßt demnach zweierlei, eine Willensbetätigung, d. h. ein willkürliches Verhalten, des Täters und eine dadurch hervorgerufene Veränderung in der Außenwelt, einen Erfolg.

Erinnern wir uns, daß wir das Preßdelikt erkannten als eine Begehungsform des gemeinen Delikts und daß wir forderten, alle Tatbestandsmerkmale, die sich darstellen als Willensbetätigung und Erfolg, müßten in der Druckschrift und ihrer Verbreitung liegen. Damit ist vice versa der allgemeine Handlungsbegriff des gemeinen Delikts durch den speziellen Handlungsbegriff des Preßdelikts ersetzt. Die Verbreitung einer Druckschrift ist die Handlung, durch die das Preßdelikt begangen wird. Die auf die Verbreitung der Druckschrift gerichtete Willensbetätigung ist identisch mit dem Willen zur

[102]) Vgl. v. Liszt, Dtsch. Strafrecht, S. 120 ff.

Tätigung des strafbaren Erfolgs und dieser Erfolg tritt ein mit der vollzogenen Kenntnisgabe an das Publikum. Konnten wir uns früher damit begnügen, die Verbreitung der Druckschrift als den Rahmen des Preßdelikts anzusprechen, so werden wir jetzt, wo der Handlungsbegriff im Mittelpunkt unseres Interesses steht, fragen müssen, was denn die „Verbreitung einer Druckschrift" an Handlungen in sich schließt, ob sie eine Einzeltat oder ein Komplex von Handlungen ist und welcher Handlungen.

Soll eine Druckschrift verbreitet, das heißt, wie wir sahen, der Oeffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden, so ist Voraussetzung, daß eine Druckschrift, und zwar in Form und Inhalt, zunächst einmal hergestellt sei. Es liegt hier nahe, in diese Herstellung als solche einen Teil des Begehungsakts zu verlegen, also zu sagen, das Preßdelikt werde begangen durch Herstellung und[103]) Verbreitung. Das kann nun zwar in einzelnen Fällen zutreffen, allgemein ausgesprochen, ist es aber unrichtig. Es sei hier wiederholt auf die Fassung des Gesetzes verwiesen. Wenn auch nach § 20 RPrG. der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet, so erfolgt die Begehung nach § 22 RPrG. gleichwohl durch die Verbreitung solcher Druckschriften. Dort, wo der Hersteller zugleich Verbreiter ist, was vom Hersteller des Inhalts, wie wir sehen werden, zumeist gilt, gibt es keine Probleme. Dort, wo das nicht zutrifft, ist zu überlegen: der Täter begeht das Preßdelikt, indem er dem Publikum von gewissen Tatsachen Kenntnis gibt. Er bedient sich dabei des Mittels der Druckschrift. Dieses Mittel liefert ihm der Hersteller. Der Täter könnte sich auch eines andern Mittels, einer andern Druckschrift, oder, wenn er das Delikt nicht als Preßdelikt begehen wollte, eines sonstigen Publikationsmittels bedienen. So erscheint die Verbreitung grundsätzlich als Begehung, für welche die Herstellung das charakteristische Mittel liefert. Die Herstellung als solche fällt nicht in die Begehung des Preßdelikts. Welche Stellung ihr im Verhältnis zur Begehung zukommt, darüber wird im einzelnen noch bei der Betrachtung von Täterschaft und Teilnahme zu sprechen sein. Für jetzt genügt uns als Resultat: die dem Preßdelikt zugrunde liegende Handlung ist die „Verbreitung der Druckschrift"[104]) oder, wie wir im Sinne unserer vorigen Erörterungen auch sagen können: „Verbreitung von Tatsachen durch Druckschriften". Die auf Kenntnisgabe an das Publikum auf solchem Wege gerichtete Willensäußerung ist die Tätigkeit, die auf solchem Wege herbeigeführte Kenntnisnahme des Publikums schließt in sich den Erfolg des Preßdelikts. Allerdings, und darauf sei schon hier hingewiesen, werden wir sehen, daß die Arbeitsteilung im modernen Preßgewerbe eine sehr weitgehende ist und

[103]) So z. B. Kloeppel S. 298.
[104]) Vgl. v. Liszt S. 145.

der Verbreitungswille sich meist bei andern Personen äußert als bei denen, die als die eigentlichen Träger des Verbreitungswillens zu betrachten sind. In diesem Sinne wird sich zeigen, daß der Verfasser, dessen Tätigkeit sich äußerlich als Herstellung des Inhalts darbietet, zumeist der eigentliche Verbreiter d. h. Täter des Preßdelikts ist. Er stellt den Inhalt eben her in dem Willen zu veröffentlichen und betätigt diesen Willen, indem er andere Personen für die technische Tätigkeit des Verbreitens gewinnt. Wenn wir uns ständig erinnern, daß das Schwergewicht der Verbreitung den Inhalt betrifft, so werden wir über die aus dem Zusammenwirken verschiedener Personen beim Preßbetrieb sich ergebenden Schwierigkeiten am besten hinwegkommen. Weiteres von diesen Schwierigkeiten werden wir bei der Besprechung von Täterschaft und Teilnahme hören, und dort hoffen wir sie generell lösen zu können.

Für den Verbreitungswillen und seine Betätigung gelten nun die gleichen Rechtsgedanken wie für die Willensbetätigung allgemein, deren speziellen Fall sie darstellen. Damit ein Wille sich betätige, ist erforderlich, daß ein solcher, eine gewisse Willkürlichkeit vorliege. Der Redakteur, den ein Ohnmachtsanfall an der Erfüllung seiner Pflicht hindert, kann wegen deren Nichterfüllung strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden, ebensowenig trifft den Drucker, der durch physische Gewalt zur Vornahme einer Arbeit gezwungen wurde, wegen derselben eine Verantwortung.

Als Erfolg der Betätigung des Verbreitungswillens bezeichneten wir die Kenntnisnahme durch das Publikum. Die Beschaffung der Möglichkeit solcher Kenntnisnahme stellte sich dar als Gefährdung der Rechtsgüter, deren Verletzung die Kenntnisnahme bedeutet. Nun ist zuzugeben, daß auch die Gefährdung sich als eine Art Erfolg der auf Verbreitung gerichteten Tätigkeit darstellt, und zwar als näherer Erfolg. Aber, wie wir schon ausführten[105]), ist der charakteristische Erfolg der Verbreitung der, daß der im Denken eines Menschengehirns entstandene Inhalt in das Denken anderer Menschen Eintritt erlangt. Zu diesem objektiven Merkmal tritt ein subjektives: es wird der Wille des Verbreiters wohl selten auf Beschaffung der bloßen Möglichkeit der Kenntnisnahme Dritter gerichtet sein, vielmehr auf wirkliche Kenntnisnahme. Im Sinne dieser Feststellungen erweist sich der nähere Erfolg der Einsichtsmöglichkeit als nebensächlich, und es konzentriert sich der Erfolg der Verbreitungshandlung in der Kenntnisgabe, was sich mit unsern früheren Ausführungen deckt.

Wenden wir uns nun, hierhin schon geleitet, den Beziehungen zu, die zwischen den Elementen der Handlung, Willensbetätigung und Erfolg, bestehen, zunächst den objektiven: Verursachung des

[105]) Vgl. S. 40!

Erfolgs durch die Betätigung! Ueber die subjektiven: Voraussicht bezw. Voraussehenmüssen des Erfolgs wird hernach das Nötige zu sagen sein.

Eine Betätigung kann sich allgemein darstellen als Tun und als Unterlassen. Kommen beide für die Begehung des Preßdelikts in Betracht? Hinsichtlich des Tuns bejaht sich die Frage ohne weiteres aus unsern bisherigen Ausführungen. Kann aber auch das Unterlassen Begehungshandlung des Preßdelikts sein? Wir antworten darauf mit Nein! ohne zu verkennen, daß man uns einige Argumente entgegenhalten kann. Wir wollen diese Argumente zu widerlegen versuchen:

§ 20 RPrG. bestimmt, daß als Täter eines Preßdelikts, das sich in dem Inhalt einer periodischen Druckschrift gründet, der verantwortliche Redakteur als Täter bestraft wird, wenn nicht besondere Umstände seine Täterschaft ausschließen. Knüpft man hieran die Erwägung, daß in den Großbetrieben moderner Redaktionen die Tätigkeit des „Chefs", der, mindestens moralisch, der „Verantwortliche" ist, de facto mehr darin besteht, daß er die Verbreitung von Ungeeignetem oder Bedenklichem verhindert, als daß er Geeignetes und Einwandfreies zur Verbreitung bringt, daß die Zusammenstellung des Druckstoffs vielmehr durch die übrigen Zeitungsorgane erfolgt, daß der Verantwortliche aber wegen seiner Unterlassung der Verhinderung als Täter id est Verbreiter bestraft wird, so scheint tatsächlich auch die Unterlassung der Verbreitung und dem Preßdelikt dienen zu können. Aber es muß dabei berücksichtigt werden, daß die Unterlassung der Verhinderung der Verbreitung sich auflöst in eine Zulassung der Verbreitung und, wenn man richtig den verantwortlichen Redakteur als den übrigen Redaktionsorganen übergeordnet auffaßt, in ein Verbreitungstun. Ist aber selbst im Wege dieser komplizierten Kasuistik ein Verbreiten durch Unterlassung nicht darzutun, so erscheint das in den Regelfällen noch weniger angängig, und bis zum Beweis des Gegenteils möchten wir annehmen, daß durch eine reine Unterlassung ein Preßdelikt nicht begangen werden kann.

In dem nicht mehr allgemeinen, sondern bereits festgelegten Rahmen des Preßstrafrechts die allgemeinen Grundsätze der Kausalität zu besprechen, erscheint wenig ersprießlich. Bei der Prüfung der Täterschaft werden wir das Nötige dazu sagen. Jetzt wenden wir uns von den Grundlinien des Handelns ab, den Modalitäten, unter denen die Handlung sich vollzieht, zu und fassen Zeit und Ort des Verbreitungstuns ins Auge. Wann und wo erfolgt die Handlung des Preßdelikts, d. h die Verbreitung der Druckschrift?

Mit v. Liszt[106]) betrachten wir als Ort der Handlung denjenigen, an dem die Willensäußerung erfolgt, nicht denjenigen, an dem der Erfolg eintritt, und halten es ebenso hinsichtlich des Zeit-

[106]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 137 ff.

punkts. Allerdings ergeben sich dabei gerade für unser Gebiet manchmal Schwierigkeiten. Denn die komplizierten Verhältnisse der Täterschaft[107]) beim Preßdelikt haben auch für Zeit und Ort der Tat mitunter Zweifel im Gefolge. In diesem Zusammenhang müssen wir uns auf die Prüfung des Regelfalles beschränken.

Erinnern wir uns wieder daran, daß wir als Erfolg der Verbreitung die Kenntnisgabe an das Publikum auffaßten. Im Sinne des vorhin Gesagten haben wir nun nicht den Zeitpunkt und Ort, an welchem die Kenntnisnahme erfolgt, als Zeit und Ort der Begehung aufzufassen, sondern den Zeitpunkt und den Ort, an welchem die auf Kenntnisgabe an das Publikum gerichtete Tätigkeit sich vollzieht. Nun erfolgt freilich gerade die Betätigung des Verbreitungswillens meist nicht in einem einzelnen Augenblick, sondern sie vollzieht sich in einem Zeitverlauf, wiederholt sich gewissermaßen mit jedem Verbreitungsakt.

Noch nicht eine Betätigung des Verbreitungswillens bedeutet die Herstellung der Druckschrift, erfolge sie nun durch den nachherigen Verbreiter selbst oder durch einen Dritten. Es ist nicht angängig, zu konstruieren, der Verbreiter stelle die Druckschrift her in dem Gedanken, sie hernach zu verbreiten und dem Bewußtsein, damit die Verbreitung anzubahnen. Die Herstellung der Druckschrift ist in der Regel Vorbereitung, wie etwa das Laden des Gewehrs Vorbereitung für den Schuß ist. Der Wille, den der Hersteller dabei betätigt, ist ein Herstellungswille, was er sonst noch vor hat, ist ganz gleichgültig. Herstellungs- und Verbreitungswille sind voneinander unabhängige Willensregungen, wie schon gezeigt wurde. Begehungszeit ist also nicht die Zeit des Drucks, der Korrektur ꝛc. Begehungsort ist nicht die Druckerei, Buchbinderei usw.[108]). Die Täterschaft des Verfassers wird durch diese Feststellungen nicht berührt. Denn diese prägt sich, sofern er nicht selbst verbreitet, aus in der Verständigung mit dem Verbreiter bezw. Redakteur, Verleger ꝛc. dahin, daß er den von ihm erzeugten Gedankengehalt durch jene Personen der Oeffentlichkeit zuführen wolle.

Erst die tatsächliche Betätigung des Verbreitungswillens bestimmt Ort und Zeit der Begehung, d. h. eine Tätigkeit, welche unmittelbar dazu dient, die Druckschrift Personen mitzuteilen, die sich als Publikum qualifizieren, id est nicht zum Kreise der zur Herstellung und Verbreitung untereinander verbundenen Personen gehören. In diesem Sinne ist die Aufgabe zur Post unter der Adresse einer Person solcher Art bestimmend für den Zeitpunkt der Begehung und deren Ort. Sie vollendet, wie wir sahen, nicht die Verbreitung, aber sie ist die darauf gerichtete Willensbetätigung und als solche bestimmend für die besprochenen Modalitäten. Gleiches gilt für die Aufgabe beim

[107]) Vgl. dazu I 3 f.
[108]) Vgl. Kloeppel S. 329.

Spediteur, Ausfolgung an den Boten ꝛc. Bei Schiffszeitungen, bei Eisenbahnzeitungen im Grenzverkehr ꝛc. werden diese Feststellungen von Wichtigkeit.

Wie wir schon andeuteten, stellt die Verbreitung, je nach der Größe der Auflage, eine größere oder kleinere Summe von Verbreitungshandlungen dar. Es wird daran festzuhalten sein, daß die erste Verbreitungstat für Zeit und Ort bestimmend ist. Denn für die einzelnen Exemplare bedeutet der Fortgang des Verbreitungstuns nicht einen Entwickelungsprozeß, sondern die Betätigung des Verbreitungswillens erfaßt jeweils ein Exemplar (bezw. mehrere gleichzeitig), aber die späteren Verbreitungsmaßnahmen, die andern Exemplaren gelten, berühren die vorher betroffenen nicht mehr. Da aber andererseits ein Exemplar doch den gesamten Inhalt der Druckschrift enthält, dieser Inhalt in einem Exemplar also von der Verbreitungstat betroffen wird, so wird die subjektive Seite der Verbreitung mit der ersten Betätigung des Verbreitungswillens schon erfüllt, und man wird richtig Zeit und Ort der ersten Verbreitungsmaßnahmen als bestimmend anzusehen haben. Ob und inwieweit sich das freilich für mehrere Verbreiter aufrecht erhalten läßt, wenn die Verbreitung sich als Weiterverbreitung durch verschiedene, voneinander unabhängige Personen vollzieht, wird noch zu prüfen sein.

Man pflegt den Zeitpunkt, in welchem die Verbreitungsmaßnahmen sich zuerst äußerlich erkennbar vollziehen, als das Erscheinen zu bezeichnen. In diesem Sinne kann man auch sagen, daß für die Bestimmung von Zeit und Ort der Verbreitung das Erscheinen der Druckschrift maßgebend sei[109]). Dieses ist im geltenden Prozeßrecht auch zum regelmäßigen Kriterium für den Gerichtsstand der Presse geworden.

§ 7II StPO. bestimmt darüber:

„Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das (nach Abs. 1) zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat[110])."

Die Einfügung[111]) dieser Bestimmung in die StPO. hat dem langjährigen prinzipiellen Streit um den Gerichtsstand der Presse

---

[109]) Vgl. v. Liszt S. 146, — anders u. a. Gaze S. 15.

[110]) In einer Reihe von Bundesstaaten sind für die Preßvergehen ausschließlich die Schwurgerichte zuständig, nämlich in Bayern (Ges. vom 23. 2. 1879, Art. 35); für Württemberg (Ges. vom 24. 1. 1879, Art. 12); für Baden (Ges. vom 3. 3. 1879, § 6) und für Oldenburg (Ges. vom 10. 4. 1879, Art. 29); — § 6 des Einf. Ges. zum GVG. hält diese Vorschriften aufrecht.

[111]) Ges. v. 13. Juni 1902.

ein Ende gemacht, ohne freilich bei der prekären Natur der ganzen Materie alle Unklarheiten über den jeweils anzurufenden Gerichtsstand auszuschalten. Jedenfalls schließt die Bestimmung die seinerzeit auch vom Reichsgericht vertretene Theorie[112]) vom fliegenden Gerichtsstand der Presse aus, d. h. die Anschauung, wo immer eine Druckschrift verbreitet werde, sei ihr Gericht. Nur hinsichtlich der Preßbeleidigung findet sich etwas von jener Theorie im geltenden Recht. Denn wenn jemand an mehreren Orten seinen Wohnsitz hat oder mehrere gleichzeitig Beleidigte an verschiedenen Orten wohnen, so kann nach Wahl im Gericht des einen oder andern Ortes Klage erhoben werden. Körperschaften, Vereinen usw. wird man billigerweise nur den Gerichtsstand des Ortes zubilligen können, an dem sie ihren Sitz haben. Fiele es also z. B. jemand ein, den Deutschen und Oesterr. Alpenverein durch die Presse zu beleidigen, der sich bekanntlich darstellt als Verein der Einzelsektionen, die ihrerseits wieder Vereine sind, so würde nicht jeder Ort, an dem Mitglieder einer Sektion wohnen, auch nicht jeder Ort, an dem sich eine Sektion befindet, sondern lediglich München als Sitz des Zentralausschusses und der Zentralverwaltung den richtigen Gerichtsstand aufweisen; außerdem natürlich der Ort, an welchem die beleidigende Schrift erschienen ist. — Uebrigens sei daran erinnert, daß § 7 II Satz 2 StPO. nur die Fälle der Privatklage im Auge hat und schon deshalb bei Majestätsbeleidigung und andern besonders gearbeiteten Beleidigungsdelikten nicht in Frage kommt.

An den Zeitpunkt der Begehung des Preßdelikts knüpft an derjenige der Verjährung. Wie schon mehrfach erwähnt, soll die Strafverfolgung der durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangenen Delikte nach Ablauf von 6 Monaten verjähren. Diese 6 Monate würden im Sinne unserer vorigen Feststellungen vom Zeitpunkt der ersten Verbreitungstätigkeit an zu rechnen sein. Der Grundfall, daß für die Bestrafung nur jener erste Verbreiter in Betracht kommt, liegt somit einfach genug. Ob und welche Komplikationen aber eintreten, wenn es sich, wie dies in unserm auf Arbeitsteilung aufgebauten Gewerbsleben regelmäßig der Fall ist, um eine verzweigte Weiterverbreitung handelt, wird noch zu prüfen sein.

b) Das Preßdelikt als rechtswidrige Handlung.

Wenn die Preßhandlung d. h. die Verbreitung von Druckschriften Delikt sein soll, so ist erforderlich, daß sie rechtswidrig sei, d. h. daß sie objektiv die Uebertretung einer Norm der Rechtsordnung darstelle. An sich ist ja das Preßgewerbe erlaubt wie jedes andere. Erst eine bestimmte Artung der Preßerzeugnisse macht den Verbreiter strafbar, und zwar interessiert uns, wie wir schon dartaten, die

[112]) Vgl. E. 23 S. 155.

Rechtswidrigkeit — und eventuell Strafbarkeit — der Preßhandlung nur, insoweit sie sich auf dem *Inhalt* der verbreiteten Druckschrift gründet. Verletzungen der Rechtsordnung, die bei Herstellung bezw. Verbreitung der Druckschrift vorkommen und eventuell Preßgewerbedelikte und Preßpolizeidelikte darstellen, lassen wir hier außer acht.

Der Inhalt der verbreiteten Druckschrift soll eine Rechtsnorm bezw. ein durch solche Norm geschütztes Rechtsgut verletzen. Uns beschäftigt diese Tatsache, die uns im ganzen Verlauf unserer Abhandlung als stillschweigende Voraussetzung gedient hat, nicht so sehr als die *Umstände*, die geeignet sind, solche *Rechtswidrigkeit* und damit das Vorliegen von Delikten *auszuschließen*. In diesem Zusammenhang nennen wir zunächst die Notwehr. Gibt es eine Notwehr durch die Presse? Kann die Verbreitung einer Druckschrift sich qualifizieren als notwendige Verteidigung, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwehren?

Die Frage ist eine der interessantesten im ganzen Preßrecht und doch wenig geprüft. Wir werden bei ihrer Beantwortung gut tun, uns im vorhinein vor mancherlei phantastischen Abwegen zu hüten, in deren Nähe sie führt.

Wenn die Verbreitung einer Druckschrift sich darstellen soll als notwendige Verteidigung gegen einen Angriff, so ist vor allem zu fragen, ob denn diese Verbreitung der Verteidigung von Rechtsgütern überhaupt dienen kann, ob es, so wie Rechtsgüter durch die Presse verletzt werden können, auch Rechtsgüter gibt, deren Schutz durch die Presse möglich ist. Darauf wird unbedenklich mit Ja! zu antworten sein. Das StGB. selbst erkennt wohl derartiges an, wenn im § 193 StGB. von Aeußerungen die Rede ist, welche „zur Ausführung oder Verteidigung" von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden. Und wenn auch nicht der Verteidigung von Rechten unmittelbar, so doch der Wiederherstellung verletzter Rechtsgüter dient die im § 200 II StGB. vorgesehene Urteilsbekanntmachung. Man braucht also nicht so weit zu gehen, in der Gesamtsumme unserer *gedruckten Gesetze* einen mittels der Presse geschaffenen Schutzwall um die menschlichen Rechtsgüter zu erblicken, um anzuerkennen, daß die Presse, so wie sie rechtsverletzend wirken kann, auch Recht zu heilen und zu schützen vermag.

Zum Begriff der Notwehr ist nun aber erforderlich, daß eine Verteidigung erfolge nicht gegen einen schlechthin rechtswidrigen, sondern gegen einen *gegenwärtigen* rechtswidrigen Angriff. Hält diesem Erfordernis der Begriff einer Preßnotwehr noch stand? Wir meinen wohl! Sie wird sich, wie denn allgemein die Rechtsgüter, deren Schutz die Presse dient, dieselben sind, wie diejenigen, die sie verletzt, hauptsächlich richten gegen rechtswidrige Preßangriffe, so daß dann Wort gegen Wort, Druck gegen Druck, aber Recht gegen Unrecht steht.

Betrachten wir, des einfachsten Beispiels wegen, die Presse einmal als Waffe der Notwehr gegenüber der Presse! Wir werden finden, daß sie zumeist die einzig wirksame Abwehr sein wird. Dann aber heißt, sich ihrer bedienen, eine notwendige Verteidigung, und ist Notwehr.

Politische Wahlen. A. ist Kandidat. Am Vorabend der Wahl wirft die Gegenpartei ein Flugblatt wider ihn aus, das, wenn es Glauben findet, A.'s Aussichten vernichten muß. Dabei ist es ein Pamphlet niedrigster Sorte, voll von Verleumdungen. Was helfen Polizei, Staatsanwalt, Gerichte dem A., die doch die Verteilung des Blattes nicht völlig verhindern, die ihm höchstens nachträglich den kargen Trost schaffen können, die bestraft zu sehen, die seine Wahl vereitelt haben. Da hilft nur eins: die Schnelldruckerei, die im Laufe der Nacht, spät, doch nicht zu spät, dem A. die Waffe der Erwiderung liefert, das Gegenflugblatt. Und was er in diesem sagt, ist, soweit es zur Verteidigung seines Rechts notwendig ist, nicht Unrecht. Denn es ist Preßnotwehr.

Preßnotwehr gibt es auch im Handel, im Verkehr. Eine solide Sparkasse hat sich die Feindschaft irgend eines Winkelblattes zugezogen, das aber eben doch gelesen wird und viel gelesen wird, wenn es Sensationen bringt. Der Geldmarkt ist angestrengt, Spannungen liegen in der Luft, Fallissements ereignen sich hier und dort. Da bringt das Blättchen einen Artikel, der die Vertrauenswürdigkeit der Sparkasse in Zweifel zieht. Tausend lesen es, zehntausend kleine Sparer stürmen morgen die Schalter. Die Schwesterinstitute werden mehr durch diese Folgeerscheinung als die Artikel selbst mißtrauisch gemacht, verhalten sich reserviert, kündigen wohl gar Kredite. Unberechenbarer Schaden kann dem Unternehmen entstehen, wenn seine Leiter nicht sofort mit der gleichen Waffe, der Presse, den Angriff abwehren, soweit es immer nötig sich erweist — sie üben Preßnotwehr.

Man wende nicht ein: der Angriff durch das Flugblatt dort, durch die Zeitung hier sei kein gegenwärtiger mehr gewesen, als der Angegriffene erwiderte. Gewiß, der Erfolg der Verbreitung und damit die Rechtsverletzung tritt ein mit der ersten Kenntnisnahme durch die Oeffentlichkeit. Aber dieser Erfolg erschöpft sich damit nicht, er erneut sich vielmehr mit jeder neuen Kenntnisnahme durch Außenstehende. Der rechtswidrige Angriff bleibt gegenwärtig, solange das rechtsverletzende Druckwerk sich im Publikum weiterfrißt.

Daß solche Preßnotwehr nun auch Angriffen gegenüber bestehen kann, die nicht durch die Presse erhoben wurden, aber ähnliche Wirkung haben, bedarf keiner besonderen Betonung. Der Bereich der Preßnotwehr ist kein so enger. Und seine Ueberschreitung wird in den meisten Fällen mildernde Umstände ergeben genau so, wie die Ueberschreitung der Notwehr allgemein.

Ob man allerdings im einzelnen Falle Preßnotwehr im gewöhnlichen Sinne vor sich hat oder eine Aeußerung, die nach § 193 StGB. nicht strafbar ist, wird nicht immer zu entscheiden sein, aber zumeist auch keiner Unterscheidung bedürfen. Immerhin bestehen zwischen der Preßnotwehr und den Strafausnahmen des § 193 StGB. allgemeine Unterschiede. In mancher Hinsicht ist die Preßnotwehr umfassender. Denn als solche Verteidigung kann sich auch eine Aeußerung darstellen, die andere Rechtsgüter als die Ehre verletzt, während § 193 StGB. nur gewisse Aeußerungen, die Ehre und Ansehen betreffen, freigibt. Sodann kann man die Preßnotwehr nicht allgemein der Formbeschränkung des § 193 unterwerfen, sondern wird unter Umständen auch eine Formalbeleidigung als Preßnotwehr gelten lassen müssen. Andererseits braucht im Falle des § 193 StGB. kein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff, ja überhaupt kein Angriff vorzuliegen[113]) [114]).

Zu verneinen ist die Frage, ob die Verbreitung von Druckschriften sich als Notstandshandlung im Sinne des § 54 StGB. darstellen kann. Denn kaum wird durch eine Preßpublikation eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben abzuwenden sein und noch weniger eine Gefahr für eine bestimmte Person (Täter oder Angehöriger), wie § 54 StGB. es erfordert[115]).

Fälle ausgeschlossener Rechtswidrigkeit im Preßrecht gibt es indes noch recht verschiedenartige und auf verschiedenen Rechtsgründen beruhende. Hierher gehören Amtshandlungen im Preßwege, Bekanntmachungen der Polizei in Zeitungen oder durch Anschläge ꝛc. Mitteilungen über Truppenbewegungen in Zeiten des Krieges, die von der Heeresleitung selbst ausgehen, würden nicht rechtswidrig sein, auch wenn ein Verbot im Sinne des § 15 RPrG. ergangen ist. Will man die Einwilligung des Verletzten als Grund für den Ausschluß der Rechtswidrigkeit gelten lassen, so würde eine Verbalinjurie, die mit solcher Einwilligung erfolgt, durch die Presse begangen, so wenig wie bei anderer Begehungsform ein Delikt begründen. Ebensowenig der Verrat fremder Geheimnisse, der mit Einwilligung erfolgt, wobei freilich zu fragen bleibt, ob, wenn eine solche Ein-

---

[113]) Eine Preßretorsion (§§ 199, 233 StGB.), Erwiderung einer Beleidigung oder leichten Körperverletzung durch eine „auf der Stelle" abgegebene Preßbeleidigung scheint uns, wie schon hier bemerkt sei, praktisch kaum relevant. Denn es ist für die Annahme der Retorsion vorauszusetzen, daß die Handlungen der Beteiligten gewissermaßen einen Rechts- oder Uebelausgleich darstellen und ein öffentliches Interesse an Strafmaßnahmen gegen sie nicht besteht. Nun wird aber im Falle einer Preßbeleidigung die Oeffentlichkeit meist interessiert sein.

[114]) Begriff der Notwehr unverändert im Vorentwurf zum Dtsch. Strafgesetzbuch.

[115]) Auch nach der Fassung des Dtsch. Vorentwurfs kommt Preßnotstand, der „zur Rettung der Person oder des Eigentums" dienen müßte, nicht in Betracht, ebensowenig nach dem Entwurf zum österr. Strafgesetz, hingegen wohl nach dem schweizerischen Entwurf, der Notstand charakterisiert als Handeln, das erfolgt, um des Täters oder eines andern Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen, aus einer unmittelbaren Gefahr zu erretten.

willigung erteilt ist, noch ein Geheimnis vorliegt. Im übrigen wollen wir diese Kasuistik nicht fortsetzen.

Wesentlich gerade für die Presse ist die aus Art. 22 II der Reichsverfassung und § 12 StGB. übereinstimmend sich ergebende Verantwortungsfreiheit wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte. Man kann die diesbezüglichen Bestimmungen geradezu als Zeitungsparagraphen ansprechen. Denn fast ausschließlich die Zeitungen sind es, welche die Wählermassen im Lande über die Tätigkeit ihrer Parlamentsvertreter in Kenntnis setzen, eine Wahrheit, die sich anläßlich des Streiks der „Reichstagsjournalisten" im Oktober 1908 peinlich fühlbar machte. Wahrheitsgetreu sollen die Parlamentsberichte sein, ohne daß etwa jede Rede wörtlich wiedergegeben zu werden braucht. Welch weiter Spielraum für Auffassungen damit gegeben wird, lehrt ein vergleichender Blick in die Berichte gegnerischer Parteiblätter über die gleichen Verhandlungen. Ob freilich die neuerdings in Aufnahme gekommenen, in den Parlamenten selbst kürzlich kritisierten „Stimmungsberichte" aus Reichstag oder Landtag noch unter Art. 22 II RV. bezw. § 12 StGB. gehören, erscheint einigermaßen fraglich.

c) Das Preßdelikt als schuldhafte Handlung.

Das Preßdelikt muß, wie jedes Delikt, schuldhaft begangen sein. Das schließt in sich die doppelte Forderung nach Zurechnungsfähigkeit des Täters und nach Zuberechenbarkeit des Erfolges[116]).

Ueber die Zurechnungsfähigkeit des Verbreiters von Druckschriften ist nicht viel Besonderes zu sagen. Die Frage beantwortet sich aus dem Geisteszustand des Täters heraus für Handlungen, die in unser Gebiet fallen, in gleicher Weise wie für alle anderen. Die Fälle der Zurechnungsunfähigkeit sind hier wie dort die gleichen. Auf ein Kind unter 12 Jahren, das zum Austragen von Zeitungen verwendet wird, können die Vorschriften des § 21 RPrG. ebensowenig in Anwendung kommen wie sonstige strafrechtliche Normen. Daß wegen Handlungen, die von einem Kinde durch die Presse begangen werden, Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolge, kommt praktisch wohl nicht in Frage. — Von Personen im jugendlichen Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ist, wenn sie, etwa durch Verbreitung von Zeitungen, Handlungen begehen, die objektiv dem Preßstrafrecht unterstehen, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht zu fordern, insbesondere also, daß sie den strafbaren Inhalt der von ihnen verbreiteten Druckschrift zu verstehen imstande sind. Angehörige dieses Alters sind für das Preßstrafrecht keineswegs so fernstehende Elemente, wie dies auf den ersten Blick scheinen mag. Erfolgt doch der Vertrieb von Pornographien meist gerade durch Jünglinge in diesem

[116]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht S. 158.

Stadium. Hiergegen wäre die Besserungsanstalt oft recht am Platze. — Streitig ist, ob Personen solches Alters, wenn sie etwa, wie dies in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen ist, als verantwortliche Redakteure auftreten, auch als solche zu bestrafen sind, obgleich sie nach den gesetzlichen Vorschriften, als nicht verfügungsfähig, verantwortliche Redakteure nicht sein dürfen. Wir möchten die aufgeworfene Frage verneinen. Denn indem § 8 RPrG. bestimmt, daß ein Jugendlicher Redakteur im Sinne des Gesetzes nicht sein, also auch die besondere strafrechtliche Haftung eines solchen nicht auf sich nehmen darf, kann das Gesetz nicht wollen, daß er gegebenenfalls in dieser besonderen Weise haftet. Wo also ein Jugendlicher verantwortlicher Redakteur gewesen ist, würde zwar eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 19 RPrG. Platz greifen, nicht aber die Haftung nach § 20 II RPrG. Der Jugendliche würde vielmehr, insoweit er überhaupt haftet, nach § 20 I RPrG. bezw. nach § 21 RPrG. bestraft werden. — Was von den Jugendlichen gilt, trifft auch für Taubstumme zu, doch sind diese in ihrer Zulassung als verantwortliche Redakteure einer grundsätzlichen Beschränkung nicht unterworfen. Mangel geistiger Gesundheit im Sinne des § 51 StGB. schließt natürlich auch im Preßstrafrecht eine Verantwortlichkeit des Täters aus. In dieser Richtung hin eingetretene Verminderung der Zurechnungsfähigkeit würde, wie allgemein, mildernde Umstände nach sich ziehen.

Gehen wir nun über zum zweiten Erfordernis der Schuld: Zuberechenbarkeit des Erfolgs, die auftreten kann entweder als Voraussicht des Erfolgs d. h. Vorsatz oder als Nichtvoraussicht des normalerweise voraussehbaren Erfolgs (Fahrlässigkeit). Wir sahen: Preßdelikte sind die Delikte des gemeinen Strafrechts, begangen durch Verbreitung von Druckschriften. Vorsatz wie Fahrlässigkeit sind Beziehungen des Täters zum Erfolg. Im Sinne des vorigen Satzes sind die Erfolge der Preßdelikte Verwirklichungen der durch die gemeinen Strafnormen mit Strafe bedrohten Tatbestände. Vorsatz wie Fahrlässigkeit beim Preßdelikt sind also, wie bei jeder andern Begehungsform, Beziehungen des Täters zu den auf Grund der gemeinen Strafnormen strafbaren Tatbeständen. Da diese Tatbestände sich verwirklichen durch die Verbreitung von Druckschriften, so liegt die Frage nahe, ob der Dolus das Moment der Verbreitung von Druckschriften umfassen muß, bezw. ob die Nichtvoraussicht dieser Vorgänge, sofern sie normalerweise voraussehbar sind, eine strafrechtlich erhebliche Fahrlässigkeit darstellen kann.

Wir sind der Meinung, daß die Beziehung zwischen Täter und Tatbestand — Dolus oder Fahrlässigkeit — zum Vorliegen eines Delikts erforderlich ist, soweit sie sich auf die Tatsache erstreckt, daß überhaupt eine Veröffentlichung erfolgt. Hingegen erachten wir nicht für notwendig, daß die Schuldbeziehung das Mittel zur Veröffentlichung, die Druckschrift erfaßt. Wir begründen das damit,

daß in den Delikten, die als Preßdelikte begangen werden können, d. h. durch Verbreitung id est Gedankenäußerung, die Aeußerung als solche Tatbestandsmerkmal ist, aber nicht das besondere Mittel der Druckschrift. Abgesehen wird dabei wieder von den Preßsonderdelikten der §§ 15—17, 21 RPrG. Wo in sonstigen Strafnormen die Aeußerung durch Druckschriften besonders erwähnt ist, findet sich das Mittel alternativ gestellt, so daß ein Irrtum über das Mittel, sofern die Schuldbeziehung nur die Aeußerung überhaupt erfaßt, unerheblich ist. Die Preßdelikte nun, die, wie wir sahen, keinen materiell besonderen Tatbestand haben, enthalten somit auch die Druckschrift nicht als Tatbestandsmerkmal. Sie braucht darum von der Schuldbeziehung nicht erfaßt zu werden.

Im Sinne dieser Feststellungen erweist sich der Dolus bei Preßdelikten als übereinstimmend mit dem Dolus bei den entsprechenden gemeinen Delikten, muß also das Moment der öffentlichen Aeußerung mit umfassen, ohne sich auf das spezielle Mittel der Aeußerung, die Druckschrift, mit erstrecken zu müssen.

Das Bewußtsein, zu verbreiten, ist für alle dolos begangenen Preßdelikte erforderlich, nicht das Bewußtsein, mittels Druckschriften zu verbreiten. Es ist nur ein allgemeiner Verbreitungsdolus zu fordern.

Dementsprechend ist der Irrtum über die Tatsache der Verbreitung dem Irrrtum über ein anderes Tatbestandsmerkmal gleichzuachten; § 59 StGB. findet Anwendung. Der Irrtum hinsichtlich des Verbreitungsmittels ist belanglos.

Wenn also z. B. jemand für eine Zeitung einen Aufsatz schreibt und gleichzeitig am Manuskript eines Vortrags, den er öffentlich zu halten vor hat, arbeitet, die fertiggestellten Manuskripte verwechselt und das Vortragsmanuskript der Redaktion einschickt, so haftet er für den Inhalt des als Aufsatz gedruckten Vortrags. Denn in seinen Vorstellungen stand fest, daß er diesen Inhalt öffentlich äußern werde. Der Irrtum, daß er die mündlich gedachte Aeußerung nun durch Druckschriften bewirkt, ist unerheblich. Wenn aber jemand, der für eine Zeitung Reiseberichte in Form eines Tagebuchs macht, einmal versehentlich statt des für die Zeitung bestimmten Berichts sein Privattagebuch an diese einschickt und nun der zur Aeußerung nicht bestimmte, aber veröffentlichte Inhalt des Privattagebuchs Gegenstand einer Strafuntersuchung wird, so liegt kein Delikt, mithin auch kein Preßdelikt vor, denn der Irrtum des Verfassers erstreckte sich auf das zum Tatbestand gehörende Moment der öffentlichen Aeußerung; eine solche lag vor, ohne daß der Verfasser ihr Vorliegen kannte, die Aeußerung ist ihm also nicht zuzurechnen, — abgesehen von einer etwa vorliegenden Fahrlässigkeit und deren Konsequenzen (§ 59 II StGB.).

Im allgemeinen liefert der Dolus beim Preßdelikt gegenüber dem Dolus bei anderen Begehungsformen wenig Besonderheiten.

Er kann sich steigern bis zur Absicht, d. h. es kann die Vorstellung vom Erfolg Beweggrund des Handelns sein, der Erfolg sein Ziel. Das wird bei Preßdelikten in sehr ungleichem Maße zutreffen. Der Polemiker, der Feuilletonist werden in der Kenntnisgabe an das Publikum ihr Ziel sehen, der kleine Lokalberichterstatter wird mehr Wert auf sein Honorar legen. Dabei kann der Dolus sich als **directus** oder **eventualis** darstellen. Die letztere Möglichkeit ist keine so seltene, wie es auf den ersten Blick scheint. Wenn man den fröhlichen Eifer junger Autoren kennt, welche die Redaktionen mit einem Dutzend von Arbeiten auf einmal überschütten, obgleich sie genau wissen, daß höchstens einer, mutmaßlich aber keiner ihrer Beiträge Aufnahme findet, so wird man um Beispiele für den **dolus eventualis** beim Preßdelikt nicht verlegen sein[117]).

Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist allgemein beim Preßdelikt ebensowenig zu fordern wie beim gemeinen Delikt. Insoweit Delikte, deren gesetzlicher Tatbestand das Moment der Rechtswidrigkeit als besonderes Merkmal aufstellt, durch Verbreitung von Druckschriften begangen werden können, wird auch das Bewußtsein rechtswidrigen Handelns beim Täter zu verlangen sein, damit der Tatbestand auch nach der subjektiven Seite hin erfüllt sei. Besonderheiten für das Preßdelikt ergeben sich nicht. Die irrige Annahme des Täters, daß seine nicht rechtsverletzende Preßäußerung rechtswidrig sei, schadet ihm nicht. Das Preßputativdelikt ist nicht Verbrechen, so wenig wie das gemeine Putativdelikt[118]).

Zwiespältig erscheint im Bereich des Preßstrafrechts das Wesen der Fahrlässigkeit. Denn neben dem gemeinen Fahrlässigkeitsbegriff, dessen Ausschaltung aus dem Preßstrafrecht nirgends bestimmt ist, finden wir noch die besondere Fahrlässigkeit des § 21 RPrG. In welchem Verhältnis beide Begriffe zueinander stehen, ob und welche Unterschiede sich zwischen ihnen auftun, werden wir wissen, nachdem wir die Begriffe selbst fixiert haben.

Zunächst gilt, wie wir schon sagten, im Preßstrafrecht wie überall der Begriff der gemeinen Fahrlässigkeit. Allgemein ist sie Nichtvoraussicht des voraussehbaren Erfolgs. Setzen wir in diese allgemeine Formel die bekannten Größen der Preßhandlung ein, so stellt sich die Fahrlässigkeit dar als Nichtvoraussicht, daß die Verbreitungstätigkeit den Verbreitungserfolg haben werde, der tatsächlich eintritt, oder als die Nichtvoraussicht, daß eine Betätigung, die dazu geführt hat, Mitteilung durch Kenntnisgabe an das Publikum zu bewirken, einen solchen Erfolg haben werde. Wie für die gemeine Fahrlässigkeit überhaupt, wird, auch wenn sie in der Verbreitung von Druckschriften liegen soll, zu fordern sein, daß der Täter unvorsichtig verfahren sei, d. h. die Sorgfalt nicht angewandt

[117]) Auch Schwarze-Appelius erörtert Fälle des dolus eventualis bei Preßdelikten, vgl. Schwarze-A. S. 147, 170.

[118]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht S. 179.

habe, die unter normalen Verhältnissen den Verbreitungserfolg, die Kenntnisnahme des Publikums, verhindert hätte, und weiter, daß der Täter Mangel an Voraussicht gezeigt, d. h. daß er, obgleich ihm das möglich gewesen wäre, nicht vorausgesehen hat, daß sein Handeln zur Mitteilung an die Oeffentlichkeit führen werde. Ein Fall fahrlässiger Verbreitung ist z. B. gegeben, wenn jemand, um seinen Hektographen auszuprobieren, die objektiv beleidigende Karikatur eines Mitmenschen zeichnet und die Abzüge, die er später vernichten will, ins offene Fenster legt, so daß sie vom Winde fortgeweht und von Menschen gefunden und gesehen werden. Verwechselungen von Manuskripten, Druckfehler, Hingabe von Druckschriften an Personen, deren Nichtzugehörigkeit zum Herstellerkreise fahrlässig nicht gewußt wird 2c., würden weitere Fälle von gemeinfahrlässiger Verbreitung sein.

Fragen wir nach der strafrechtlichen Behandlung solcher gemeinfahrlässigen Verbreitungen, so haben wir zu erwägen: die Verbreitung als solche ist, fahrlässig begangen, ebensowenig strafbar wie bei vorsätzlicher Begehung. Der Verbreitungserfolg als solcher, die Kenntnisgabe an das Publikum, ist nicht strafbar, sei er nun vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt. Nur wenn die Verbreitungstätigkeit die Begehung, der Verbreitungserfolg den Erfolg einer von den allgemeinen Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Tat in sich schließt, liegt ein Delikt vor. Die fahrlässige Verbreitung einer Druckschrift würde also ein Delikt nur dann darstellen, wenn der Inhalt der Druckschrift ein Delikt begründet, das auch fahrlässig begangen werden kann. Wie wir in Teil II unserer Abhandlung sehen werden, gibt es unter den Delikten, deren Begehung durch die Presse überhaupt möglich ist, keines, dessen fahrlässige Verwirklichung strafbar wäre. Gemeinfahrlässige Preßdelikte fehlen also in der Praxis, was an der theoretischen Richtigkeit unserer obigen Feststellungen nichts ändern kann. Würde der Gesetzgeber z. B. bestimmen, daß auch die fahrlässige Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen (§§ 92, 353a StGB.) strafbar sein solle, so würde sofort die praktische Möglichkeit gemeinfahrlässiger Preßdelikte gegeben sein. Würde die Literatur weniger allgemein über die Frage schweigen, so wäre wohl mancher Irrtum über die Natur des § 21 RPrG. unterblieben.

Wenden wir uns nun den Bestimmungen zu, die sich im § 21 RPrG. finden, dort heißt es:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat, hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselbe im Wege des Buchhandels zugekommen ist."

Uns interessiert in den vorstehenden wortreichen Bestimmungen vorerst nicht so sehr die Art der verschiedenen Personen, die darin in ein besonders Verhältnis zueinander gebracht sind, als vielmehr die Art dieses Verhältnisses und der daraus sich ergebende Charakter der besonderen „Preßfahrlässigkeit".

Die Strafbestimmungen des § 21 RPrG. sehen ein Vergehen der bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift beteiligten Personen vor unter drei sehr verschiedenartigen Voraussetzungen, nämlich

1. daß sie nicht selbst nach Maßgabe des § 20 RPrG. als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen, d. h. nach den allgemeinen Strafgesetzen bezw. als Redakteur verantwortlich sind;

2. daß sie nicht den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, — oder bei einer nichtperiodischen Druckschrift, — den Herausgeber oder einen im Gesetz vor ihnen als haftbar Benannten rechtzeitig nachweisen, bezw. der Nachgewiesene sich nicht im Bereich eines deutschen Gerichts befindet oder, wenn er verstorben ist, zurzeit der Veröffentlichung befand;

3. daß sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche deren Anwendung unmöglich gemacht haben.

Wenn wir diese drei Merkmale überblicken, so werden wir finden, daß das dritte die uns bekannten Züge der gemeinen Fahrlässigkeit an sich trägt, daß aber die beiden ersten durchaus eigentümlicher Natur sind und die „Preßfahrlässigkeit" zu einem Gebilde sui generis machen. Der Umstand, daß die Bestrafung aus § 21 RPrG. davon abhängen soll, ob der in Verfolgung Gezogene einen andern benennt, der dem Delikt näher steht als er, rückt, an die Benennungs-

pflicht des verantwortlichen Redakteurs erinnernd, sogar die Auffassung nahe, daß die Fahrlässigkeit des § 21 RPrG. gar nicht eine in den Bereich des Preßstrafrechts gehörige Erscheinung darstelle, sondern daß sie dem Preßpolizeirecht angehöre. Die Tatsache, daß § 21 RPrG., ohne Rücksicht auf die Strafe, die nach dem Inhalt der Druckschrift der Täter verwirkt hat, eine besondere, allgemein gültige Straffestsetzung enthält, mag in der Auffassung, die Fahrlässigkeit des § 21 RPrG. involviere ein Preßpolizeidelikt, noch bestärken. In der herrschenden Meinung hat jene Auffassung Begründung und System gefunden[119]).

Wir vermögen uns ihr nicht anzuschließen. Denn, wie wir präzisierten, werden das Preßpolizeidelikt wie das Preßgewerbedelikt bei, das Preßdelikt durch Verbreitung von Druckschriften begangen. Wäre die Fahrlässigkeit des § 21 RPrG. preßpolizeilicher Natur, so müßte sie, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Druckschrift, durch das Verfahren bei der Verbreitung vollendet sein. Nun sagt aber § 21 RPrG. ausdrücklich, daß der Inhalt der Druckschrift die Strafbarkeit begründen soll. Also nur wenn der Inhalt bestimmter, rechtsverletzender Art ist, kann die Fahrlässigkeit des § 21 RPrG. vorliegen. Durch die Verbreitung der Druckschrift strafbaren Inhalts wird die Fahrlässigkeit des § 21 RPrG. begangen gleich den übrigen Preßdelikten und denen so eingereiht.

Andererseits können wir die Fahrlässigkeit des § 21 RPrG. nicht ohne weiteres als Fahrlässigkeit im Sinne des StGB. ansprechen, noch diejenigen, die aus § 21 RPrG. mit Strafe bedroht sind, weil der Inhalt einer Druckschrift ein Delikt begründet, nun als fahrlässige Begeher dieses Delikts bestrafen, also etwa als fahrlässige Beleidiger, fahrlässige Gotteslästerer ꝛc.[120]). Abgesehen davon, daß dann § 21 RPrG. zu einem unlöslichen Widerspruch mit dem geltenden Strafrecht führte, das fahrlässige Aufforderungen der bezeichneten Art, fahrlässige Gotteslästerung ꝛc. nicht bestraft wissen will, würden wir die im § 21 RPrG. benannten Personen damit zu — fahrlässigen — Tätern stempeln und in Gegensatz zu dem Gesetz treten, das § 21 RPrG. ausdrücklich auf Personen angewendet wissen will, die nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind[121]).

Wir können sonach ebensowenig die Auffassung gelten lassen, § 21 RPrG. gehöre dem Preßpolizeirecht an, die Verletzung des-

---

[119]) Vgl. Baumgarten S. 502, Berner § 105, Delius S. 79, Kayser S. 594, Koller S. 181 f.; Marquardsen S. 174 f.; ferner EE. 13, S. 319; 18, S. 296; 23 S. 154; 32, S. 220 u. a.

[120]) Vgl. die Bedenken, die dagegen v. Liszt S. 178 äußert.

[121]) Die Anschauung, § 21 RPrG. wende sich gegen die fahrlässige Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Preßdelikts, findet sich u. a. bei v. Liszt S. 177 ff., Grüttefien S. 42 ff., Honigmann S. 108 ff., und auch E. 9 S. 269 f. — kritisiert wurde die Theorie u. a. von Löning S. 273 ff., Kloeppel S. 385 f., Oetker, Haftung S. 112, Betz S. 66, Wahl S. 21.

selben also den Preßpolizeidelikten, wie wir uns der Ansicht anschließen können, die im bezeichneten Paragraphen mit Strafe bedrohte Fahrlässigkeit sei nichts weiter als fahrlässige Begehung gemeiner Delikte durch die Presse. Auch eine dritte, von Loening[122]) begründete Theorie erscheint uns nicht völlig einwandfrei. Er sieht im § 21 RPrG. eine Norm, die ein preßrechtliches Sonderdelikt gegenüber dem Staat bedroht, wobei eine besondere Rechtspflicht der beteiligten Personen gegenüber dem Staat vorausgesetzt wird. Immerhin glauben wir, daß Loening auf dem Wege ist, der dazu führt, dem § 21 RPrG. gerecht zu werden, und eine der seinen ähnliche Ansicht machen wir zu der unsern. Nach unserer Auffassung kann man dem § 21 RPrG. nur gerecht werden, wenn man darin ein Preßsonderdelikt ähnlich demjenigen der §§ 15—17 RPrG. sieht. Diese Auffassung mag im ersten Augenblick befremden, aber sie hat wohl manches für sich. Denn einmal vermeidet sie die Bedenken, die den beiden eingangs genannten Auffassungen entgegenstehen. Sie sieht in der Fahrlässigkeit des § 21 RPrG. nicht eine Verletzung des Polizeirechts, sondern ein dem Preßstrafrecht angehöriges Delikt, das, wie alle Preßdelikte, durch Verbreitung von Druckschriften, nicht bei solcher Verbreitung begangen wird. Sie vermeidet andererseits die Mißlichkeit, in den Personen, die § 21 RPrG. mit Strafe bedroht, fahrlässige Täter von Delikten zu sehen, die nach dem allgemeinen Strafrecht nur dolos begangen werden können. Sie nimmt im § 21 RPrG. einen Sammelparagraphen, ähnlich dem § 49a StGB. an. Sie findet sich in diesem Sinn unschwierig ab mit den besondern und, wie wir sahen, so ungleichartigen Voraussetzungen, unter denen aus § 21 RPrG. Bestrafung erfolgt. Sie kann auch den Einwand vertragen, daß, wenn § 21 RPrG. ein Preßsonderdelikt enthalte, dies ein seltsames Delikt darstelle, indem seine Begehung nur fahrlässig erfolgen könne. Abgesehen davon, daß dieser Einwand, wenn er richtig wäre, gar keine so vernichtende Wirkung gegenüber unserer Auffassung haben würde, ist er nicht zutreffend. Denn was das Gesetz als Fahrlässigkeit bezeichnet, ist nach unserer Ansicht eben das Unterlassen pflichtgemäßer Sorgfalt gegenüber dem Inhalt der Druckschrift, wie denn auch das Gesetz den Nachweis solcher Sorgfalt die Strafbarkeit beseitigen läßt. Das Delikt des § 21 ist aber dennoch kein Unterlassungsdelikt, denn das Unterlassen der Sorgfalt äußert sich als ein Tun, nämlich als Verbreitung, die unterlassen würde, wenn die Sorgfalt in Anwendung käme. Diese Anwort dürfte auch dem Einwand entgegenzuhalten sein, das im § 21 RPrG. festgelegte Delikt sei ein Preßdelikt deshalb nicht, weil sich die Unterlassung der Sorgfalt als Tatbestandsmerkmal nicht in der Verbreitung der Druckschrift finde. Sie findet sich im Sinn des eben Gesagten nicht

[122]) Vgl. Loening S. 280 ff. — ähnlich Schmidt S. 109.

nur darin, sie identifiziert sich sogar damit. Und wollte man selbst das nicht anerkennen, so gilt noch folgendes: Die Tatsache, daß die Sorgfalt nicht geübt wird, ist als solche abstrakt und kann konkret nicht in Erscheinung treten, weder in einer Verbreitungshandlung noch sonstwo. Sie kann sich aber offenbaren in einer Handlung, die jene Sorgfalt ausschließt.

Nachdem wir im § 21 RPrG. ein selbständiges Preßdelikt ermittelt haben, scheidet die in dem Paragraphen bezeichnete besondere Fahrlässigkeit aus dem Zusammenhang, in dem wir sie besprachen, aus. Denn ein selbständiges Delikt kann nicht wohl Beziehung zwischen Täter und Erfolg im allgemeinen Strafrecht, kann nicht Zuberechenbarkeit wie Vorsatz und Fahrlässigkeit sein. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Täterschaft bei Preßdelikten werden wir auf § 21 RPrG. zurückkommen und feststellen, wann er Anwendung findet und wen er trifft.

d) Das Preßdelikt als strafbares Unrecht.

Fortschreitend auf dem von uns eingangs festgelegten Wege hätten wir uns nunmehr dem Kriterium zuzuwenden, welches das schuldhafte, rechtswidrige Handeln zum Verbrechen macht: der Strafbarkeit. Wir haben diese jedoch bereits als Element des Preßdelikts in der Breite behandelt, die im Rahmen dieser Abhandlung überhaupt statthaft ist[123]). So können wir hier im allgemeinen auf das früher Gesagte zurückverweisen und würden nurmehr von Einzelerscheinungen und Ausnahmen zu sprechen haben. Wir können uns dabei auf das Notwendigste beschränken um so mehr, als ein Versuch erschöpfender Behandlung im Sande der Kasuistik verlaufen müßte.

Insoweit der Gesetzgeber die Anwendung seiner Strafdrohung abhängig macht von dem Vorliegen bestimmter äußerer, von der bedrohten Handlung selbst unabhängiger Umstände (Bedingungen der Strafbarkeit, wie v. Liszt[124]) sagt), müssen dieselben im Sinne alles bisher Gesagten natürlich ebenso gegeben sein, wenn ein Erfolg durch Verbreiten von Druckschriften, wie wenn er anderswie gezeitigt ist. Wurde z. B. durch die Presse die Aufforderung zu hochverräterischem Handeln gegen einen nichtdeutschen Staat erlassen (§§ 102, 85, 82 StGB.), so ist Bedingung der Strafbarkeit, daß zwischen dem Deutschen Reich und dem fremden Staat wechselseitiger Schutz gegenüber derartigen Angriffen verbürgt ist.

Neben solchen Bedingungen der Strafbarkeit gelten im Preßrecht, wie allgemein, Bedingungen der Strafverfolgung, wie z. B. der Antrag des Verletzten. Wenn man berücksichtigt, daß ungefähr 85 Prozent der die Praxis beschäftigenden Preßdelikte in das Gebiet

---

[123]) Vgl. S. 43 f.!
[124]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 191.

der Beleidigung (§§ 185 ff. StGB.) fallen, also Antragsdelikte sind, so wird man zugeben, daß gerade im Preßstrafrecht der Antrag des Verletzten eine große Rolle spielt. Was für die Antragsdelikte allgemein gilt, trifft auch zu, wenn dieselben durch die Presse begangen werden. Immerhin ergeben sich aber für die Dauer der Antragsfrist aus der besonderen Verjährung der Strafverfolgung bei Preßvergehen praktisch erhebliche Konsequenzen. Denn diese Frist, beginnend (§ 61 StGB.) mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis hat, und drei Monate dauernd, wird in der Praxis des Preßstrafrechts vielfach sehr reduziert werden durch die nur sechsmonatliche Verjährungsfrist, deren Lauf durch die Nichtstellung des Antrages unberührt bleibt (§ 69 StGB.). Es ist ja keineswegs sicher, daß jemand von dem Inhalt einer ihn beleidigenden Druckschrift innerhalb eines halben Jahres nach ihrem Erscheinen Kenntnis erlangt. Er wird solcher Kenntnis mit um so größerer Wahrscheinlichkeit entbehren, je entfernter die Gesellschaftsklasse, in der die Druckschrift zirkuliert, von der seinigen ist. Und weiter, wer im Auslande reist oder lebt, ist völlig außerstande, jedes Pamphlet, das irgend im Inlande gegen ihn losgelassen wird, zu kennen, und dadurch, daß er den Skribenten zur Bestrafung bringt, am besten zu widerlegen. Demgegenüber sind die Gründe, mit denen man die kurze Preßverjährung zu rechtfertigen sucht, wenig stichhaltig. Die „Offenkundigkeit" der Handlung, die in der Theorie erleichterte Strafverfolgung werden um so schwächere Argumente, je höher die Flut der täglichen Preßerzeugnisse steigt, je unübersehbarer sie wird. De lege ferenda wird dazu mehr zu sagen sein. Anschließend an diese Betrachtungen, wenn auch nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit denselben, sei darauf hingewiesen, daß sich auch aus dem persönlichen Geltungsgebiet der Strafrechtssätze heraus Beschränkungen für die Bestrafung von Preßäußerungen ergeben können. Kaiser, Landesherren, Regent, Volksvertreter in Ausübung ihres Berufs, fremde Landesherren, der Papst, Vorstände und Mitglieder der bei dem Deutschen Reich oder einem deutschen Einzelstaat beglaubigten außerdeutschen Missionen 2c. können wegen Preßdelikten so wenig vor Gericht gezogen werden wie wegen anderer Vergehen. Einige Schwierigkeiten dürften hinsichtlich der Volksvertreter erwachsen. Im allgemeinen wird ja ihre Immunität auf ihr Verhalten im Parlament zu beschränken sein, da sie außerhalb desselben in Ausübung ihres Berufs wenig auftreten werden. So sind vor allem die nicht wenigen Zeitungen, deren Schriftleitung in den Händen von Parlamentsmitgliedern liegt, in keiner Weise immunisiert. Immerhin aber sind neben den innerhalb des Parlamentsbetriebes entstehenden immunen Druckschriften, Kommissionsberichten, Anträgen 2c. auch andere immune Preßerzeugnisse denkbar. Wollte z. B. der Reichstag sich von einem Journalistenstreik wie dem des Jahres 1908 unabhängig machen und leitete er

zu diesem Zweck ein Gesetz in die Wege, nach welchem er die Berichte über seine Verhandlungen durch eine aus Abgeordneten bestehende Kommission redigieren und in so und so viel Millionen Exemplaren täglich im Reich verbreiten ließe, so würden diese Reichstagsberichte Preßdelikte nicht begründen können, gleichgültig, ob sie wahrheitsgetreu wären oder nicht. Durch die letztere Erweiterung der Immunität würden diese offiziellen Berichte gegenüber den bisherigen privaten begünstigt sein[125]).

e) Die Erfüllungsmaße des Preßdelikts.

Gehen wir nunmehr über zu den Erfüllungsmaßen — v. Liszt[126]) sagt Verbrechensformen — des Preßdelikts! Wir bedienen uns des v. Liszt'schen Ausdruckes nicht, weil wir das Preßdelikt überhaupt als Erscheinungs- bezw. Begehungsform auffaßten, nämlich als Begehungsform entsprechender gemeiner Delikte. Wenn wir von Erfüllungsmaßen sprachen, also von dem Grade, in welchem das Delikt der Vollendung zugediehen ist, so glauben wir, Vollendung und Versuch damit sinngemäß zusammenzufassen.

Das Delikt, also auch das Preßdelikt, ist vollendet, sobald die sämtlichen Verbrechensmerkmale verwirklicht sind, insbesondere der durch das Gesetz zum Begriffe dieses Verbrechens geforderte Erfolg eingetreten ist. Die Verwirklichung der Verbrechensmerkmale wird beim Preßdelikt, wie wir sahen, auf ganz bestimmte Art herbeigeführt, nämlich dadurch, daß der Oeffentlichkeit vom Inhalt einer Druckschrift Kenntnis gegeben wird. Der Erfolg der auf solche Kenntnisgabe gerichteten Tätigkeit, die Kenntnisnahme der Oeffentlichkeit, fällt mit dem Erfolg zusammen, den das Gesetz mit Strafe bedroht, die Tätigkeit, die auf die Kenntnisgabe gerichtet ist, strebt zugleich den mit der Kenntnisgabe eintretenden strafbaren Erfolg an. Vollzieht die Kenntnisnahme sich nicht, so tritt der Erfolg nicht ein, das Delikt gelangt also nicht zur Vollendung. Die Konsequenz hieraus ist, wie wir schon sahen[127]), daß diejenigen, die zum Begriff der Verbreitung die Kenntnisnahme des Publikums nicht für erforderlich halten, sondern die Verbreitung schon in der Ermöglichung solcher Kenntnisnahme vollendet sehen, die Existenz von Preßdelikten, d. h. Delikten, die durch die Verbreitung von Druckschriften vollendet werden, verneinen müßten. Denn ohne Kenntnisnahme kein strafbarer Erfolg, ohne solchen Erfolg keine Vollendung eines Delikts.

Hierzu noch ein paar Beispiele;

Der Rechtsanwalt A. schreibt ein Buch, in welchem er unbefugt Tatsachen vorbringt, die ihm als Privatgeheimnisse des Fabrikanten B., dessen Rechtsbeistand er ist, in dieser Eigenschaft anvertraut

---

[125]) Vgl. S. 64!
[126]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 199.
[127]) Vgl. S. 41!

wurden. § 300 StGB. bestraft denjenigen, der Tatsachen solcher Art „offenbart". Offenbarung einer Tatsache ist doch aber erst erfolgt, wenn die Zahl der Wissenden vermehrt wurde, wenn die Tatsache dritten eröffnet, d. h. mitgeteilt, nicht nur geöffnet, d. h. zugängig gemacht worden ist. Das noch von niemand gelesene Buch ist so wenig eine Offenbarung jener Geheimnisse, wie wenn A. an einem Orte, an dem niemand ihn hört, aber objektiv die Möglichkeit besteht, gehört zu werden, die Geheimnisse ausgesprochen hätte. Erst dadurch, daß jemand das Buch liest, werden die Geheimnisse offenbart d. h. die Zahl der Wissenden vermehrt. Erst jetzt sind die geheimen Tatsachen jemand eröffnet, erst jetzt ist eventuell B. geschädigt.

Oder ein Beispiel von besonderer Plastik:

M. vertreibt im Selbstverlag eine Zeitung irreligiösen Inhalts. Er hat die neue Nummer derselben öffentlich angepriesen und in seiner Winkelbuchhandlung für die Käufer bereit liegen, die aber ausbleiben. In der Nummer wird in der verächtlichsten Weise von Gott gesprochen. M.s Laden mit allen Exemplaren der Nummer brennt ab. Wollte nun wirklich jemand behaupten, M. habe, indem in seinem Laden eine Zeitlang die bewußte Druckschrift dem Publikum zugänglich war, im Sinne des § 166 StGB. ein Aergernis gegeben dadurch, daß er öffentlich Gott gelästert habe? Hat er Ansehen oder Würde einer der christlichen Kirchen durch jene Schrift verletzt? Waren die öffentliche Religiosität, die Würde der christlichen Kirchen nicht lediglich gefährdet, solange die Druckschrift der Oeffentlichkeit zugänglich war?

Oder ein Beispiel, das man vielleicht uns entgegenhalten wird, und das doch für uns spricht:

Der Fleischer X. hat Zettel drucken lassen, auf welchen er wider besseres Wissen seinen Nachbarn und Konkurrenten Y. beschuldigt, er verhacke Eingeweide in die Wurst. X. stellt den Gemeindeblöden Z. mit diesen Zetteln an der nächsten Ecke auf und heißt ihn, die Zettel an die Passanten verteilen. Z. beschränkt sich darauf, die Blätter stumm in der Hand zu halten, so daß niemand eines mitnimmt oder liest. X. besinnt sich eines Bessern, nimmt dem Z. die Zettel wieder ab und vernichtet sie. Hat X. als intellektueller Urheber den § 187 StGB. durch die Zettel verletzt? Nein! Denn allerdings ist die Tatsache, daß Y. derart verfälschte Wurst verkaufe, geeignet, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, bezw. seinen Kredit zu gefährden, aber X. hat diese Tatsache eben nicht durch die gedruckten Zettel verbreitet, denn diese haben nicht dazu gedient, die Zahl der Wissenden zu vermehren. Das aber ist dringende Voraussetzung, ohne welche die Tatsache den Kredit bezw. das Ansehen des Y. nicht nur nicht verletzt, sondern zu verletzen auch nicht geeignet ist. Geeignet zu der Verletzung des Ansehens oder Kredits — Gefährdung des Kredits, sagt das Gesetz, meint aber, in Parallele zu der Herabwürdigung, tatsächlich Verletzung —

ist erst die verbreitete Tatsache, sie kann den Erfolg haben, daß das Publikum sich von Y. abwendet; ob sie diesen Erfolg hat, wird sich erst im Glauben und Wollen des Publikums entscheiden. Die Tatsache aber, die dem Publikum nicht bekannt wird, kann es nicht bestimmen, das Geschäft des Y. zu meiden, ist also nicht geeignet, diesem zu schaden.

(Hinsichtlich all der hier genannten Beispiele sei übrigens vor dem Irrtum gewarnt, darin, daß an das Personal der Druckerei und andere bei der Herstellung beteiligte Personen die gefährdenden Tatsachen mitgeteilt werden, ein Preßdelikt zu sehen. Diese Personen erlangen ja nicht durch die Druckschrift, die sie erst schaffen, ihre Kenntnis und sind zudem eventuell hinsichtlich der Tatsachen, nicht aber hinsichtlich der Druckschrift, zu deren Herstellern sie zählen, Publikum. Die Miteilung an sie ist also zwar unter Umständen Delikt, nicht aber Preßdelikt).

Wie wir schon andeuteten, sehen wir, im Gegensatz zur herrschenden Meinung[128]), auch einen Versuch eines Preßdelikts als möglich an.

Ein Verbrechen befindet sich im Stadium des Versuchs, wenn die auf den strafbaren Erfolg gerichtete Willensbetätigung erfolgt ist, ohne daß der Erfolg eintritt. Der strafbare Erfolg bei einem Preßdelikt realisiert sich in der Kenntnisnahme des Publikums von einer Druckschrift, also im Erfolg der Verbreitungstätigkeit. Diese Tätigkeit befindet sich so lange im Stadium des Versuchs, als jener Erfolg nicht eintritt, das Publikum nicht Kenntnis nimmt. Alle Maßnahmen, die auf die Herbeiführung jenes Erfolges gerichtet sind, die einen Anfang der Ausführung des Verbreitungsvorsatzes darstellen, qualifizieren sich als Versuch, so lange das Publikum nicht Kenntnis nimmt.

Nun spielt allerdings das versuchte Preßdelikt keine große Rolle, da nur wenige Delikte, deren Ausführung durch Verbreitung von Druckschriften erfolgen kann, schon im Versuchsstadium strafbar sind. Immerhin fehlen sie nicht völlig. Nehmen wir z. B. an, jemand stellt eine Druckschrift her, welche die öffentliche Aufforderung enthält, eine nach § 82 StGB. strafbare Handlung vorzunehmen. Verbreitet er diese Druckschrift, d. h. bringt er sie zur Kenntnis des Publikums, so ist er nach § 85 StGB. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer zu bestrafen. Das Strafmaß qualifiziert sein Handeln als Verbrechen, der Versuch ist also strafbar. Begeht er einen solchen Versuch, indem er die Druckschrift zwar feil hält, aber keinen Absatz findet und somit Kenntnisnahme der Oeffentlichkeit nicht herbeiführt, so trifft ihn die Versuchsstrafe, die

---

[128]) Vgl. v. Liszt S. 147 ff., Kloeppel S. 317, Koller S. 135, — Versuch halten für möglich Berner § 101, Schwarze-Appelius S. 148, Loening S. 122, Gaze S. 18 u. a.

sich zwischen dem vorhin bezeichneten Strafmaß und eintägiger Festungshaft bezw. 4½ Monat Gefängnis bewegen wird.

Die herrschende Meinung stellt, wie schon gesagt, die Möglichkeit eines versuchten Preßdelikts in Abrede. Sie geht dabei aus von ihrer Auffassung des Verbreitungsbegriffs als Beschaffung der Möglichkeit der Einsichtnahme durch das Publikum, ohne daß uns auch von jener Basis aus ihre Ergebnisse richtig erscheinen. Auch wenn man annimmt, daß die Verbreitung nur Ermöglichung der Kenntnisnahme ist, läßt sich die Verbreitung doch in die auf solche Ermöglichung gerichtete Willensäußerung und den Erfolg der Ermöglichung zerlegen. Die Verbreitung befände sich dann so lange im Stadium des Versuchs, als die auf Ermöglichung der Einsichtnahme durch das Publikum gerichteten Maßnahmen solche Möglichkeit nicht bewirkt haben. Die Maßnahmen, so lange sie die bezeichnete Möglichkeit nicht zeitigen, nur als Vorbereitungshandlungen anzuerkennen und daraufhin einen Versuch der Verbreitung, id est des Preßdelikts, auszuschließen, wie dies mehrfach[129]) geschieht, halten wir nicht für allgemein richtig, wenn es auch vielfach zutreffen wird. Aber nehmen wir z. B. an, der Buchhändler N. richtet am Sonntag, während sein Laden geschlossen, das Schaufenster den Blicken des Publikums durch Vorhänge entzogen ist, das Schaufenster zu einer Galerie von unsittlichen Darstellungen her, so hat er, als er Sonntag abend den Laden verläßt, doch wohl Maßnahmen getroffen, die einen Anfang der Ermöglichung der Kenntnisnahme des Publikums von den Druckschriften darstellen. Wenn nun in der Nacht zum Montag sein Laden abbrennt, so ist N.s Verbreitungstätigkeit im Stadium des Versuchs geblieben, nicht bloße Vorbereitung gewesen.

Im übrigen kann es nicht unsere Aufgabe sein, über Konsequenzen zu polemisieren, deren Voraussetzungen wir ablehnen. Auf Grund unserer Auffassung des Verbreitungsbegriffs wird die Möglichkeit versuchter Preßdelikte im Sinne des vorhin Gesagten wohl kaum bestritten werden. Wir stehen nicht an, solch einen Versuch in allen Stadien, die beim Versuch des gemeinen Delikts denkbar sind, auch beim Preßdelikt für möglich zu erklären. Wir sehen einen beendeten Versuch als gegeben an, wenn der Täter alles getan hat, was seinerseits erforderlich ist, damit das Publikum Einsicht von der Druckschrift nehme, also wenn für den Eintritt des Erfolges, der Kenntnisnahme, nur mehr die Rezeption des Publikums oder sonst ein Umstand erforderlich ist, den nicht der Verbreiter zu tätigen hat. Zum Beispiel: A. hat dem B. eine Druckschrift verkauft, B. sie noch nicht gelesen. Hingegen liegt nicht beendeter Versuch vor, wenn der Verbreiter noch nicht alles seinerseits für die Verbreitung Erforderliche getan hat. Zum Beispiel: A. hat die Druckschrift im Schaufenster seines Bücherladens ausliegen, aber damit B. sie liest,

[129]) Vgl. v. Liszt S. 147; Kloepp S. 318 u. a.

muß A. sie ihm noch verkaufen. Rücktritt vom beendeten Versuch des Preßdelikts liegt vor, wenn der Täter zu dem Erfolg, der Kenntnisnahme des Publikums, zunächst alles seinerseits Erforderliche getan hat, dann aber den Eintritt dieser Kenntnisnahme abwendet. Hat also z. B. A. an B. die Druckschrift abgesandt, B. sie noch nicht gelesen, so tritt A. vom Versuch zurück, indem er zu B. eilt und sich von ihm die noch nicht gelesene Druckschrift herausgeben läßt. Tut A. das, weil B. die Annahme verweigert, so bleibt A.s Rücktritt ohne strafrechtliche Bedeutung, da B.s Weigerung von A.s Willen unabhängig ist. Liegt aber ein solcher außerhalb der Willenssphäre A.s gelegener Umstand nicht vor, so würde A.s Rücktritt sein Handeln straflos machen. Vom nicht beendeten Versuch des Preßdelikts würde ein Rücktritt erfolgen, wenn der Verbreiter die auf Kenntnisgabe an die Oeffentlichkeit gerichtete Willensbetätigung aufgibt, ehe sie eine vollständige, seinerseits ausreichende ist. Hat A. z. B. in seinem Laden die Druckschrift ausgelegt, so tritt er vom nicht beendeten Versuch zurück, wenn er den sich meldenden Käufern gegenüber den Verkauf verweigert. Tut er dies, weil die Käufer ihm nicht einen genügend hohen Preis zahlen wollen, so ist sein Rücktritt für die strafrechtliche Würdigung seines Handelns belanglos, tut er es aber, weil er die Verbreitung überhaupt unterlassen will, so bleibt sein Versuch straflos. Daß endlich auch ein untauglicher Versuch des Preßdelikts möglich ist, kann nach dem bisher Gesagten nicht zweifelhaft sein. Untauglicher Versuch liegt vor, wenn die auf den Erfolg gerichtete Willensbetätigung an sich ungeeignet ist, um den Erfolg herbeizuführen[130]). Untauglicher Versuch eines Preßdelikts ist gegeben, wenn die auf den in der Kenntnisnahme des Publikums sich realisierenden Erfolg gerichtete Willensbetätigung an sich ungeeignet ist, diese Kenntnisnahme herbeizuführen. Untaugliche Versuche von Preßdelikten liegen demnach z. B. vor, wenn jemand eine Druckschrift in einer Geheimschrift herstellt, die außer ihm selbst niemand kennt, und sie unter die Leute bringt. Aehnlich verhielte es sich, wenn jemand eine Druckschrift an einem Orte ausstellt, wo man die darin angewendete Sprache nicht versteht. Allerdings können sich hier Grenzfälle ergeben, die man als beschränkt taugliche Versuche, mithin als tauglich auszusprechen hätte. Ein solch beschränkt tauglicher Versuch liegt z. B. vor, wenn jemand in Gebieten, in denen eine sehr geringe Minderheit der Bewohner einer erheblichen anderssprachlichen Majorität gegenübersteht, eine in der Sprache der Minderheit verfaßte Druckschrift ausstellt. Fälle untauglichen Versuchs würden hingegen vorliegen, wenn jemand an eine nicht existierende Person eine Druckschrift verschlossen absendet, oder solche Sendungen in einen außer Betrieb gesetzten „Postkasten" wirft. Wir können uns eine weitere Exemplizierung wohl ersparen.

---

[130]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 206 ff.

Nicht in diesen Zusammenhang gehört, aber eben zur Klarstellung des Unterschiedes der Probleme hier behandelt sei die Frage, ob und inwieweit der in Druckschriften enthaltene Versuch von Delikten, die an sich nicht als Preßdelikte begehbar sind, als Preßdelikt anzusehen ist. Das Problem unterscheidet sich von dem des versuchten Preßdelikts dadurch, daß der Erfolg bei diesem durch die Preßhandlung gezeitigt werden kann, aber ausbleibt, in dem jetzt angeschnittenen Gebiet aber im Rahmen der Preßhandlung der Erfolg gar nicht eintreten kann. Bisher sprachen wir von Versuchen der Verbreitung, jetzt von der Verbreitung als Versuch. Wir halten dafür, daß man den Versuch eines Nichtpreßdelikts, der sich in der Verbreitung von Druckschriften findet, nicht als Preßdelikt ansprechen darf, auch wenn er notorisch Delikt ist. Wir begründen das damit, daß die Strafbarkeit solcher Versuche sich gründet auf die Erstrebung eines Erfolgs, der außerhalb der Preßhandlung liegt, der sich außerhalb derselben realisieren soll. Da nun die rechtliche Natur einer Handlung sich bestimmt nach der Art des eintretenden oder angestrebten Erfolgs und dieser Erfolg, wenn er einträte, das Delikt als Preßdelikt unmöglich machte, so kann man auch den Versuch des Nichtpreßdelikts nicht als Preßdelikt gelten lassen. Eine Verquickung der beiden zuletzt behandelten Probleme stellt der Fall dar, daß die Verbreitung einer Druckschrift, in der sich der Versuch zu einem Nichtpreßdelikt findet, nur versucht worden ist. Dann läge der Versuch eines Versuchs und mithin u. E. keine Strafbarkeit vor. Im übrigen gilt von solchem versuchten Versuch des Nichtpreßdelikts Aehnliches wie vom Versuch des Nichtpreßdelikts in Druckschriften.

Im Vorübergehen berührten wir schon vorhin die Vorbereitungshandlung beim Preßdelikt. Die Frage, was als solche Vorbereitungshandlung anzusehen ist, liegt nicht immer ganz einfach. Betrachten wir als Vorbereitungshandlung allgemein eine Maßnahme, die der Ausführung des Delikts dienen soll, ohne dem Tatbestand des Delikts selbst anzugehören, so stellt die Vorbereitungshandlung für ein Preßdelikt eine Maßnahme dar, die ohne Verbreitung selbst zu sein, doch der Verbreitung dient. Als solche Vorbereitungshandlungen möchten wir Prospekte, Subskriptionslisten 2c. auffassen. Auch die Herstellung der Druckschrift ist, wie schon erörtert [131]), als solche regelmäßig Vorbereitung der Verbreitung. An der Täterschaft bezw. Mittäterschaft des Verfassers ändert das nichts, denn diese gründet sich nicht auf die Tatsache, daß er die Druckschrift herstellt, sondern darauf, daß er sie zur Verbreitung bringt. Seine Willensäußerung dahin, daß die Druckschrift verbreitet werden soll, — also eventuell der Vertragsabschluß mit einem Verleger, die Einsendung an eine Zeitung 2c., — stellt seine Täterschaft dar. Solange eine derartige Willensäußerung nicht erfolgt ist, hat er ein

[131]) vgl. S. 58!

Preßdelikt nicht versucht, sondern nur vorbereitet. Stellt also jemand das Manuskript einer Druckschrift von objektiv strafbarem Inhalt her und wird dasselbe gelegentlich einer Haussuchung bei ihm gefunden, so liegt, wenn der Verfasser Schritte behufs Veröffentlichung der Schrift noch nicht getan hat, kein Versuch, sondern nur eine Vorbereitungshandlung vor. § 108 StPO. findet keine Anwendung, da in dieser Vorschrift die erfolgte Verübung einer strafbaren Handlung vorausgesetzt ist.

f) Von Täterschaft und Teilnahme.

Indem wir uns nun in das heiß umstrittene Gebiet der Täterschaft und Teilnahme bei Preßdelikten hineinbegeben, halten wir, ehe wir an Einzelheiten herangehen, für notwendig, einige allgemeine Gesichtspunkte zu erörtern und insbesondere die Verantwortlichkeit nach § 20 RPrG. von dem Preßsonderdelikt des § 21 RPrG., über das wir schon bei anderer Gelegenheit[132]) sprachen, prinzipiell abzugrenzen.

Wir erinnern zunächst daran: als allgemeines Erfordernis bei allen Preßdelikten, weil in allen Preßdelikten als Tatbestandsmerkmal enthalten, sprachen wir das Merkmal der Veröffentlichung an und forderten weiter, daß, neben der dolosen Erfassung des sonstigen Tatbestandes, im Besondern das Bewußtsein der Veröffentlichung, der Verbreitungsdolus, bei allen, die ein wie immer geartetes Preßdelikt begangen haben sollen, zu fordern ist. Auch für die Begehung des im § 21 RPrG. vorgesehenen Delikts müssen wir, da wir es als durch den Inhalt von Druckschriften begründet und mithin als Preßstrafdelikt ansprachen, einen solchen Verbreitungsdolus fordern. Der Irrtum über die Veröffentlichung schließt die subjektive Erfüllung des Tatbestands eines Preßdelikts aus. Insoweit der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht, bliebe noch die fahrlässige Begehung von Preßdelikten möglich, aber eine solche kommt, wie wir sahen[133]), praktisch nicht in Betracht, da die fahrlässige Verwirklichung keines der als Preßdelikte erheblichen Tatbestände strafbar ist. So ist, wie wir wiederholt betonen, Voraussetzung für jedes Preßdelikt der Verbreitungsdolus.

Nun fassen wir weiter § 20 RPrG. und § 21 RPrG. vergleichend ins Auge.

Der letztgenannte § 21 bedroht ausdrücklich Personen, die zu einem begangenen Preßdelikt zwar ersichtlich in Beziehung stehen, aber nicht nach § 20 RPrG. als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind. § 20 RPrG. nun bestimmt, daß die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, sich nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt,

---

[132]) Vgl. S. 68 ff.!
[133]) Vgl. S. 68!

und daß, wenn die Druckschrift eine periodische ist, der verantwortliche Redakteur als Täter bestraft wird, wenn nicht durch besondere Umstände seine Täterschaft ausgeschlossen erscheint. Das Verhältnis zwischen §§ 20 und 21 RPrG. stellt sich also bis jetzt so dar, daß § 20 Täter und Teilnehmer am Preßdelikt nach den allgemeinen Strafgesetzen bedroht, § 21 aber die darin genannten Personen — den verantwortlichen Redakteur, den Verleger, den Drucker und denjenigen, der die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat — unter Strafe stellt, sofern sie Verbreitungsdolus hatten, aber nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Täter oder Teilnehmer sind.

Es handelt sich nun darum, nach den allgemeinen Strafgesetzen festzustellen, was zur Täterschaft und Teilnahme an einem Delikt und insbesondere an einem Preßdelikt gehört. Dann werden wir im vorhinein eine erhebliche Schwierigkeit überwunden und § 20 RPrG. von § 21 RPrG. bezw. die Strafvoraussetzungen des einen Paragraphen von denen des andern klar geschieden haben.

Täterschaft im Sinne des allgemeinen Strafrechts ist die Verursachung oder Nichthinderung des strafrechtlich relevanten Erfolgs[134]). Da wir auf die Unterlassungsdelikte im Preßstrafrecht verzichten zu können glaubten, so vereinfacht sich in unserm Gebiet die Definition zum Folgenden: Täterschaft ist die Verursachung des strafrechtlich relevanten Erfolgs.

Teilnahme stellt sich nun dar als die Beteiligung an der von einem andern bewirkten Verursachung des Erfolgs. Sie kann sein entweder Anstiftung, d. h. Bestimmung eines andern zu der von ihm begangenen strafbaren Handlung[135]) oder Beihilfe, d. h. die Unterstützung eines andern bei dem von ihm begangenen Verbrechen oder Vergehen[136]).

Somit hätten wir also die objektiven Merkmale der Täterschaft und der Teilnahme fixiert. Wichtiger aber ist für uns hier die subjektive Seite.

Nach dem allgemeinen Strafrecht müssen wir fordern, daß der Dolus des vorsätzlichen Täters, und in Ermangelung echter Fahrlässigkeitsdelikte im Preßstrafrecht ist nur ein solcher für uns von Interesse, den gesamten Tatbestand erfasse. Wir gingen darauf schon ein[137]). Weiter müssen wir fordern, daß der Dolus des Anstifters wie der des Gehilfen, also der Dolus aller Teilnehmer, den Dolus des Täters umfasse und somit ebenfalls den gesamten Tatbestand.

Uebertragen wir diese Ergebnisse auf das Gebiet des Preßstrafrechts! Der Tatbestand der Preßdelikte soll nach § 20 RPrG. ꝛc.

---

[134]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 213 ff.
[135]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 223.
[136]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 224.
[137]) Vgl. S. 65.

begründet sein durch den Inhalt einer Druckschrift, d. h., wie wir sahen, die Tatbestandsmerkmale, soweit sie Begehung sind, id est: Handlung und Erfolg darstellen, müssen, abgesehen von dem in der Verbreitung gegebenen Moment der Verbreitung bezw. Aeußerung, enthalten sein im Inhalt einer Druckschrift. Vom Täter und Teilnehmer an einem Delikt, also auch an einem Preßdelikt, forderten wir, daß sein Dolus den Tatbestand umfasse. Soweit nun dieser Tatbestand im Inhalt einer Druckschrift liegt, kann der Dolus des Täters bezw. Teilnehmers ihn nur umfassen, wenn sie den Inhalt kennen, und weiter, da bis auf das Moment der Verbreitung die Begehung der Preßdelikte im Inhalt der Druckschrift zusammengedrängt ist, stellt sich, von dem Vorbereitungsdolus abgesehen, der Begehungsdolus der Täter und Teilnehmer bei Preßdelikten dar als die Kenntnis des Inhalts der Druckschrift.

Damit aber haben wir den fundamentalen Unterschied zwischen der Begehung von Delikten durch die Presse nach § 20 RPrG. und dem Preßsonderdelikt des § 21 RPrG. Denn wir ermittelten:

§ 21 wendet sich gegen die darin genannten Personen, sofern sie Verbreitungsdolus haben, aber nicht Täter oder Teilnehmer sind, d. h., wie wir jetzt wissen, den Inhalt der Druckschrift nicht kennen. § 20 hingegen erfordert Verbreitungsdolus und Kenntnis vom Inhalt der Druckschrift.

Mit der Feststellung, § 21 RPrG. ist anzuwenden gegen die darin genannten Personen, sofern sie Verbreitungsdolus haben, aber ohne Kenntnis des Inhalts sind, ist eigentlich dieser vielumstrittene Paragraph[138]) für uns abgetan. Lediglich die komplizierte Verteilung der Arbeiten im Preßgewerbe wird uns noch mehrfach veranlassen, auf den Paragraphen zurückzukommen, indem wir bei den verschiedenen im Preßbetrieb wichtigen Personen jeweils noch daran erinnern wollen, wann sie nach § 21 RPrG. strafbar sind.

Ehe wir aber die Stellung dieser Personen strafrechtlich abwägen, werden wir aus § 20 RPrG. noch einiges Allgemeine vorweg nehmen, und zwar Täterschaft und Teilnahme kurz im Rahmen der Preßhandlung betrachten. Das erleichtert uns hernach die strafrechtliche Qualifizierung der verschiedenen im Preßbetrieb wirkenden Personen.

Zunächst die Täterschaft! Wir bezeichneten als Täter denjenigen, der den strafbaren Erfolg bewußt verursacht. Der Erfolg des Preßdelikts realisiert sich, wie wir sahen, dadurch, daß die Oeffentlichkeit vom Inhalt einer Druckschrift Kenntnis erhält. Täter

[138]) Einige Aehnlichkeit hat Oetkers Abgrenzung der beiden Paragraphen (vgl. Oetker, Haftung S. 115 ff.). Fehlen der Schuld befreit nach ihm von Strafe überhaupt, „Fahrlässigkeit" allein untersteht § 21, Dolus aber § 20. — Gleicher Meinung wie er sind Jörg und Wahl.

ist demnach, wer diesen Inhalt bewußt durch Druckschriften zur Kenntnis des Publikums bringt, wer bewußt verursacht, daß solcher Inhalt durch Druckschriften zur Kenntnis des Publikums gelangt. Alleintäter ist sodann, wer diese Verursachung allein bewirkt, Mehrtäter wären diejenigen, die ohne Beziehung zueinander, Mittäter diejenigen, die in bewußtem Zusammenwirken jenen Verbreitungserfolg verursachen. Der Täter kann nun Selbsttäter sein oder sich bei der Verursachung des Verbreitungserfolgs eines andern bedienen, durch einen andern handeln, der nicht zurechnungsfähig, unfrei oder ohne hinreichenden Dolus ist[139]) (mittelbare Täterschaft, intellektuelle Urheberschaft). Bei der Besprechung der einzelnen Täter werden wir auf Beispiele für die verschiedenen Gestaltungen der Täterschaft von selbst kommen. Weiter zur Teilnahme an Preßdelikten!

Da beschäftigt uns zunächst die Anstiftung, und diese werden wir hier in gewissem Sinne erledigen; indem wir nicht nur, wie eben bei der Täterschaft und hernach bei der Beihilfe, fragen, was ist darunter zu verstehen, sondern in gewissem Sinne auch: wer begeht sie? Anstiftung ist, wie wir sahen, die vorsätzliche Bestimmung eines andern zu der von ihm begangenen vorsätzlichen Handlung. Anstiftung zu einem Preßdelikt ist gegeben, wenn jemand einen andern vorsätzlich dazu bestimmt, den rechtsverletzenden Inhalt einer Druckschrift zur Kenntnis der Oeffentlichkeit zu bringen. Dabei kann es sich, je nachdem der Angestiftete zum Inhalt der Druckschrift kausal steht oder nicht, um Anstiftung zum Preßdelikt selbst oder um Anstiftung zur Beihilfe bei einem Preßdelikt handeln. Hier näher zu fixieren, wer gemeinhin Anstifter zu Preßdelikten ist, geht nicht an, denn außer durch die Anstiftung selbst braucht der Anstiftende durch keine Beziehung mit der Verbreitung der Druckschrift verbunden zu sein. Es fehlen die „notwendigen" Anstifter, während es, wie wir sehen werden, außer dem wie überall notwendigen Täter beim Preßdelikt notwendige Gehilfen gibt. Andererseits kann der Anstifter noch durch andere Beziehungen mit der Verbreitung der Druckschrift verbunden sein, man denke an den Verleger, der sich von einem Schriftsteller ein Werk nach bestimmten Vorschriften anfertigen läßt, und der somit Anstifter, aber, wie wir sehen werden, gleichzeitig Gehilfe, unter Umständen auch einmal Mittäter ist.

Wer einen andern zu dem von ihm begangenen Preßdelikt angestiftet hat, wird im Sinne des § 20 RPrG. (§ 48 II StGB.) von der Strafe betroffen, mit welcher der Täter bedroht ist. Es wird dem Anstifter also auch die verkürzte Verjährung des § 22 RPrG. zugute kommen. Aber nicht schon deshalb ist sein Delikt ein Preßdelikt. Es als solches anzusehen, veranlaßt uns erst die Er-

[139]) Vgl. v. Liszt S. 219.

wägung, daß die Handlungsweise des Anstifters ihren deliktischen Charakter erst durch die Handlung des Täters, id est durch die Verbreitung von Druckschriften erlangt. Daß die Anstiftung selbst durch Verbreitung von Druckschriften erfolge, darf nicht gefordert werden. Sie kann gar nicht so vor sich gehen, wie denn überhaupt die Anstiftung zu keinem wie immer gearteten Delikt durch die Presse begangen werden kann. Denn das Preßdelikt vollendet sich, wie wir sahen[140]), dadurch, daß eine beliebige zur Oeffentlichkeit gehörige Person von einer Druckschrift Kenntnis nimmt; ein Delikt, das sich so nicht vollenden kann, ist als Preßdelikt nicht begehbar. Die Anstiftung nun, die einen andern id est einen einigermaßen bestimmten andern zum Handeln veranlassen soll, kann sich nur dadurch vollenden, daß eine bestimmte oder doch bestimmt geartete Person Kenntnis nimmt. Macht jemand einen Anschlag: tötet den König! so kommt nun und nimmer eine Anstiftung zum Königsmord zustande, wenn lediglich ein Schulkind von dem Anschlag Kenntnis nimmt. Und ebensowenig kann eine Aufforderung im Sinne des § 49a als Preßdelikt begangen werden. Auch hier ist ein bestimmter „anderer" vorausgesetzt. — Anstiftung wie Aufforderung zu Delikten können aber, diese selbstverständliche Einschaltung sei hier gemacht, unter Benützung von Druckschriften erfolgen, indem an die bestimmte Person die Aufforderung gedruckt gerichtet wird. — Erwähnen wir in diesem Zusammenhange noch den Fall, daß jemand einen andern zu einem Preßdelikt — etwa einem Aufsatz, der § 85 StGB. verletzen soll — aufgefordert hat, ohne daß der andere gehorchte. Dann wäre der Aufforderer nach § 49a strafbar, hätte aber kein Preßdelikt begangen, da sein Handeln zwar § 49a verletzt, aber nicht Preßhandlung ist. Man kann nicht konstruieren, seine Handlung gewinne ihren deliktischen Gehalt durch die Preßäußerung, die der Aufgeforderte nicht begeht. So käme dann auch die verkürzte Preßverjährung nicht in Anwendung, da § 49a StGB. eine dem § 48 II StGB. ähnliche Strafabmessung nicht enthält.

Verlassen wir nun das Gebiet der Anstiftung und wenden wir uns der Beihilfe zu! Wir erkannten darin die vorsätzliche Unterstützung eines andern bei dem von ihm vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen. Fügen wir in diese Formel die Größen des Preßstrafrechts ein und setzen, da wir fahrlässige Preßdelikte als fehlend feststellten, den Vorsatz stillschweigend voraus, so erweist sich die Beihilfe zum Preßdelikt als die Unterstützung eines andern bei der von ihm bewirkten Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts, wobei daran festzuhalten ist, daß es zu einer Uebertretung keine strafbare Beihilfe gibt, der Inhalt der Druckschrift also nicht nur eine Uebertretung enthalten darf. Beispiele für die Beihilfe

[140]) Vgl. S. 74.

bei Preßdelikten ließen sich zahllos konstruieren. Es gibt darunter solche, die man auf den ersten Blick vielleicht nicht anerkennen wird und die doch welche sind. So mag es fremdartig anmuten, daß derjenige, der dem halbblinden Verfasser einer Druckschrift Hilfe leistet, Gehilfe bei einem Preßdelikt sein kann, daß gleiches von demjenigen gilt, der das Geld für die Herausgabe eines Werkes herleiht. Zu fordern ist natürlich überall der richtige Dolus. Wir wollen auf eine weitere Kasuistik verzichten und uns mit den Beispielen „notwendiger" Beihilfe begnügen, welche die kritische Würdigung der Tätigkeit der Personen ergeben wird, die regelmäßig bei Herstellung und Verbreitung von Druckschriften mit wirken.

Die Strafe des Gehilfen ist diejenige, die den Täter trifft, in entsprechender Herabsetzung (§ 20 RPrG., § 49 StGB.). Die verkürzte Verjährung des § 22 RPrG. findet Anwendung. Die Frage, ob der Gehilfe bei einem Preßdelikt immer eines Preßdelikts sich schuldig macht, bejahen wir. Hinsichtlich der notwendigen Gehilfen (Verleger, Drucker, Verbreiter s. u.!) kann es nicht angezweifelt werden. Und auch das Delikt anderer Gehilfen bei Preßdelikten scheint uns durch Verbreitung von Druckschriften begangen, also Preßdelikt, weil es seine deliktische Qualität, seinen strafrechtlichen Bestand erst aus dem durch Verbreitung von Druckschriften begangenen Delikt des Täters gewinnt[141]).

Nicht hierher gehört, aber im Sinne unseres beim Versuch[142]) angewendeten Verfahrens als naheliegend in diesem Zusammenhang erledigt sei die Frage, ob die einem Delikt, das nicht Preßdelikt ist, geleistete Beihilfe Preßdelikt ist, wenn sie durch die Presse erfolgt. Wir antworten darauf mit nein! aus Erwägungen, die denen entsprechen, die uns im vorigen Falle ja! sagen ließen. Nicht die Verbreitung von Druckschriften nämlich macht das Handeln des Gehilfen zum Delikt, sondern erst die in anderer Weise sich vollendende Tat des Täters.

Allgemein sei zu unseren Ausführungen über Täterschaft und Teilnahme noch hinzubemerkt: Insoweit das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung von persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen eines Täters bezw. Teilnehmers abhängig macht, gelten im Preßstrafrecht die allgemeinen Grundsätze. Wenn solche Umstände die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern (§ 50 StGB.), so werden sie nur demjenigen Täter bezw. Teilnehmer zugerechnet, bei dem sie vorliegen. Umstände aber, welche eine Strafbarkeit erst begründen[143]), sind allen Teilnehmern zuzurechnen, wenn sie beim Täter vorliegen. Stiftet also z. B. jemand einen Geistlichen dazu an, die Bekannt-

---

[141]) Aehnlich vgl. hinsichtlich der Anstiftung S. 83.
[142]) Vgl. S. 79.
[143]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht S. 232.

machungen seines Bezirks zur Gefährdung des öffentlichen Friedens zu mißbrauchen, so wird auch der Anstifter aus § 130a StGB. bestraft.

Wir wollen das Gebiet der Täterschaft und Teilnahme beim Preßdelikt nicht verlassen, ohne auf Grund der bisher gewonnenen Kriterien die Tätigkeit derjenigen Personen, die wir regelmäßig im Preßgewerbe tätig sehen, strafrechtlich zu bewerten. Wir sind uns dabei im vorhinein klar, daß die Kompliziertheit der Verhältnisse und die Umstrittenheit der Begriffe es zuwege bringen werden, daß diese praktischen Betrachtungen über Täterschaft und Teilnahme uns länger in Anspruch nehmen werden als die vorangegangenen rein theoretischen.

Die Besonderheiten im Täterkomplex der periodischen Druckschriften veranlassen uns, unsere Betrachtungen vorerst auf die nicht-periodischen Druckschriften zu beschränken.

Beginnen wir mit dem Verfasser! Welche Stellung kommt ihm gegenüber dem Delikt zu, das durch den Inhalt einer von ihm verfaßten Druckschrift begründet wird?

Wir erinnern uns, daß wir die Begehung des Preßdelikts in der Verbreitung von Druckschriften sich abspielen sahen. Wir fanden weiter, daß es der Inhalt der Druckschriften ist, in dem der Tatbestand des Delikts sich gründet. Wir gelangten dahin, in diesem Inhalt gegenüber dem Körper der Druckschrift das ungleich Wichtigere zu sehen, zu sagen, der Inhalt werde durch Druckschriften verbreitet. Wer nun diesen Inhalt, in dem der Tatbestand des Delikts bis auf die Verbreitung gegeben ist, schafft und selbst oder durch andere im Wege der Druckschrift verbreitet, der verwirklicht die gesamte Begehung des Preßdelikts, der steht kausal zu dem gesamten Preßdelikt, ist der Täter des Preßdelikts. Jene Voraussetzungen alle aber vereinigen sich im Verfasser. Er schafft den Inhalt der Druckschrift, steht also kausal dazu. Er bestimmt ihn zur Veröffentlichung (trifft das nicht zu, fehlt ihm der Verbreitungsdolus, so ist ein Preßdelikt seinerseits ausgeschlossen), er bewirkt die Verbreitung, indem er entweder selbst verbreitet oder, was bei der im modernen Preßgewerbe herrschenden Arbeitsteilung die fast ausschließliche Regel bildet, andere Personen — Verleger, verantwortlichen Redakteur ꝛc. — durch Vertrag für die Verbreitung gewinnt. So unbedingt möchten wir aus der geistigen Vaterschaft, der klaren Kausalität des Verfassers heraus seine Täterschaft betonen, daß wir selbst dort, wo scheinbar der umfassende Genius eines Herausgebers die verstreuten Verfasser erst sammelt und organisiert, wie etwa bei einem Konversationslexikon, zwischen dem Herausgeber und allen Verfassern Mit- bezw. Mehrtäterschaft annehmen. Zu fordern ist dabei natürlich, daß die Tätigkeit des Verfassers sich auf den Inhalt der Druckschrift selbst erstrecke, nicht nur auf Beiwerk. Der Illustrator eines Romans z. B. würde nur hinsichtlich der in seinen Illustrationen gegebenen Delikte Täter sein,

gegenüber Delikten, die der Text begründet, kann er allenfalls als Gehilfe in Betracht kommen. Abgesehen aber von solch vereinzelten Ausnahmen ist Verfasserschaft Täterschaft[144]).

Ein Stück Verfasser und darum ein Stück Täter steckt im Herausgeber, dessen Aufgabe[145]) keine widerspruchslos feststehende ist. Er wirkt in bestimmter Weise auf den Inhalt des Werkes ein, sammelt, ordnet ihn, kommentiert ihn auch manchmal. Andererseits ist seine Tätigkeit auch mit der des Verlegers verquickt, indem er dem Werk zur Verbreitung verhilft, die Verbindung zwischen dem Verfasser und den technischen Verbreitern schafft. Im ganzen wird man den Herausgeber, indem man seine stärkere Seite, die verfassende, bevorzugt, meist richtig als Täter und in der Regel als Mittäter zu qualifizieren haben. Beim Sammelwerk: dem Lexikon, der Enzyklopädie, der Anthologie, bei Reisebüchern, Festschriften, Kalendern, Atlanten tritt seine Tätigkeit stärker hervor. Der Herausgeber posthumer Schriften kann sich sogar als Alleintäter fühlen[146]). Der Herausgeber von Gesetzestexten ohne Kommentar hingegen ist kaum mehr Täter, nur Gehilfe.

Nur als Gehilfen lassen wir den Verleger gelten[147]). Er steht zum Inhalt der Druckschrift fast nie kausal, also auch nicht zum Tatbestand des Preßdelikts. Die Ausnahmen sind mehr scheinbare, da er, wo sie vorzuliegen scheinen, in Wirklichkeit als Herausgeber sich betätigt. Die charakteristische Tätigkeit des Verlegers besteht darin, daß er zwischen den Technikern, die der Druckschrift zu Körper und Verbreitung verhelfen, und dem Verfasser, der den Inhalt schafft, vermittelt: Für ihn ist die Druckschrift eine Ware, die er im eigenen Risiko oder als Kommissionär bearbeitet und verbreitet. Darin eben unterscheidet sich das Tun des Verlegers von dem des Verfassers: jener nimmt ein Geschäft vor, dieser gibt ein Stück Persönlichkeit. Die Geschäftsabschlüsse, die den Inhalt der Druckschrift der Verbreitung zuführen, dienen dem Inhalt, den der Verfasser schafft. Der Verfasser äußert sich, der Verleger schafft eine Bedingung dafür, daß der Verfasser vernommen werden kann und vernommen wird. Die Aeußerung aber bleibt einzig die des Verfassers. So erscheint die Tätigkeit des Verlegers als typische Beihilfe. Ist sie im einzelnen Falle einmal mehr, so wächst der Verleger sich, wie schon angedeutet, zum Herausgeber aus. —

---

[144]) Gleiche Ansicht bei v. Liszt S. 181; Schwarze-Appelius S. 143; Berner § 101; — Abweichungen bei Koller S. 163; Delius S. 71; Gaze S. 27 f.; Kloeppel S. 154.

[145]) Vgl. S. 36!

[146]) Hinsichtlich des Herausgebers im wesentlichen gleiche Ansicht Kloeppel S. 354; Koller S. 163; — wenn v. Liszt S. 181 sagt, der Herausgeber sei „je nach Lage der Sache" Täter oder Gehilfe, so glauben wir, deckt sich das praktisch mit der von uns vertretenen Ansicht.

[147]) Gleicher Ansicht v. Liszt S. 181; im wesentlichen Koller S. 163; — dagegen Kloeppel S. 354; Schwarze-Appelius S. 144 u. a.

Damit aber der Verleger Gehilfe sei, ist, wie wir oben feststellten, zu fordern, daß er den Inhalt der Druckschrift wenigstens kenne. Fehlt solche Kenntnis, so kommt wegen etwaiger durch den Inhalt der Druckschrift begründeter Verstöße nur eine Bestrafung aus § 21 RPrG. in Frage.

Was den Drucker betrifft, so ist er, der den Körper der Druckschrift herstellt, der das Mittel liefert, das der Verbreitung des Inhalts dienen soll, typischer Gehilfe[148]). Irgend eine Einwirkung auf den Inhalt der Druckschrift steht dem Drucker als solchem[149]) nicht zu. Selbst die Verbreitung kann ihm gleichgültig sein, soweit sie nicht seine Haftung bestimmt. Damit er aber als Gehilfe bestraft werden kann, ist bei ihm wie bei allen Personen, auf die § 20 RPrG. Anwendung finden soll, zu fordern, daß er den Inhalt der Druckschrift kennt. Das ist keinesfalls so selbstverständlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Wie mancher kleine Drucker hat schon eine Schrift in einer Sprache gedruckt, die er nicht verstand, was zwar für die Korrektheit des Druckes nicht von Vorteil ist, aber die Haftung des Druckers herabsetzt. Denn in Ermangelung der Kenntnis des Inhalts haftet er nur nach § 21 RPrG.

Die Verbreiter der Druckschrift als solche, d. h. soweit sie nicht gleichzeitig Verleger, Verfasser, Herausgeber ꝛc. sind, stehen, da sie ebenfalls die fertige Druckschrift als Geschäftsobjekt erhalten, zum Inhalt der Druckschrift nicht kausal. Auch sie äußern nicht, sondern wirken darauf hin, daß die Aeußerungen des Verfassers vernommen werden. Sie sind, wenn sie den Inhalt der Druckschrift kennen, Gehilfen[150]), andernfalls findet § 21 RPrG. auf sie Anwendung. Es ist dabei grundsätzlich gleichgültig, ob es sich um Kommissionäre, Sortimenter, Laden-, fliegende oder Bahnhofsbuchhändler handelt. Selbst die Frage, ob gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Verbreitung vorliegt, entscheidet nicht über die Strafbarkeit. Im Auge zu behalten ist nur, daß der Verbreiter hinsichtlich der Druckschrift nichts anderes als eben Verbreiter sei.

Die modernen Betriebe im Preßwesen — Verlag, Druckerei, Buchhandel — pflegen mit einem mehr oder weniger großen Aufgebot von Angestellten zu arbeiten. Wir sind der Meinung, daß nur derjenige, der selbständig einen Betrieb leitet, der Haftung der §§ 20, 21 RPrG. unterstellt ist. Denn nur bei ihm liegt hinsichtlich der Vornahme oder Ablehnung von Geschäften in bezug auf eine Druckschrift volle Willensfreiheit vor. Es hieße die Ordnung in den Betrieben geradezu untergraben, wollte man fordern, der Angestellte, der jeweils etwas Unrechtes in einer Druckschrift, die er herstellen,

[148]) Ebenso v. Liszt S. 181; Kloeppel S. 378 und die herrschende Meinung.
[149]) Das verkennt Schwarze-Appelius S. 144.
[150]) Anders die herrschende Meinung, vgl. v. Liszt S. 181, Kloeppel S. 354 u. a.

versenden, verkaufen ꝛc. soll, wittert, müsse seinen Dienst verweigern [151]). Theoretisch kann man derlei Forderungen stellen, praktisch sind sie unerfüllbar. Wozu aber auch solches fordern? Im Leiter des Unternehmens, dessen Wille entscheidet und der auch über die strafbare Druckschrift bestimmt, ist derjenige gegeben, an den das Gesetz sich halten soll und kann. Er ist indirekter Täter bezw. Gehilfe; seine Angestellten soll man in ihrer Abhängigkeit belassen, aber auch schützen. Handlungsgehilfen, Setzern, Boten ꝛc. kann man keine Haftung nach §§ 20, 21 RPrG. zumuten. Inwieweit neben Dienstverträgen auch Werkverträge derlei Abhängigkeitsverhältnisse begründen, läßt sich allgemein schwer beantworten. Im großen und ganzen wird ein Werkvertrag, der ausdrücklich zum Vertrieb von Druckschriften eingegangen wurde, nicht die gleichmäßige Nachsicht begründen, wie ein Vertrag, der allgemeinen Charakters ist. Jedenfalls wird man gut tun, z. B. den Spediteur mit Strafen aus §§ 20, 21 RPrG. in Ruhe zu lassen. — Der Reichspost bezw. ihren Beamten wird man, eben weil sie als solche Beamte auftreten, nicht private Vertragskontrahenten sind, Beihilfe bei Preßdelikten so wie so nicht unterstellen wollen.

Eine erhöhte Schwierigkeit und noch viel mehr Streit besteht hinsichtlich der Haftung für Delikte, die sich in periodischen Druckschriften finden. Es sind dies im Sinne des Preßgesetzes „Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen" (§ 7 RPrG.). Die Erfahrung gesellt diesen Merkmalen noch ein anderes zu, nämlich das einer wenigstens im Prinzip unbegrenzten Dauer [152]), welche die periodischen Druckschriften unterscheidet von dem ebenfalls in Fristen erscheinenden, aber im vorhinein den Begriff des Endlichen in sich tragenden Lieferungswerk. Für die periodischen Druckschriften gilt neben anderen Ordnungsvorschriften auch die, daß sie auf jeder Nummer, jedem Stück oder Heft den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs zu tragen haben. Diese Ordnungsvorschrift nun, obgleich sie, wie wir sehen werden, von unmittelbarem Einfluß auf die Verteilung der Verantwortlichkeit für Delikte in periodischen Druckschriften nicht ist, läßt bei der Herstellung der periodischen Druckschrift eine besonders geartete Persönlichkeit, den verantwortlichen Redakteur, auftreten. Sodann bestimmt § 20 II RPrG. daß, wenn der Inhalt einer periodischen Druckschrift eine strafbare Handlung begründet, der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen ist, wenn nicht besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausschließen. Auch die Haftung wegen des im § 21 RPrG. vorgesehenen Preßsonderdelikts trifft, wenn es sich um eine periodische Druckschrift

[151]) Vgl. Kloeppel S. 383, Delius S. 71, die mit Recht ein auf anderer Anschauung beruhendes Urteil des Reichsgerichts (III, 16. Februar 1891, Jur. Wochenschrift S. 229) ablehnen.

[152]) So auch v. Liszt S. 20; — dagegen Kloeppel S. 149; E. 14, S. 179.

handelt, zunächst den verantwortlichen Redakteur, wodurch sie sich praktisch meist auf diesen beschränkt.

Leider birgt die Fassung des Gesetzes große Unklarheiten in sich. Eine in diesem besonderen Gebiet äußerst zahlreiche Literatur[153]) hat zu einer Einigung der schwebenden Fragen nicht geführt, und noch heute gehen die Meinungen darüber auseinander,

1. wer verantwortlicher Redakteur ist,
2. welche Stellung ihm gegenüber etwa in der periodischen Druckschrift enthaltenen Delikten zukommt, welches also seine strafrechtliche Haftung ist.

Uns ausführlich mit der gesamten über beide Fragen vorhandenen Literatur auseinanderzusetzen, wenn wir nun selbst deren Beantwortung versuchen, erscheint in diesem Rahmen nicht angängig, würde auch für die Lösung der Streitfragen nicht durchaus von Vorteil sein. Wir wollen, wie überall in dieser Abhandlung, möglichst viel, wenn möglich alle Aufklärung im Gesetz selbst suchen und die wichtigsten Ergebnisse der bisherigen rechtswissenschaftlichen Behandlung nur vergleichsweise, die erheblicheren daraus uns entgegentretenden Einwände aber zum Zweck der Widerlegung heranziehen.

Wir können die zweite der aufgeworfenen Fragen: wie haftet der verantwortliche Redakteur, nicht lösen, ohne die erste beantwortet zu haben: wer ist verantwortlicher Redakteur?

In den Mittelpunkt unserer Ausführungen möchten wir einen Satz stellen, der als ein recht banales Beispiel des Axioms, daß jede Größe sich selbst gleich ist, erscheinen und sich in einer wissenschaftlichen Arbeit seltsam genug ausnehmen mag, den Satz:

Verantwortlicher Redakteur ist, wer verantwortlicher Redakteur ist.

So merkwürdig sich dieser Leitsatz auch darstellen mag, so gewiß halten wir seine Aufstellung für berechtigt, denn er soll uns daran mahnen, daß wir denjenigen als verantwortlichen Redakteur auch im Sinn des Gesetzes ansprechen, der die Stellung eines solchen wirklich inne hat, solange nicht aus dem Gesetz klar hervorgeht, daß dieses einen andern als den, der die Stellung des verantwortlichen Redakteurs inne hat, als solchen behandeln will. Daß dem Gesetz ein solcher Wille inne wohne, behaupten die Vertreter der sogenannten formellen Theorie, die zur herrschenden Meinung angewachsen sind. Diese Theorie[154]) vertritt den Standpunkt, die Eigenschaft als ver-

---

[153]) Vgl. die Abhandlungen von Baumgarten, Brenske, v. Bülow I, II, III, v. Buri, Groschuff, Grüttefien, Gaze, Honigmann, Jonas, Jörg, Liebich, Loening, Muenter, Meves, Oetker II (Haftung) III (Jahrbücher) Schmidt, Wahl; — dazu ferner v. Liszt S. 178 ff., Kloeppel S. 359 ff, Berner § 102 ff., Schwarze-Appelius S. 152 ff., Marquardsen S. 168 ff., Koller S. 164 ff. — ferner E. E. 21, S. 23; 23 S. 9; 25 S. 181; 27 S. 255, 35 S. 271; 36 S. 215.

[154]) Begründet von v. Schwarze (vgl. Reichspreßrecht, 1885, S. 37 ff.) vertreten unter anderen von Loening S. 13 ff, Groschuff, S. 27 ff. Heilborn S. 27, v. Buri, S. 52 ff. — ferner E. E. 23, S. 9; 25, S. 181.

antwortlicher Redakteur, d. h. die Verantwortlichkeit vor dem Gesetz, werde durch die Benennung auf der Nummer, dem Stück ꝛc. der periodischen Druckschrift begründet, wobei vorausgesetzt wird, daß die Benennung mit Zustimmung der benannten Person erfolgt sei. Wir verkennen nicht, daß diese Lösung der aufgerollten Frage von bestechender Einfachheit ist, aber wir müssen sie, wie auch die ihr verwandten Theorien, aus einer ganzen Reihe von Gründen verwerfen.

Nirgends im RPrG. finden wir einen Anlaß, anzunehmen, daß eine Fiktion, wie sie der formellen Theorie zugrunde liegt, Gesetzeswille sei. § 7 RPrG., die grundlegende Vorschrift über den verantwortlichen Redakteur bestimmt lediglich, der verantwortliche Redakteur, d. i. bis dahin ohne Zweifel derjenige, der verantwortlicher Redakteur ist, sei auf der periodischen Druckschrift zu benennen. Dafür, daß er erst durch die Benennung die Qualität als verantwortlicher Redakteur erlangt, spricht nichts, die Fassung des Gesetzes direkt dagegen, da man den verantwortlichen Redakteur doch erst angeben kann, wenn man einen hat. Hat man aber einen, so erlangt er nicht erst durch die Bestätigung der Tatsache, daß er Redakteur ist, in der Druckschrift die Eigenschaft als Redakteur. Und, wenn ein anderer als der wirkliche verantwortliche Redakteur in der Druckschrift benannt ist, so erlangt der andere die Eigenschaft als „Verantwortlicher" durch diese unrichtige Benennung ebensowenig wie der echte Redakteur aufhört, verantwortlicher Redakteur zu sein.

Weiter: Ist ein anderer als der die Stellung des verantwortlichen Redakteurs wirklich Einnehmende benannt worden, so findet die Strafe des § 18 bezw. 19 RPrG. Anwendung. § 18 RPrG. belangt die „fälschliche" Benennung. Wie soll jemand fälschlich als verantwortlicher Redakteur in einer Druckschrift benannt sein, wenn diese Benennung ihn tatsächlich zum verantwortlichen Redakteur macht? Und ferner: das Gesetz soll sich nach der formellen Theorie durch die Benennung einer Person als verantwortlichen Redakteurs eine Person zusichern lassen, an die es sich halten kann. Angenommen nun, es ist eine „fälschliche" Benennung erfolgt, ein anderer benannt als derjenige, der die Stellung des verantwortlichen Redakteurs einnimmt. Dann bestraft das Gesetz also eine falsche Angabe und auf Grund dieser Angabe, die bekanntermaßen falsch ist, eine Person als Täter. Das wäre ebenso, wie wenn das Gesetz den A., der den B. wissentlich falsch des Mordes beschuldigt hat, wegen der falschen Anschuldigung, den B. aber auf Grund derselben nun wegen Mordes bestrafen wollte. Die Vorschriften der §§ 7, 18, 19 RPrG. werden sinnlos, wenn der Benannte der verantwortliche Redakteur sein soll. Nimmt das Gesetz die Benennung und den Benannten an, sieht es in ihm den verantwortlichen Redakteur, so kann es nicht strafen, weil ein anderer der verantwortliche Redakteur ist. Denn es kann nicht in zwei Personen gleichzeitig denselben Funktionär

sehen. Wenn das Gesetz als verantwortlichen Redakteur den Benannten bestraft, so kann es nicht gleichzeitig strafen, weil der Benannte nicht der verantwortliche Redakteur, sondern im Sinne des § 18 II RPrG. fälschlich benannt ist. Die hier bekämpfte „formelle Theorie" läßt ja schließlich das Gesetz gegenüber dem „fälschlich" als Redakteur benannten A., dem Verleger B. und dem „wirklichen" Redakteur C. folgenden Standpunkt einnehmen:

es sagt zu A.: ich bestrafe dich als verantwortlichen Redakteur, also weil du der verantwortliche Redakteur bist,

es sagt zu B.: ich bestrafe dich, weil A. der verantwortliche Redakteur nicht ist,

es sagt zu C.: ich bestrafe dich nicht, trotzdem du der verantwortliche Redakteur bist, und ich, das Gesetz, den verantwortlichen Redakteur bestrafe usw.

Man wird zugeben, daß diese Konsequenzen unerträglich sind. Demgegenüber erscheinen die Argumente, die für die „formelle Theorie" sprechen[155]), nicht wirksam genug. Daß jemand, indem er sich für eine periodische Druckschrift als verantwortlichen Redakteur benennen läßt, die strafrechtlichen Folgen, die sich aus deren Inhalt ergeben, auf sich nimmt, beweist noch keineswegs, daß das Gesetz ihn nun verantwortlich machen müsse. Oder ist nach geltendem Recht die unwahre Selbstbezichtigung in bezug auf ein Verbrechen zwingend für die Verurteilung des Selbstanklägers und für die Nichtverfolgung des Täters? Und weiter: ist der Vorteil, den das Recht, die Staatsordnung von der Benennung eines Prügelknaben in der Druckschrift hat, ein so großes? Wie nun, wenn jemand eine Angabe nicht macht, aber eine Reihe Nummern einer periodischen Druckschrift doch vertreibt, welche die schwersten Preßdelikte enthalten? Gibt es dann überhaupt keinen verantwortlichen Redakteur, ist dann niemand (im Sinne des § 20 II RPrG.) als Täter zu bestrafen?! Und wie, wenn jemand in der einen Hälfte der Exemplare derselben Nummer den A., in der anderen den B. als Täter angibt? Und endlich: ist durch das Institut der Sitzredakteure denn der Rechtspflege gedient? Ist es richtig, daß arme Teufel dafür ihre Freiheit und Ehre riskieren, daß gewisse literarische Strauchritter nicht gefaßt werden können? Schließlich braucht man keine besonders ansehnliche Existenz zu sein, um den Anforderungen des § 8 RPrG. zu genügen. Es werden sich genug Leute finden, die noch verfügungsfähig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (oder wieder einmal in deren Besitz) sind und ihren Wohnsitz bezw. Aufenthaltsort im Deutschen Reich haben und die doch bereit sind, gegen entsprechende Entschädigung Namen und Freiheit für die Preßäußerungen anderer herzugeben. Gerade dem Institut der „Sitzredakteure" wollte die das Gesetz vorberatende Kommission entgegentreten, und

---

[155]) Vgl. Groschuff S. 28 f. Loening S. 16 f. Heilborn S. 19 ff.

so wenig wir in Motiven und Protokollen Maßgebliches gegenüber dem Gesetzestext sehen, so beachten wir solches Material doch, sofern es den Willen des Gesetzes erhärtet. Und im gleichen Sinne räumen wir auch der historischen Entwicklung Bedeutung ein. Auch sie spricht gegen die „formelle Theorie". Denn fast durchgängig forderten die dem RPrG. vorangehenden, an das französische Preßrecht sich anlehnenden deutschen Partikulargesetze, daß vor dem ersten Erscheinen einer periodischen Druckschrift ein bestimmter verantwortlicher Redakteur der Behörde benannt werde. Somit konnte unter jenen Gesetzen nicht erst die jeweilige Benennung den Redakteur schaffen. Das RPrG. aber übernahm den Begriff des verantwortlichen Redakteurs als etwas Gegebenes, und nichts spricht dafür, daß es einen völlig neuen Begriff schaffen wollte.

Fassen wir die bisherigen Erwägungen zusammen, so ergibt sich, daß wir, die „formelle Theorie" verwerfend, die Benennung nicht dahin bewerten, daß sie den Benannten zum verantwortlichen Redakteur mache. Vice versa können wir dieser Benennung aber, wie wir schon andeuteten, auch nicht die Bedeutung beimessen, daß sie bezw. ihr Fehlen jemand, der an sich verantwortlicher Redakteur „ist", dieser Eigenschaft entkleiden könnte. Wenn also v. Liszt[156]) und andere[157]) den Standpunkt vertreten, es müßten materielle Momente und die Benennung als verantwortlicher Redakteur zusammenkommen, damit jemand als verantwortlicher Redakteur haftbar gemacht werden könne, es sei jemand, der nicht benannt ist, also ebensowenig Redakteur wie jemand, der lediglich benannt ist, so vermögen wir uns auch dieser Ansicht nicht anzuschließen, wiewohl sie die Härten der formellen Theorie mildert. Wir sehen, wie schon angedeutet, allein in materiellen Momenten das Kriterium dafür, wer verantwortlicher Redakteur ist. Wir wiederholen und verstärken in diesem Zusammenhange unsern vom Gesetz, wie wir sahen, nicht negierten Leitsatz: verantwortlicher Redakteur ist, wer es tatsächlich ist.

Heißt das nun aber: wer die jeweilige Nummer redigiert hat, oder wer die Stellung, den Beruf, das „Amt" des verantwortlichen Redakteurs inne hat? In diesen Richtungen spalten sich die Anschauungen der unterschiedlichen Anhänger der materiellen Theorie oder richtiger: Theorien[158]).

Während Honigmann[159]) noch beide Kriterien vereinen zu können glaubt, nehmen Appelius[160]) und andere dahin Stellung,

---

[156]) Vgl. v. Liszt S. 36 ff. u. 183 f.

[157]) Vgl. Baumgarten S. 519 f.; Oetker, Haftung, S. 9 ff.; Koller S. 66 ff. u. 164 ff.; Kloeppel S. 203 ff. u. 359 ff. und Delius S. 27.

[158]) Dazu gehören Honigmann, Meves, Appelius, Jonas, Stenglein, v. Bülow, Liebich, Brenske u. a. — E. E. 21, S. 23; 35, S. 271; 36, S. 215.

[159]) Vgl. Honigmann S. 116 ff.

[160]) Vgl. Schwarze-Appelius S. 53.

daß die tatsächlich ausgeübte Redaktion entscheide. Demgegenüber legt Meves[161]) das Hauptgewicht darauf, wer die Redaktion zu übernehmen sich verpflichtet, wer also die Stellung eines verantwortlichen Redakteurs einnimmt, und v. Bülow[162]) konzentriert die Entscheidung dahin, daß die Bestellung durch den Eigentümer die Eigenschaft eines verantwortlichen Redakteurs für die Zeitschrift beschaffe, die gegen den Erwerber auch dann wirke, wenn tatsächlich ein anderer für ihn einmal redigiert, d. h. über Annahme oder Ablehnung eines Beitrages entschieden hat.

Wir pflichten v. Bülow bei, werden allerdings bestrebt sein, das von ihm gegebene Kriterium noch mehr zuzuspitzen. Die tatsächliche Ausübung der Redaktionstätigkeit hinsichtlich der einzelnen Nummer lassen wir für die Begründung der Eigenschaft als verantwortlichen Redakteur deshalb nicht gelten, weil sie § 21 RPrG. teilweise sinnlos macht, also mit dem Gesetz unverträglich ist. Denn soll verantwortlicher Redakteur nur sein, wer tatsächlich redigiert hat, so kann eine Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs lediglich aus § 20 RPrG. in Frage kommen. Ebenso nämlich, wie im Sinne der bekämpften Auffassung nur der wirkliche Täter verantwortlicher Redakteur ist, ist der verantwortliche Redakteur dann immer Täter. § 21 RPrG. sieht nun aber ausdrücklich eine Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs vor, soweit er nicht aus § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist. Eine solche Bestrafung käme nach Ansicht derjenigen, die von der Redaktionstätigkeit die Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur abhängig machen, nie in Betracht, eben weil sie als verantwortlichen Redakteur nur den anerkennen, der tatsächlich Täter ist.

Neben diesen aus dem Gesetz sich ergebenden Argumenten, die gegen die Forderung, daß der verantwortliche Redakteur tatsächlich redigiert habe, sprechen und demnach für v. Bülow ins Gewicht fallen, da seine Auffassung keine Schwierigkeit ergibt, spricht noch anderes für v. Bülow. Indem das Gesetz sich näherer Angaben darüber enthält, was es unter dem verantwortlichen Redakteur versteht, nimmt es den Begriff hin, wie ihn das Leben, die Praxis ausgebildet hat. In der Praxis aber haben sich die Funktionen eines verantwortlichen Redakteurs mehr und mehr zu einem Beruf kristallisiert, der Stellungen und Lebensstellungen bietet. Solche Stellungen nun werden erlangt durch Vertrag zwischen dem Eigentümer der Zeitung bezw. einem Vertreter desselben und dem Reflektanten. Diese Verträge begründen für den letzteren ein charakteristisches Rechtsverhältnis, nämlich das Recht, über die Aufnahme

---

[161]) Vgl. Meves, G. A. 39, S. 15 ff.

[162]) Vgl. v. Bülow G. A. 40 S. 249 ff., 43 S. 339 ff., sowie Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 14, S. 649 ff. — wie v. B. auch Brenske S. 47 ff. und Liebich S. 42 — ferner E. E. 21 S. 23; 36 S. 215.

der zu der Zeitschrift gelieferten Beiträge zu entscheiden[163]) und die Pflicht, für diese Beiträge die Verantwortung zu übernehmen. Berücksichtigt man das in angemessener Weise, so hat man zugleich das richtige Argument gegenüber dem oft gehörten Einwand, daß man, die Bestellung durch den Eigentümer in den Vordergrund rückend, das Institut der Sitzredakteure doch wieder begünstige. Denn dem ist entgegenzuhalten, daß dort, wo jemand unter dem Namen des verantwortlichen Redakteurs engagiert wurde, damit ein anderer, der die Redaktion besorgt, strafrechtlich gedeckt werde, ein Scheinvertrag abgeschlossen wurde, da der Engagierte eben gar nicht die Stellung des verantwortlichen Redakteurs, d. h. das Entscheidungsrecht über die Aufnahme der Beiträge erlangt. Die Stellung ist durch einen andern, eventuell stillschweigend oder verdeckt geschlossenen Vertrag jenem andern, der das Entscheidungsrecht wirklich hat, übertragen worden, sofern es der Eigentümer nicht selbst ausübt und so auch selbst verantwortlicher Redakteur ist. Hier aber stehen wir vor einem wichtigen Resultat: als eigentliches Kriterium für die Frage: wer ist verantwortlicher Redakteur? stellt sich uns dar das Recht, über die Aufnahme der Beiträge zu entscheiden, das Hausrecht der Zeitung, wie wir es nennen möchten. Es spricht dabei durchaus für die Richtigkeit unserer Auffassung, wenn die Vorschriften der §§ 10, 11 RPrG.[164]) Beschränkungen dieses Rechtes enthaltend, gerade auf den verantwortlichen Redakteur zugeschnitten sind. Hinter diesem Entscheidungsrecht tritt selbst die in dem Anstellungsvertrage eingeschlossene Verpflichtung, für den Inhalt der Druckschrift zu haften, an Bedeutung zurück, da diese Verpflichtung sich ständig ergänzt findet durch das Gesetz, welches seinerseits dem zur Entscheidung Berechtigten die strafrechtliche Haftung für seine Entscheidung bezw. für die Nichtgeltendmachung seines Rechtes auferlegt. So können und müssen wir unsere Begriffsbestimmung dahin konzentrieren:

Verantwortlicher Redakteur ist, wem das Recht zusteht, über die Aufnahme der Beiträge in die periodische Druckschrift zu entscheiden.

Fragen wir nun, wie haftet dieser verantwortliche Redakteur wegen der Delikte, die durch den Inhalt der periodischen Druckschrift begründet werden? Wir müssen, wenn er überhaupt irgendwie haften soll, auch von ihm einen Dolus fordern, dahingehend, daß seine Tätigkeit der Veröffentlichung dient — den Verbreitungsdolus, den wir bei allen strafbaren Preßhandlungen fordern und auf den wir nur bei gemeinfahrlässig begangenen Preß-

---

[163]) Wodurch er im klaren Gegensatz zu den S. 167 genannten abhängigen Berufen steht.

[164]) Den verantwortlichen Redakteur trifft die Pflicht, unter bestimmten Voraussetzungen Berichtigungen zu bringen (§ 11) und Bekanntmachungen von Behörden aufzunehmen (§ 10).

delikten verzichten könnten. Solche gibt es aber, wie schon erörtert, nicht[165]).

Wir werden allerdings den Verbreitungsdolus beim verantwortlichen Redakteur etwas allgemeiner fassen müssen als bei den bisher erörterten Personen. Denn die Befugnis des verantwortlichen Redakteurs, über Aufnahme oder Ablehnung eines Beitrages zu entscheiden, beschränkt sich nicht auf einzelne Beiträge, sondern erstreckt sich auf die Zeitschrift bezw. bestimmte Teile derselben. Die Zeitschrift bezw. jene Teile sind die Einheiten, hinsichtlich deren der Verbreitungsdolus des verantwortlichen Redakteurs bestehen muß. Ist ihm aber bekannt, daß eine solche Einheit der Verbreitung zugeführt wird, so genügt das, um seine Haftung für die in der Einheit sich findenden Delikte zu begründen. Nur für Beiträge, deren Aufnahme seiner Entscheidung entgegen erfolgt war, ist ihm eine Haftung nicht zuzumuten. Wenn also z. B. der Verleger A. gegen den Widerspruch des Redakteurs B. oder durch Täuschung B.s einen Beitrag in die Zeitschrift, die A. verlegt und B. verantwortet, hineinbringt, so besteht für diesen Beitrag eine Haftung B.s nicht.

Insoweit aber eine Haftung des verantwortlichen Redakteurs begründet ist, stellt sie sich nicht überall gleichartig dar. Es gelten vielmehr dieselben Erwägungen, die bei nichtperiodischen Zeitschriften eine verschieden weit führende Haftung der beteiligten Personen abstuften. § 20 II RPrG. bestimmt, daß der verantwortliche Redakteur wegen der durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift begründeten Delikte als Täter zu bestrafen sei, soweit nicht Umstände vorliegen, durch welche die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen werde. Und andererseits sieht § 21 RPrG. eine Bestrafung des verantwortlichen Redakteurs wegen „Fahrlässigkeit" vor, soweit er nicht nach § 21 RPrG. als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen ist. Welches sind nun die Umstände, die das Maß der Verantwortlichkeit des Redakteurs bestimmen?

Außerhalb der periodischen Druckschriften nahmen wir als Kriterium der Täterschaft und Teilnahme am Preßdelikt an, daß Täter und Teilnehmer den Inhalt der verbreiteten Druckschrift kennen müssen[166]). Wir sehen nun keinen Anlaß, hinsichtlich der in periodischen Druckschriften gegebenen Preßdelikte ein anderes anzunehmen. Wir meinen: hier wie dort begründet der Inhalt der Druckschrift die strafbare Handlung. Hier wie dort wird man vom Täter verlangen müssen, daß er den Tatbestand, den das Gesetz mit Strafe bedroht, kenne. Diesen Tatbestand, soweit er im Inhalt der Druckschrift sich befindet, kann man nun aber nur kennen, wenn man den Inhalt kennt. Wer also den Inhalt nicht kennt, ermangelt des für den Täter notwendigen Dolus, ist also nicht

---

[165]) Vgl. S. 68!
[166]) Vgl. S. 82.

Täter. Da nun jede Mittäterschaft, für sich allein betrachtet, Täterschaft ist, so trifft, was für die Täterschaft gilt, auch für die Mittäterschaft zu. Mittäterschaft an einem in einer (periodischen) Druckschrift begründeten Preßdelikt setzt also ebenfalls Kenntnis des Inhalts der Druckschrift voraus. Ermangelt der verantwortliche Redakteur solcher Kenntnis, so ist dies ein Umstand, der die Annahme seiner Täterschaft ebenso ausschließt, wie wenn er außenliegende Merkmale, — Rechtswidrigkeit, Unwahrheit ꝛc. nicht kennt.

Indem wir für die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs Voraussetzungen nach Art der eben genannten erfordern, befinden wir uns allerdings wieder einmal im Gegensatz mit der herrschenden Meinung. Diese konzentriert sich auf den Standpunkt, § 20 II RPrG. schaffe mit der Bestimmung, der verantwortliche Redakteur sei als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird, eine Vermutung für die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs[167]). Begründet wird diese Auffassung meist aus dem Gedanken heraus, der verantwortliche Redakteur sei unter allen Umständen der Verfasser der ganzen Zeitschrift[168]).

Daß wir diesen Anschauungen nicht beipflichten können, ergibt sich für uns schon mit Notwendigkeit aus der Einheitlichkeit, welche wir bei der Beantwortung der Frage nach der Täterschaft bei Preßdelikten als Grundsatz allgemein annahmen. Aber geben wir selbst für einen Augenblick dieses Prinzip auf, treten wir auf ganz objektiver Basis jener Vermutung gegenüber, so werden wir gleichfalls dahin gelangen, sie nachdrücklich abzulehnen. Denn die zitierte Fassung des Gesetzes scheint uns nicht wesentlich genug, um so erhebliche Widersprüche zu den Gedanken des herrschenden Strafrechts und Strafprozeßrechts zu begründen, wie sie sich in den nachstehenden Erörterungen der bezeichneten Vermutung und ihrer Konsequenzen ergeben.

1. Dem Geist unseres Strafrechts entspricht es gewiß nicht, daß der Richter, dessen Aufgabe es sonst ist, Wahrheit zu ermitteln, gegenüber dem verantwortlichen Redakteur unter einem Vorurteil stehen soll, das ihn unter Umständen in Konflikte mit seiner besseren Meinung bringen kann, da durch eine Vermutung

2. die freie Beweiswürdigung eingeschränkt wird, was sich mit dem Geist unseres geltenden Strafprozeßrechts ebensowenig verträgt wie die Tatsache, daß

---

[167]) So Berner § 102; Groschuff G. A. Bd. 23, S. 28 ff.; Kayser S. 597 f. Koller § 20; Schwarze-Appelius S. 154 — abgeschwächt halten die Vermutung aufrecht v. Liszt S. 181 u. S. 190; Honigmann S. 128 f.; Loening S. 212 ff.; Heilborn S. 51 ꝛc. — dagegen Kloeppel S. 359 ff.

[168]) Diese Auffassung bei Berner § 102; Groschuff G. A. Bd. 23; Schwarze-Appelius S. 154 ꝛc.

3. der Redakteur hinsichtlich der Beweislast in eine bedenkliche Sonderstellung gedrängt wird; denn während das geltende Strafprozeßrecht im wesentlichen darauf abgestellt ist, daß die Schuld des Angeklagten nachgewiesen werden muß, wird dem Redakteur zugemutet, er solle seine Unschuld beweisen.

4. Im Falle eines **non liquet** wird das dahin führen, daß der Redakteur verurteilt wird, was sich nicht mit dem Grundsatz verträgt, den man als die goldene Regel unserer Rechtsprechung bezeichnen kann — **in dubio pro reo.**

All diese Bedenken lassen uns der herrschenden Meinung nicht beitreten, und wir glauben, mit unserer Ansicht dem geltenden Recht besser zu entsprechen. Wir präzisierten das Ergebnis unserer Untersuchungen bereits dahin, daß der verantwortliche Redakteur Kenntnis vom Inhalt der Druckschrift haben müsse, wenn er als Täter in Frage kommen soll.

Hat aber der Redakteur die Kenntnis vom Inhalt der Druckschrift, so ist er u. E. immer Täter und nicht Teilnehmer. Wir stützen uns dabei nicht so sehr auf den in seiner Bedeutung sehr verschieden bewerteten § 20 II RPrG., als auf die folgenden Erwägungen:

Bei nichtperiodischen Druckschriften machten wir die Beantwortung der Frage, ob Mittäterschaft oder Teilnahme vorliege, davon abhängig, ob Kausalität zu den Gedanken, die den Inhalt der Druckschrift bilden, gegeben sei oder nicht. Wir sind berechtigt, dies Kriterium auch im Bereich der periodischen Druckschriften anzuwenden, da das regelmäßige Erscheinen der Druckschrift auf diese allgemeinen Erwägungen ohne Einfluß bleiben muß. Nun steht u. E. der verantwortliche Redakteur zum Inhalt der Druckschrift immer kausal. Ausdrücklich stellten wir als das Charakteristikum des verantwortlichen Redakteurs sein Recht fest, über die Aufnahme der Beiträge zu entscheiden. Wenn nun die Druckschrift mit Einwilligung des verantwortlichen Redakteurs — und nur dann haftet er überhaupt — einen bestimmten Inhalt erhält, wenn umgekehrt die Ablehnung seitens des Redakteurs diesen Inhalt ausschließt, so stellt sich u. E. das Verhältnis zwischen dem verantwortlichen Redakteur und dem Inhalt der periodischen Druckschrift dar als reine Kausalität, d. h. dort, wo der verantwortliche Redakteur überhaupt aus § 20 RPrG. haftet, haben wir ihn als Täter anzusehen, oder wenn wir jene Haftung stillschweigend voraussetzen, so gilt:

Der verantwortliche Redakteur ist Täter.

Da allerdings die Kausalität im Verhältnis des Verfassers zur Druckschrift durch die Entscheidung des Redakteurs nicht aufgehoben wird, die periodische wie die nichtperiodische Druckschrift vielmehr den bestimmten Gedankeninhalt nur hat, wenn der Verfasser ihn schafft, so bleibt auch der Verfasser bei periodischen Druckschriften Täter. Soweit nicht der verantwortliche Redakteur selbst Verfasser

und damit Alleintäter ist, sind verantwortlicher Redakteur und Verfasser Mittäter, was um so richtiger erscheint, als zwischen ihnen über die Aufnahme des Beitrags ein Vertrag[169]) vorliegt, der notwendig das Bewußtsein komplementärer Verursachung voraussetzt.

Insoweit andererseits der verantwortliche Redakteur den Inhalt der Druckschrift nicht kennt, kommt er, mangels des notwendigen Dolus, als Täter oder Teilnehmer nicht in Betracht. Insoweit er dann noch verantwortlich ist, d. h. mit den oben[170]) gegebenen Einschränkungen für den seinem Entscheidungsrecht unterstehenden Teil der Druckschrift, haftet er aus § 21 RPrG.[171]).

Fragen wir nun, ob und wie neben der Haftung des verantwortlichen Redakteurs noch diejenige anderer Personen Raum hat, so ergibt sich:

Bei allen müssen wir, damit sie überhaupt irgendwie haften, Verbreitungsdolus fordern. Die allgemeinen Erwägungen, welche dies Verlangen rechtfertigen, wirken auch hier.

Der Verfasser bleibt, wie wir schon zeigten, auch wenn ein verantwortlicher Redakteur vorhanden ist, Täter und haftet als solcher[172]).

Der Verleger nimmt bei periodischen Druckschriften gegenüber dem verantwortlichen Redakteur und dem Verfasser die gleiche Stellung ein, wie bei nichtperiodischen Druckschriften gegenüber dem Verfasser, und auch die Stellung zum Inhalt scheint uns hier wie dort die gleiche zu sein. Der Verleger ist nicht bestimmend für den Inhalt, also nicht Täter. Dadurch, daß er den verantwortlichen Redakteur anstellt, den technischen Apparat der Verbreitung leitet ꝛc., setzt er Bedingungen für das Zustandekommen der Veröffentlichung. Er ist demnach Gehilfe, sofern er den Inhalt der periodischen Druckschrift kennt. Fehlt ihm diese Kenntnis, so wird er nach Maßgabe des § 21 RPrG. behandelt[173]).

Auch in der Stellung des Druckers und des Verbreiters vermögen wir, wenn es sich um eine periodische Druckschrift handelt, Unterschiede gegenüber derjenigen, die sie zu einer nichtperiodischen einnehmen, nicht zu erblicken. Sie sind hier wie dort Gehilfen, wenn sie den Inhalt der Druckschrift kennen. Fehlt diese Voraussetzung, so findet § 21 RPrG. Anwendung[174]).

Insoweit neben dem verantwortlichen Redakteur noch ein Herausgeber Platz hat oder er nicht mit jenem identisch ist, wird seine Tätigkeit zumeist eine untergeordnete sein, da der verantwortliche Redakteur durch sein Entscheidungsrecht ein kausales Einwirken des

[169]) Abgesehen von dem Fall, daß der verantwortliche Redakteur eine Arbeit ohne Wissen oder Willen des Verfassers ab- oder nachdruckt oder der Verfasser eine Arbeit mit Umgehung des verantwortlichen Redakteurs in die Druckschrift bringt.

[170]) Vgl. S. 95!

[171]) Ueber die Stellung der Literatur vgl. unten!

[172]) Literatur vgl. unten.

[173]) Literatur vgl. unten.

[174]) Literatur vgl. unten.

Herausgebers auf den Inhalt der Druckschrift mindestens theoretisch ausschließt. So kann bei periodischen Druckschriften der Herausgeber nur Gehilfe sein. Vorausgesetzt ist dabei wieder Kenntnis des Inhalts der Druckschrift, hier selbstverständlich, denn mit dem Fehlen solcher Kenntnis fällt die Eigenschaft als Herausgeber überhaupt.

Der Ausschluß der Haftung, den wir für das Personal des Druckers und Verlegers richtig fanden[175]), gilt natürlich auch, wenn die Druckschrift eine periodische ist und kommt dann auch den untergeordneten Organen der Redaktion zugute.

Wir haben uns im Vorangangenen bemüht, die Fragen der Täterschaft und Teilnahme auch für das in einer periodischen Druckschrift begründete Preßdelikt nach Möglichkeit aus dem Gesetz selbst zu beantworten. Uns mit den zahlreichen und vielfach äußerst scharfsinnigen Lösungen der Frage, wie die Literatur sie bietet, im einzelnen auseinanderzusetzen, geht schon deshalb nicht an, weil bereits über die Voraussetzungen dafür, die Art und Tätigkeit der beteiligten Personen, Streit herrscht. So geben wir hier nur die wichtigsten Resultate wieder, damit die erheblichsten Kontroversen kennzeichnend:

Nach v. Liszt[176]) ist der verantwortliche Redakteur Täter, der Verfasser kann Mittäter sein. In gleichem Sinne äußern sich Koller[177]) und Appelius[178]).

Loening läßt den Verfasser allein Täter sein, sofern dieser eigene Ideen äußert[179]). Werden aber einfach Tatsachen veröffentlicht, so fällt das Schwergewicht der Täterschaft auf den Verbreiter. Die Haftung des verantwortlichen Redakteurs besteht ziemlich unabhängig davon, da sie durch die Benennung begründet wird.

Oetker[180]) faßt den Verfasser als „Ersttäter", den Redakteur als „Zweittäter" auf. Allerdings legt er dabei dem Gesetz das Motiv unter, es habe ein für allemal den Redakteur zum Täter gestempelt, damit die schwierige Frage, ob der Redakteur Täter oder Gehilfe sei, nicht jeweils beantwortet zu werden braucht[181]). Somit bliebe, wenn man dem Gesetz ein solches Motiv nicht unterlegt, objektiv die Möglichkeit, daß der Redakteur Gehilfe ist, — ähnlich wie Oetker äußert sich Jörg[182]).

Extreme vertreten Baumgarten[183]), der im Verfasser allein den Täter, im Redakteur nur einen Gehilfen sieht, und Grüttefien[184]), der als Täter allein den verantwortlichen Redakteur gelten läßt.

---

[175]) Vgl. S. 88!
[176]) Vgl. v. Liszt S. 174 f.
[177]) Vgl. Koller S. 163 ff.
[178]) Vgl. Schwarze-Appelius S. 143 f.
[179]) Vgl. Loening S. 151.
[180]) Vgl. Oetker (Haftung) S. 18 ff.
[181]) Vgl. Oetker (Jahrbücher) S. 385 ff.
[182]) Vgl. Jörg S. 96.
[183]) Vgl. Baumgarten S. 520.
[184]) Vgl. Grüttefien S. 41.

Das Reichsgericht[185]) hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß Verfasser und verantwortlicher Redakteur Mittäter sind bezw. der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen ist, wenn der Verfasser nicht ermittelt werden kann.

Wir wollen die Frage der Täterschaft und Teilnahme bei Preßdelikten nicht verlassen, ohne die Haftung für solche Delikte, wie sie nach unseren Untersuchungen sich darstellte, noch einmal tabellarisch zusammenzufassen:

A. Nichtperiodische Druckschriften:

Wenn vorliegt	weder Verbreitungsdolus noch Kenntnis des Inhalts:	Verbreitungsdolus allein:	Beides:
so haftet:			
der Verfasser	— [186])	—	als Täter;
„ Verleger	nicht	nach § 21	„ Gehilfe;
„ Herausgeber	—	—	„ Täter;
„ Drucker	nicht	nach § 21	„ Gehilfe;
„ Verbreiter	nicht	nach § 21	„ Gehilfe.

B. Periodische Druckschriften.

Wenn vorliegt	weder Verbreitungsdolus noch Kenntnis des Inhalts:	Verbreitungsdolus allein:	Beides:
so haftet:			
der verantwortl. Redakteur	nicht	nach § 21	als Täter;
„ Verfasser	—	—	„ Täter;
„ Verleger	nicht	nach § 21	„ Gehilfe;
„ Herausgeber	—	—	„ Gehilfe;
„ Drucker	nicht	nach § 21	„ Gehilfe;
„ Verbreiter	nicht	nach § 21	„ Gehilfe.

g) Einheit und Mehrheit der Preßdelikte.

Schwierig und dabei literarisch wenig gewürdigt sind die Fragen nach Einheit und Mehrheit der Handlung wie auch nach Einheit und Mehrheit des Delikts im Preßstrafrecht[187]). Eine allgemein gültige Lösung dieser Probleme ist deshalb so schwer zu geben, weil die Erzeugnisse, die wir als Presse ansprachen, so sehr ungleichartig sind. Ihre äußere Verschiedenheit wird ergänzt durch eine noch kompliziertere innere. In dieser kaum übersehbaren Vielgestaltigkeit Einheiten zu gewinnen, die immer und überall zutreffen, ist um so schwieriger, wenn es, wie hier, in aller Gedrängtheit geschehen muß.

---

[185]) Vgl. Rechtspr. 4, S. 228; Bd. 5 S. 688 ꝛc.

[186]) Kommt nicht in Frage.

[187]) Untersuchungen darüber finden sich bei Kloeppel S. 323; v. Liszt S. 148; Koller S. 141; Gaze S. 15 u. a.

Wir glauben, daß man der gestellten Aufgabe einigermaßen zu genügen nur vermag, wenn man wieder ausgeht von der Erwägung: Wesentlich an den Preßerzeugnissen ist ihr Inhalt. Dem Inhalt gegenüber erscheint der Körper, das Blatt, Heft, Buch ꝛc. nebensächlich. Sie dienen der Verbreitung des Inhalts, dessen Träger sie sind. Will man nun irgend eine Gesamtheit von Dingen gliedern, will man Einheiten von Mehrheiten darin allgemein gültig sondern, so wird man als Kriterien der Einteilung nicht nebensächliche Momente erwählen, sondern die wichtigsten. Wir werden dementsprechend bei Bestimmung der Einheiten im Preßrecht und Preßstrafrecht nicht die Einheit bezw. Mehrheit des nebensächlichen Körpers entscheidend sein lassen, sondern Einheitlichkeit, bezw. Verschiedenartigkeit des Inhalts. Behalten wir dabei im Auge, daß es Gedanken sind, die den Inhalt der Druckschrift bilden, so werden wir die Einheit der Preßhandlung und des Preßdelikts bemessen nach der Einheit des in der Druckschrift geäußerten Gedankens[188]).

Gehen wir aus von der Einheit der Handlung. Gemeinhin verstehen wir unter Handlungseinheit die Herbeiführung eines einheitlichen Erfolges durch eine einheitliche Willensäußerung. Dementsprechend würde die Einheit der Preßhandlung die Verbreitung eines einheitlichen Gedankens sein. Nun ist aber im allgemeinen wie auch im Gebiete des Preßrechtes hinsichtlich solcher Einheitlichkeit eine gewisse Vorsicht geboten. Denn was ist eine einheitliche Willensäußerung, was ein einheitlicher Gedanke? Streng genommen doch nur die kleinste selbständig mögliche Handlung, das einfachste Urteil. Die Praxis kennt Handlungen bezw. Gedankenäußerungen solcher Art nicht viele. Die Praxis, die Erfahrung empfindet aber eben auch nicht nur die mathematische Einheit, sondern zumeist ganze Folgen von kleinsten Regungen als Einheit. Es ist in Wahrheit auch kaum möglich zu bestimmen, welches kleinste Maß von Energieäußerung noch als selbständig bezw. als Einheit zu erachten ist. Die Erfahrung aber fragt danach auch nicht, sondern läßt als Einheit das gelten, was für sie von einheitlicher Bedeutung ist. So sehen wir denn durch die Einheit des Erfolges Mehrheiten von Energieäußerungen zu Einheiten verschmelzen[189]). Und das gilt auch im Preßrecht.

Nicht kleinste Urteile, wie sie sich zahllos in den Preßgebilden summieren, sondern die durch die Einheit des Erfolges zusammengeschweißten Mehrheiten von Urteilen haben wir als Einheiten der Preßhandlung anzusprechen. Der Erfolg der Preßäußerung ist die Einführung von Vorstellungen in das Denken des Publikums. Solche

---

[188]) Die herrschende Meinung faßt als Einheit die des Erscheinens auf, also das Heft, das Buch, die Lieferung ꝛc. Vgl. Kloeppel S. 324, Gaze S. 16 ꝛc. — wie hier im wesentlichen v. Liszt S. 148, dessen richtige Leitsätze von den späteren Bearbeitern leider nicht aufgenommen wurden.

[189]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 234.

Vorstellungen schafft nun in beachtlichem Maße nicht immer das kleinste Urteil, sondern ganze Gedankenketten sind dazu unter Umständen erforderlich. So müssen wir als einheitliche Gedankenäußerungen das gelten lassen, was einem einheitlichen Erfolg dient, — das Publikum über eine bestimmte Materie zu informieren, ihm einen bestimmten Vorgang zu berichten ꝛc. In Konsequenz dieser Erwägungen haben wir den Artikel über eine Materie, den gesamten Roman, das gesamte Theaterstück ꝛc. ebenso als Einheit der Handlung zu betrachten, wie einen Witz im Journal, wie ein Bild ꝛc. Dabei wird natürlich der körperliche Rahmen der Druckschrift unter Umständen zersprengt. Zwanzig Hefte des als Lieferungswerk erscheinenden Romans schließen sich zu einer Preßhandlung zusammen. Eine Nummer einer Tageszeitung mit ihren tausend einzelnen Aufsätzen, Notizen, Inseraten ꝛc. zerfällt in tausend Gedanken- und damit Handlungseinheiten.

Auf den ersten Blick mag das befremden. Aber es ist billig und richtig. Denn wenn in einer Nummer einer Zeitung sich finden ein politischer Leitartikel, eine Theaterkritik, ein Börsenbericht und ein Heiratsinserat, so wird man gern zugeben, daß dies durchaus verschiedene Gedankenäußerungen sind. Und andererseits: wenn im fünfzigsten Kapitel des Kolportageromans die Irrungen und Wirrungen, die der Verfasser in den neunundvierzig vorangehenden Kapiteln durcheinander geknotet hat, sich lösen, so wird man zugeben, daß dies fünfzigste Kapitel dem Leser unverständlich, also keine Mitteilung sein wird, wenn er sich nicht durch die vorangehenden neunundvierzig durchgearbeitet hat. Unsere Auffassung wird noch klarer erscheinen, wenn wir erläutern, daß man ohne dieselbe dahin gelangen könnte, den Butterhändler, der seine gute Ware in einer Zeitung empfiehlt, zum Mittäter einer Majestätsbeleidigung zu machen, die sich der Leitartikler in der gleichen Nummer zuschulden kommen läßt.

So aber, wie die Einheit des Erfolgs ganze Gruppen von geäußerten Gedanken zur Einheit verschmelzen kann, so kann auch eine Gedankenäußerung einen mehrfachen Erfolg haben und gleichwohl Einheit bleiben[190]). Eine Behauptung, die eine Mehrheit von Personen betrifft, ist eine Behauptung über jede einzelne dieser Personen, der Erfolg in diesem Sinne ein vielfacher, ohne daß die Handlung aufhörte, einheitlich zu sein.

Bedenken wird man unserer Anschauung, nach der dem äußeren Rahmen der Druckschrift bei der Bemessung der Einheit keine Beachtung zu schenken ist, vielleicht entgegensetzen hinsichtlich des verantwortlichen Redakteurs. Wir gaben selbst schon zu[191]), daß für diesen die Zeitschrift bezw. der Teil derselben, den er zu verantworten hat, in gewisser Hinsicht ein einheitliches Ganze bildet.

---

[190]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 233.
[191]) Vgl. S. 96!

Aber das gilt auch nur für den Verbreitungsdolus des Redakteurs, eben weil die Verbreitung die Druckschrift zunächst in bestimmtem körperlichen Umfange erfaßt und weil den einzelnen Ressorts, für die besondere verantwortliche Personen vorhanden sind, gewöhnlich die äußere Einteilung des Blattes mitspricht, — man denke an den Inseratenteil, die Unterhaltungsbeilage 2c. Ist die Voraussetzung für die Haftung, der Verbreitungsdolus für die äußere Einheit, die Nummer 2c. beim Redakteur einmal vorhanden, so erstreckt sich die Haftung selbst nicht auf diese äußere Einheit, sondern auf die geistigen Einheiten, die darin nebeneinander bestehen. Es wäre ja auch unsinnig, zu sagen, der verantwortliche Redakteur könne durch eine einheitliche Handlung gleichzeitig Mittäter bei schwindelhaften Ankündigungen von Aktien durch A. §§ 313 Nr. 2, 203 HGB.) und bei einem hochverräterischen Artikel (§§ 85, 82 StGB.), den B. verfaßt hat, werden. Ideal-Konkurrenz von Gründerschwindel und Hochverrat mutet doch etwas seltsam an. Nimmt man wie wir die gedankliche Einheit als die der Preßhandlung an, so werden derlei Monstrositäten sich seltener einstellen.

Neben den normalen Fällen, daß eine Handlungseinheit mit einer Deliktseinheit, eine Handlungsmehrheit mit einer Mehrheit von Delikten zusammenfällt, werden gerade im Bereich des Preßstrafrechts Fälle nicht selten sein, in denen eine Handlungsmehrheit sich als einheitliches Delikt darstellt oder eine Handlungseinheit eine mehrfache Verletzung des Strafgesetzes in sich schließt. Unser letztes Beispiel bewegte sich bereits in dieser Richtung. Die Schmiegsamkeit der Gedanken, die Möglichkeit, viel auf einmal zu sagen, wie vice versa denselben Gedanken in wechselnder Form zu wiederholen, lassen im Gebiet der Preßäußerung vielgestaltigere und engere Kombinationen von Handlungen und Delikten zu als im Bereich anderer Handlungen, in dem die Dinge sich hart stoßen. Allerdings wird bei der Abmessung solcher geistiger Einheiten und Vielheiten immer Vorsicht am Platze sein, damit die Scheineinheit bezw. Geheimvielheit entlarvt werden, die gerade aus dem liquiden Material der geäußerten Gedanken so leicht sich bilden läßt.

Fragen wir zunächst nach Fällen, in denen eine Mehrheit von Gedankenäußerungen durch die Presse ein Delikt darstellt. Hier ist von Wichtigkeit das fortgesetzte Preßdelikt, d. h. die unterbrochene, stoßweise Verwirklichung desselben verbrecherischen Tatbestandes durch Druckschriften oder, noch mehr dem Charakter der Preßhandlung angepaßt, die ruckweise Verbreitung verbrecherischer Gedanken durch Druckschriften. Zu fordern ist dabei, daß diese Gedankenäußerungen dasselbe Objekt verletzen, die Ehre derselben Person 2c. Die Serie von Artikeln über denselben Gegenstand dürfte hierher gehören. Zu fordern ist ferner, daß diese Artikel jeder für sich unabhängig bestehen können, da sie sonst im Sinne des oben Gesagten zusammen nur eine Handlungseinheit darstellen. Aus

der gleichen Erwägung bilden gleichartige Rechtsverletzungen, die sich in den Fortsetzungen eines Romans finden, kein fortgesetztes Delikt im hier besprochenen Sinne, da wir den Roman eben als Handlungseinheit ansprachen.

Der aus mehreren Handlungen des Täters sich zusammensetzenden Deliktseinheit entspringt notwendig eine Deliktseinheit der Gehilfen. Der Papierhändler, der eine Serie von unsittlichen Postkarten verkauft, begeht, gleichgültig, ob es auf einmal oder stückweise geschah, nur ein Delikt, sofern man die Handlungen des Zeichners, der die Karten entwarf, als ein Delikt aufzufassen hat.

Als fortgesetztes, vielfach als gewerbsmäßiges Delikt, wird man auch die Verbreitung einer Mehrzahl von Exemplaren derselben Druckschrift aufzufassen haben. Allerdings ergibt sich hier ein gewisses Bedenken insofern, als der einzelne das Preßdelikt vollendet hat, wenn er einer beliebigen Person, die zur Oeffentlichkeit gehört und damit der Oeffentlichkeit von der Druckschrift Kenntnis gegeben hat. Nun ist zu fragen, ob er diese Handlung wiederholen, d. h. ob er die Oeffentlichkeit noch einmal in Kenntnis setzen kann, indem er einer weiteren dazugehörigen Person Mitteilung macht. Kann die Oeffentlichkeit als solche nicht nur einmal informiert werden? — Eine Doktorfrage, deren praktischer Wert deshalb sehr gering ist, weil, gleichgültig ob durch mehrere Handlungen oder nur einmal begehbar, die Verbreitung derselben Druckschrift, sofern sie nur ein Delikt enthält, sich immer nur als Beihilfe zu einem Delikt darstellt.

Betrachten wir nun weiter Fälle, in denen eine Preßäußerung mehrere Delikte enthält, also in Idealkonkurrenz mehrere Strafgesetze verletzt und § 73 StGB. zur Anwendung gelangt. Die Zote im Witzblatt, die gleichzeitig § 184 Nr. 1 StGB. verletzt und eine Person nach § 185 ff. StGB. beleidigt, gehört hierher. Der Roman, der wie die Memoiren Casanovas eine Summe von Unzüchtigkeiten enthält, wird ebenfalls hierher zu rechnen sein. Das weitere ist Sache reiner Kasuistik. — Daran erinnert sei auch hier, daß die Bestrafung des Täters nach Maßgabe des § 73 StGB. ihre Konsequenzen für die Bestrafung des Gehilfen, also insbesondere des Verbreiters hat.

Ein Fall verworrener Konkurrenz, der als Dissertationsmaterial empfohlen sei, ist der, daß jemand eine Druckschrift von strafbarem Inhalt unter Verletzung von Urheberrechten abdruckt und veröffentlicht. Liegt dann, wenn die Druckschrift z. B. §§ 185 ff. StGB. verletzt, eine Beleidigung, begangen als Preßdelikt, vor in Ideal-Konkurrenz mit einer ein Preßdelikt, wie wir sahen[192]), nicht bildenden Verletzung des Urheberrechts? Das Dilemma schwindet, wenn man konstruiert, der deliktischen Druckschrift sei ein urheberrechtlicher Schutz nicht zuzubilligen, da es sich um eine turpis causa handele. Aber darf man so konstruieren?

---

[192]) Vgl. S. 51!

Ueber die Fälle realer Konkurrenz im Preßstrafrecht, d. h. Verletzungen mehrerer Strafgesetze, bezw. mehrfache Verletzung desselben Strafgesetzes durch mehrere selbständige Preßäußerungen ist Besonderes nicht zu sagen. Nur die verkürzte Verjährung für Preßdelikte wird hier wie auch bei der Idealkonkurrenz manchmal interessante Konsequenzen haben, indem die in früheren Aeußerungen enthaltenen Delikte öfter schon verjährt sein werden, wenn die in neueren Aeußerungen enthaltenen noch der Strafverfolgung unterliegen. Vorkommnisse solcher Art liefert die Praxis wahrlich nicht selten.

Mit der Besprechung der Einheit und Mehrheit der Handlung und des Delikts im Preßstrafrecht haben wir unsere S. 53 gestellte Aufgabe eine systematische Betrachtung des Preßdelikts in seinen verschiedenen strafrechtlichen Beziehungen zum Ende geführt. Von einer Besprechung der Strafe im Preßstrafrecht können wir absehen, da sich hier wenig Besonderes bietet, das Wichtigste aber, die Sonderverjährung, schon hinlänglich gewürdigt[193]) wurde.

Wir lassen der Betrachtung des Preßdelikts, wie es sich allgemein darstellte, noch eine gedrängte Uebersicht der Strafnormen folgen, die durch Verbreitung von Druckschriften verletzt werden können, also de facto Preßstrafnormen bezw. „besonderer Teil" des Preßstrafrechts sind. Wir beschränken uns dabei, so wie wir unsere gesamte Abhandlung auf das Reichspreßrecht abstellten, auf die Strafnormen, die dem Reichsrecht angehören.

---

[193]) Vgl. S. 60!

II. Die Preßstrafnormen des geltenden Rechts.

Wenn auch, wie wir feststellten[194]), Strafrecht und Preßstrafrecht, abgesehen von §§ 15—17, 21 RPrG., identisch sind, so ist doch, wie wir schon andeuteten, die Zahl der Strafnormen, deren Verletzung durch die Presse möglich ist, eine beschränkte. Der Grund dafür ist einfach genug. Wir sahen, daß unter „Preßdelikt" eine Begehungsform des gemeinen Delikts zu verstehen ist und daß demnach die Begehung, d. h. Willensäußerung und Erfolg des Delikts in der Preßhandlung d. h. der Verbreitung einer Druckschrift sich realisieren müssen[195]). Nun ist diese besonders geartete Preßhandlung eben nicht geeignet, jeden strafbaren Erfolg zu zeitigen, so wenig wie dies irgend eine andere Handlung vermöchte. Durch Schießen z. B. kann man lediglich Delikte gegen Leib und Leben, ferner Jagdvergehen, Sachbeschädigung und ruhestörenden Lärm, allenfalls einmal eine Beleidigung (z. B. „Haberfeldtreiben") oder Bedrohung verüben.

Fragen wir nun, welche reichsrechtliche Strafnormen durch die Verbreitung von Druckschriften verletzt werden können! Die Tatsache, daß Willensäußerung und Erfolg sich in einer Druckschrift und der Kenntnisnahme des Publikums von derselben zusammendrängen müssen, schließt aus dem Bereich der Preßdelikte im vorhinein alle Vergehen aus, die sich an einem konkreten Objekt realisieren müssen. Denn ein solches kann in dem abstrakten Bereich des Inhalts und der Verbreitung einer Druckschrift nicht liegen. Damit kommen als Preßdelikte außer Betracht: Vergehen wider Leib und Leben, gegen Sachenrechte (Diebstahl, Sachbeschädigung) und sehr viele andere. Wir ermittelten weiter[196]), daß die Kenntnisnahme einer beliebigen Person den Tatbestand des Delikts vollenden müsse, wenn ein Preßdelikt vorliegen soll, und daß diejenigen Delikte, die sich durch Aeußerungen an bestimmte Personen vollziehen, darum nicht Preßdelikte sein können. Das gilt vornehmlich von den Delikten, die Aufforderungen an bestimmte Personen in sich schließen (z. B. §§ 112, 141, 160, 331, 332, 333 2c. StGB.), ferner von allen Bedrohungen gegen bestimmte Personen oder

[194]) Vgl. S. 45 ff!
[195]) Vgl. S. 48!
[196]) Vgl. u. a. Seite 53!

Personengruppen (z. B. §§ 107, 114, 167, 240, 241, 253, 254, 339 ꝛc. StGB.). Regelmäßig abzulehnen ist auch die Anschauung, daß Delikte, die sich als „Unternehmungen" in bestimmter Richtung darstellen, durch die Presse gegangen und vollendet werden können. §§ 81, 105, 159 ꝛc. StGB. fallen hierher. Man wird gut tun, als Unternehmungen zu dem bestimmten Zweck nur solche Handlungen anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. In diesem Sinne wird § 81 StGB. durch § 82 StGB. interpretiert, und insoweit wir anderswo keine abweichenden Direktiven finden, werden wir in § 82 StGB. eine Interpretation für diese Ausdrucksform im StGB. überhaupt erblicken dürfen. Mit ähnlicher Skepsis wie diesen „Unternehmungsdelikten" wird den „Vorbereitungsdelikten" zu begegnen sein, deren § 86 StGB. eines darstellt. Wir sind der Meinung, daß auch § 86 StGB. durch Verbreitung von Druckschriften nicht verletzt werden kann, da u. E. § 86 StGB. ein bestimmtes Unternehmen vorsieht, das man nicht dadurch vorbereitet, daß man der Oeffentlichkeit von etwas Mitteilung macht[197]). Daß endlich Verletzungen des Urheberrechts an Werken der Literatur, Musik ꝛc. ꝛc. keine Preßdelikte sind, haben wir bereits oben[198]) erörtert.

Die hier vorangestellten Einschränkungen lassen die Zahl der Delikte, deren Verübung durch die Presse angängig ist, schon erheblich zusammenschrumpfen. Greifen wir nun aus den noch übrigen reichsrechtlichen Strafnormen diejenigen heraus, deren Begehung u. E. durch die Presse erfolgen kann[199])!

Was zunächst Preßdelikte gegen die Gesamtheit betrifft, so ist deren Zahl verhältnismäßig erheblich. Verbrechen gegen den Staat, die als Preßdelikte begangen werden können, enthalten die §§ 85, 92 Nr. 1 StGB. Art. 11 und 111 des Gesetzes vom 5. April 1889, §§ 92, 95, 97, 99, 101, 102, 103, 104 StGB. Einigermaßen fraglich erscheint, ob es Preßdelikte nach §§ 1, 2 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse gibt. Hier ist von der Ueberlassung der Kenntnis von Geheimnissen an „einen andern" die Rede. Wir möchten, da ein Geheimnis tatsächlich verletzt ist, wenn ein beliebiger anderer davon Kenntnis erlangt, hier in dem „andern" keinen bestimmten Destinatär, sondern die Oeffentlichkeit sehen. Somit gäbe es Preßdelikte noch § 1, 2 des genannten Gesetzes (und aus gleichen Erwägungen nach §§ 353a, 355 StGB. s. u.!). Für angängig halten wir auch ein Preßdelikt nach § 89 StGB. Denn es kann durch einen Appell an die Oeffentlichkeit, durch Stimmungsmache ꝛc. sehr wohl einer feindlichen Kriegsmacht Vorschub geleistet werden. —

---

[197]) Unrichtig erscheint uns daher das Urteil des Reichsgerichts im Liebknechtprozeß (September 1908).

[198]) Vgl. S. 51!

[199]) Sammlungen von Beispielen solcher Normen finden sich bei v. Liszt S. 142, Loening S. 103 ff., Heilborn S. 40, Oetker S. 254, Kloeppel S. 398 ff.

Als Delikte gegen den Staat wird man wohl auch die Preßsonderdelikte der §§ 15—17, 21 RPrG. aufzufassen haben. —

Preßdelikte gegen die Staatsgewalt[200]) sind möglich nach §§ 110 und 111, 49a StGB. und § 10 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884.

Preßdelikte gegen die Staatsverwaltung können sich finden als Verletzungen der §§ 353a, 355 StGB. (s. o.!). Für möglich halten wir auch eine Begünstigung durch Irreführen der öffentlichen Meinung und sehen somit auch ein Preßdelikt nah § 257 StGB. für möglich an. Hierher gehören noch §§ 131, 132 StGB. Hinsichtlich des letzteren kann man Zweifel hegen. Immerhin würden wir, wenn etwa ein Zeitungsredakteur in seinem Blatt amtliche Ankündigungen fingiert, ein Preßdelikt nach § 132 StGB. gegeben sehen.

Verletzungen des Rechtsfriedens, die als Preßdelikte begangen werden können, bieten die §§ 126, 130, 130a StGB. Preßdelikte gegen die Religion sind begehbar nach § 166 StGB., gegen die Sittlichkeit nach § 184, I Nr. 1, 2, 4, II StGB.

Gehen wir nun über zu den strafbaren Verletzungen der Rechtsgüter des Einzelnen! Als Preßdelikt kann da zunächst ein Verstoß gegen § 300 StGB. erfolgen (Verrat von Privatgeheimnissen); wesentlich für die Presse ist und als Preßdelikt oft begangen wird die Beleidigung (§§ 185, 186, 187 StGB.). Darüber wurde schon mehrfach gesprochen. Zu beachten ist, daß die Preßbeleidigung infolge ihrer eigentümlichen Begehungsform immer öffentliche Beleidigung ist. Von §§ 193, 199 StGB. sprachen wir schon an anderer Stelle[201]). Strafbare Handlungen gegen Individualrechte, welche als Preßdelikte begangen werden können, enthalten §§ 4, 10, 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Preßdelikte, die sich gegen Vermögensrechte richten, sind begehbar nach § 313 Nr. 2 HGB. und § 82 des Reichsgesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wohl auch nach § 314 Nr. 1 HGB. Nicht als Preßdelikte zu verüben sind u. E. die Delikte des § 266 Nr. 1 StGB., des § 312 HGB. und des § 146 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das „Handeln zum Schaden" in diesen Bestimmungen dürfte sich erst beendigen mit dem Eintritt eines wirklichen Schadens, der sich im Rahmen der Verbreitung von Druckschriften nicht realisieren kann.

Nicht Preßdelikte sind, wie wir schon an anderer Stelle dargetan haben, der Versuch[202]) und die Beihilfe[203]) zu einem Nichtpreßdelikt, auch wenn sie in der Verbreitung von Druckschriften ge-

---

[200]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, S. 553 ff.
[201]) Vgl. S. 63!
[202]) Vgl. S. 79!
[203]) Vgl. S. 85!

geben sind. Eine Anstiftung durch Verbreiten von Druckschriften ist, wie ebenfalls schon gezeigt wurde, nicht angängig.

Endlich erscheinen uns einige Uebertretungen durch die Presse begehbar, nämlich die im § 360 Nr. 1 und 7 StGB. vorgesehenen. Zu warnen ist davor, den groben Unfugsparagraphen (360 Nr. 11) allzu verschwenderisch auf die Presse anzuwenden. Er ist dort in der Regel genau so deplaciert, wie im übrigen Bereich seiner Anwendung, wie er denn u. E. in einem entwickelten Strafrecht seiner unklaren, unabgegrenzten Art wegen überhaupt keinen Platz haben dürfte.

Die hier gegebene Liste der möglichen Preßdelikte macht auf absolute Vollständigkeit keinen Anspruch, wird indessen das Wesentlichste enthalten. Wenn sich aber die Zahl der Preßdelikte d. h. der Delikte, auf welche §§ 20 ff. RPrG. Anwendung finden sollen und deren Charakterisierung wir uns hier zur Aufgabe gemacht hatten, so ziemlich in der gegebenen Aufzählung erschöpft, so bleibt, woran wiederholt erinnert sei, derjenige, der sich bei sträflichem Handeln irgendwie der Presse bedient, dem gemeinen Strafrecht unterworfen, soweit sein Handeln nicht Preßdelikt ist. Die Frage, ob diese ganze peinliche Unterscheidung, die der Rechtszustand de lege lata uns aufnötigt, de lege ferenda notwendig und wünschenswert ist, leitet uns in den letzten Teil unserer Abhandlung hinüber.

Schluß:

De lege ferenda.

Wenn wir uns am Ende unserer Betrachtungen über das Wesen des Preßdelikts nach geltendem Reichsrecht noch gestatten, de lege ferenda einige Gedanken zu äußern, so glauben wir, daß dies demjenigen, der uns auf unserem Wege gefolgt ist, einigermaßen entschuldbar erscheint. Es ist eine dankbare und erhebende Aufgabe, schwierige Rechtsprobleme zu lösen, sofern deren Lösung sich als Kulturbedürfnis erweist und der Arbeitende das Bewußtsein haben kann, einer unvermeidlichen Notwendigkeit zu genügen. Es ist wenig befriedigend und manchmal niederdrückend, Probleme zu behandeln, die sich zwar im Augenblick als aktuell erweisen, die gelöst werden müssen, solange sie durch die derzeitigen Gesetze gestellt sind, die aber keine absolute Notwendigkeit darstellen, weil ihre Grundlagen keine notwendigen sind, weil die Gesetze, auf denen sie sich gründen, lediglich mangelhaft gefaßt sind. Wir und wohl alle, die im Gebiet des Reichspreßrechts gearbeitet haben, werden das unfrohe Gefühl nicht los, daß sich Schwierigkeiten entgegentürmen, die der Gesetzgeber mit geringerer Mühe hätte vermeiden können, als ihre wissenschaftliche Bewältigung nun verursacht. Man denke an die Unzulänglichkeiten des Gesetzes hinsichtlich des Begriffs der Verbreitung bezw. Veröffentlichung und damit dessen, was Presse sein soll, an die unglückliche Art, in der das Gesetz den verantwortlichen Redakteur auftreten läßt, an die so schwer zu klärenden Grenzen zwischen §§ 20 und 21, — und man wird verstehen, wenn wir den Blick von der unbefriedigenden lex lata hinüber zu einer bessern lex ferenda wenden.

Gefragt, welche Formulierung des Preßstrafrechts uns wünschenswert erscheint, möchten wir kurz und bündig antworten: gar keine! Wir halten die volle Preßfreiheit in dem von uns erörterten Sinne[204]) für einzig richtig. Keine Beschwerung der Presse hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Behandlung, auch keine Besserstellung! Die Tendenzen, die das Reichspreßgesetz nach der einen wie nach der andern Seite

---

[204]) Vgl. S. 8!

hin zeigt, sind u. E. jedesmal Fehlschläge. Sowohl die Sonder-preßdelikte der §§ 15—17, 21 RPrG., wie die Verkürzung der Verjährung nach § 22 RPrG. halten wir für innerlich ungerechtfertigt, und zwar aus den folgenden Erwägungen:

Als das Wesentliche, Charakteristische an dem, was wir als Preßdelikte ansprachen, stellten wir fest die öffentliche Aeußerung von Gedanken, die Einwirkung eines Geistes auf die Gedanken der Allgemeinheit. Nun fragen wir: macht es einen so wesentlichen Unterschied, ob man solche Gedanken in Druckschriften ins Land wirft, ob man sie handschriftlich propagiert oder mündlich verbreitet? Gewiß, die Druckschrift ist, wie wir eingangs ausführten, das üblichste und ständig sich vervollkommnende Mittel. Aber Herr Peter Ganter mit seinen 400000 Briefen und die linksstehenden Parteien in Preußen mit ihren Wahlrechtsmeetings zeigten uns gerade in jüngster Zeit, daß die menschliche Hand, die menschliche Stimme als Propagandamittel auch recht geeignet sind. Und ist auch nur im Rahmen der Schriften gerade der Druckschrift, d. i. der mechanisch-chemisch hergestellten, eine so besondere Rolle zuzuweisen? Die zehntausend handgemalten Reklameschilder für Leibniz-Cakes, die, soweit die deutschen Eisenbahnen reichen, an jeder exponiert stehenden Scheune leuchten, unterscheiden sie sich in ihrer Wirkung irgendwie von den Druckschriften an Litfaß-Säulen 2c.? Und weiter: ist in dem Maß der Vervielfältigung ein so jäher Unterschied zwischen Druckschrift und Schrift? Zieht sich nicht eine ganz allmählich ansteigende Kurve von dem einen handschriftlich gefertigten Exemplar hin zu den fünf Durchschlägen, welche die Schreibmaschine hergibt, und weiter zu den fünfzig Exemplaren des „Hektographen", zu den mehreren Tausend, für die eine litographische Platte ausreicht und endlich hinauf zu den Hunderttausenden, die, über viele Kilometer Papier hineilend, die Walzen der modernen Schnellpresse schaffen? Warum diese Kurve willkürlich abschneiden? Warum sagen: bis hierher ist's noch nicht Presse, von hier an ist's welche? Warum nicht einfach die Wirkung ins Auge fassen: die Wirkung auf die Oeffentlichkeit, — und alles, was eine solche zeitigt, gleichmäßig behandeln als einen Begriff: Oeffentliche Delikte?

Dann wäre es gleich, ob jemand, um eine verhängte Geldstrafe öffentlich zu sammeln, eine Aufforderung in der Zeitung erläßt oder zu diesem Zweck die Biergärten abgeht. Dann machte es keinen Unterschied, ob jemand Gerichtsakten in der Presse mitteilt oder in Versammlungen. Dann machte es keinen Unterschied, ob die übereifrige Redaktion in Kriegszeiten einem ergangenen Verbot entgegen den Aufmarschplan des Heeres in den Spalten ihrer Zeitung abdruckt oder nachts mit dem Scheinwerfer über die volkerfüllte Straße auf die Mauern der Nachbarhäuser projiziert. Dann dürfte es konsequenterweise auch keinen Unterschied machen, ob jemand ein hochverräterisches Buch verlegt oder seinen Saal für eine hochver-

räterische Rede hergibt, und der treffliche § 21 RPrG. endlich löste sich in den allgemeinen Grundsätzen der Teilnahme auf, soweit er nicht entfällt.

Die Wirkung der Preßerzeugnisse unterscheidet sich gewiß nicht von anderen öffentlichen Aeußerungen. Einen Unterschied gäbe es höchstens hinsichtlich der Dauer der Wirkung: das gedruckte — auch das geschriebene! — Wort bleiben erhalten, das gesprochene verhallt. Aber gerade aus diesem Umstand leiten wir einen neuen Angriff gegen das geltende Preßrecht ab: der längeren Wirkung der Preßdelikte stellt es eine verkürzte Verjährung gegenüber! Müßte nicht diese längere Wirkung, wenn überhaupt eine Sonderkonsequenz, gerade die gegenteilige, nach sich ziehen? Die Schmähung gegen uns, die man in 70 Jahren noch lesen kann, sollen wir in 7 Monaten nicht mehr verfolgen können? Wie oft die Argumente, welche für eine verkürzte Preßverjährung angeführt werden, leere Theorie sind, taten wir schon dar[205]). So wenig freilich, wie wir möchten, daß die Presse eine kürzere Verjährung genieße, so wenig wünschen wir eine längere, eben, weil mündliche, schriftliche und gedruckte Aeußerungen an die Oeffentlichkeit für uns viel zu verwandte Erscheinungen sind, als daß sie strafrechtlich verschieden behandelt werden müßten.

Eins allerdings ist Voraussetzung, wenn man an all diesen Aeußerungen gerade die Oeffentlichkeit als das charakteristische Merkmal ansehen will: eine klare, umfassende und zwingende Definition dessen, was die „Oeffentlichkeit" ist. Gesetz, Literatur und Reichsgericht blieben sie uns noch gleicherweise schuldig. Möchten die beiden letztgenannten Faktoren darin gute Vorarbeit für den ersten verrichten!

Wir hatten hier nur über Preßstrafrecht zu sprechen. Worauf wir uns de lege lata beschränkten, dazu allein fühlen wir uns berechtigt, de lege ferenda uns zu äußern. Dort allerdings, wo Preßstrafrecht und Preßpolizeirecht sich berühren, mußten und dürfen wir Stellung nehmen. Das gilt vor allem hinsichtlich des verantwortlichen Redakteurs. Das künftige Gesetz möge uns klar und unzweideutig sagen, wer verantwortlicher Redakteur ist und wie er haftet. Bestimmungen, die wie die jetzigen, dazu dienen *sollten*, die Rechtssicherheit zu erhöhen, und nur *den* Erfolg hatten, Rechtsverwirrung zu schaffen, verdienen wahrlich keinen langen Bestand.

So halten wir das geltende Preßrecht nicht aus politischen Motiven, sondern aus rein rechtlichen Erwägungen für verbesserungsbedürftig. Wir erhoffen ein besseres Recht, nicht weil das geltende zu frei oder unfrei, zu mild oder hart wäre, sondern weil es *unklar* ist.

---

[205]) Vgl. S. 73!

Sollte es dieser Arbeit gelingen, bei dem einen oder andern die Probleme des Preßstrafrechts wieder in Erinnerung zu bringen, vielleicht hier oder dort zu neuen Erwägungen und Entgegnungen anzuregen, so würde sie nicht ganz eines gewissen Werts entbehren. Für die beste Arbeit über Preßstrafrecht freilich halten wir im Sinne des vorhin Gesagten diejenige, die überzeugend darzutun vermag, daß man ein besonderes Preßstrafrecht nicht braucht und damit auch nicht den Begriff eines Preßdelikts.